

## Tilburg University

### Informationsaustausch: Handbuch

Spapens, Antonius; Mouris, Melina; Ourahma, Samir; van Hout, Diana; Öner, Cihat

*Publication date:*  
2022

[Link to publication in Tilburg University Research Portal](#)

*Citation for published version (APA):*

Spapens, A., Mouris, M., Ourahma, S., van Hout, D., & Öner, C. (2022). *Informationsaustausch: Handbuch: Der Informationsaustausch auf dem Gebiet des Straf-, Verwaltungs- und Steuerrechts im Rahmen der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in der Euregio Maas-Rhein*. Tilburg University.

#### General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal

#### Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

# INFORMATIONSAUSTAUSCH: HANDBUCH

Der Informationsaustausch auf dem Gebiet des Straf-, Verwaltungs- und Steuerrechts im Rahmen der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in der Euregio Maas-Rhein

Toine Spapens, Melina Mouris, Samir Ourahma, Diana van Hout, Cihat Öner

In Zusammenarbeit mit Itai Ben Avi

**Bericht vom 29. November 2021**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Skizzierung des Arbeitrahmens	3
1.2	Abgrenzung des Geltungsbereichs des Handbuchs	3
1.3	Struktur des Handbuchs	4
<b>2</b>	<b>Instrumente für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch</b>	<b>5</b>
2.1	Einleitung	5
2.2	Instrumente für den Austausch von Informationen in Strafsachen	5
2.2.1	Bestimmungen auf EU-Ebene	5
2.2.2	Für Belgien, Deutschland und die Niederlande relevante multilaterale Instrumente	10
2.2.3	Bilaterale Instrumente	11
2.3	Instrumente für den Austausch von Steuerinformationen	14
2.3.1	Multilaterale Bestimmungen und auf EU-Ebene	14
2.3.2	Bilaterale Bestimmungen	18
2.4	Instrumente für den Austausch von Informationen über Verwaltungsstrafen	19
2.4.1	Rahmen auf EU-Ebene	20
2.4.2	Bilaterale Rechtsrahmen	23
2.5	Direkter diagonaler Informationsaustausch	24
<b>3</b>	<b>Die nationalen Rechtsrahmen</b>	<b>25</b>
3.1	Einleitung	25
3.2	Die nationalen Rechtsrahmen in Belgien	25
3.2.1	Internationaler Austausch von Informationen in Strafsachen	25
3.2.2	Internationaler Austausch von Steuerinformationen	28
3.2.3	Internationaler Austausch von Verwaltungsinformationen	29
3.3	Die nationalen Rechtsrahmen in Deutschland	30
3.3.1	Internationaler Austausch von Informationen in Strafsachen	30
3.3.2	Internationaler Austausch von Steuerinformationen	35
3.3.3	Internationaler Austausch von Verwaltungsinformationen	37
3.4	Die nationalen Rechtsrahmen in den Niederlanden	37
3.4.1	Internationaler Austausch von Informationen in Strafsachen	37
3.4.2	Internationaler Austausch von Steuerinformationen	42
3.4.3	Internationaler Austausch von Verwaltungsinformationen	44
<b>4</b>	<b>Datenaustausch auf nationaler Ebene</b>	<b>45</b>
4.1	Einleitung	45
4.2	Austauschmöglichkeiten in Belgien	45
4.2.1	Datenübermittlung durch die Polizei	45
4.2.2	Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft	46
4.2.3	Datenübermittlung durch Verwaltungsinstanzen	47
4.2.4	Datenübermittlung durch die Steuerverwaltung	47
4.2.5	Datenübermittlung durch Zollbehörden	48
4.3	Austauschmöglichkeiten in Deutschland	48
4.3.1	Datenübermittlung durch die Polizei	48
4.3.2	Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft	50
4.3.3	Datenübermittlung durch Verwaltungsinstanzen	51
4.3.4	Datenübermittlung durch die Steuerverwaltung	52
4.3.5	Datenübermittlung durch den Zollfahndungsdienst	53
4.4	Austauschmöglichkeiten in den Niederlanden	53
4.4.1	Austausch innerhalb der Regionalen Informations- und Expertisezentren (RIEC)	53
4.4.2	Datenübermittlung durch die Polizei und die Königliche Niederländische Marechaussee	54
4.4.3	Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft	54
4.4.4	Datenübermittlung durch Gemeinden und Provinzen	55
4.4.5	Datenübermittlung durch die Steuerverwaltung	56
4.4.6	Datenübermittlung durch Zollbehörden und den FIOD	56
<b>5</b>	<b>Schlussfolgerung</b>	<b>58</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Skizzierung des Arbeitrahmens

In den letzten Jahrzehnten hat die Europäische Union (EU) einen kontinuierlichen Prozess der wirtschaftlichen und sozialen Integration durchlaufen. Dieser Prozess beschleunigte sich besonders, als 1997 im Rechtsrahmen der EU der Vertrag von Amsterdam in den Schengen- Besitzstand aufgenommen wurde. Dies bedeutete eine Erweiterung des Schengen-Raums, in dem es keine ständigen Grenzkontrollen mehr gibt und der freie Personen-, Waren- und Kapitalverkehr möglich wird. 1995 trat das Schengener Abkommen in den fünf Ländern des ursprünglichen Schengen-Raums in Kraft: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande. Die drei Benelux-Staaten profitieren bereits seit 1962 von diesem freien Verkehr. Die betroffenen Länder verstehen, dass der freie Verkehr aber auch Risiken mit sich bringt. Kriminelle können fehlende Grenzkontrollen leicht ausnutzen, z. B. um Drogen zu schmuggeln, Finanzdelikte auf der anderen Seite der Grenze zu begehen oder komplexere kriminelle Handlungen, wie die Herstellung synthetischer Drogen, über die Grenzgebiete hinweg durchzuführen.<sup>1</sup>

Grenzregionen, insbesondere solche mit einem hohen Grad an sozialem und wirtschaftlichem Zusammenhalt – ob in Verbindung mit einem hohen Grad an Urbanisierung oder nicht –, sind im Durchschnitt stärker von den Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität betroffen. Die Behörden in diesen Grenzregionen suchen daher oft als erste nach Möglichkeiten, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Kriminalität zu verbessern, und fungieren als „Laboratorien“, deren Erfahrungen dann in die Rechtssysteme auf nationaler oder sogar europäischer Ebene einfließen.<sup>2</sup> Das Programm EMR-EYES kann als jüngste Ergänzung einer ganzen Palette von Initiativen betrachtet werden.

Das kurzfristige Ziel des EMR-EYES-Programms besteht darin, den Datenaustausch solcher Daten zwischen den Behörden zu fördern, die bei der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität im Grenzgebiet die wichtigste Rolle spielen. Mittel- bis langfristig soll eine stärkere Harmonisierung der Gesetze und Vorschriften in den drei betroffenen Ländern erreicht werden. Neben der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit liegt der Schwerpunkt auch auf den Beiträgen, die Verwaltungs- und Steuerbehörden wie der Zoll und die Steuerverwaltung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität leisten können. Der Wunsch nach einem multidisziplinären (integrierten) Ansatz zur Lösung von Kriminalitätsproblemen führt zu einem erheblichen Bedarf an Informationsaustausch zwischen den oben genannten Instanzen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Dieses Handbuch gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den straf-, verwaltungs- und steuerrechtlichen (Vollstreckungs-)Behörden. Dabei geht es vor allem um den Austausch von Informationen zwischen Behörden mit ähnlichen Zuständigkeiten. In einem zweiten Schritt befasst sich dieses Handbuch mit den Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen den oben genannten Behörden auf nationaler Ebene.

## 1.2 Abgrenzung des Geltungsbereichs des Handbuchs

Die Kurzfassung konzentriert sich auf den Austausch von Informationen. Daher ist es notwendig, sorgfältig zu definieren, was darunter zu verstehen ist und welche rechtlichen Rahmenbedingungen Gegenstand dieses Handbuchs sind und welche nicht.

Eine erste Abgrenzung des Begriffs „Information“, wie er im Einzelnen verwendet wird, besteht darin, dass es sich um schriftliche oder digital gespeicherte Daten handeln muss, die der Behörde bereits von Amts wegen vorliegen und deren Erhebung keine Ermittlungs-, Kontroll- oder Aufsichtsbefugnisse erfordert. Dieser letzte Punkt würde den Rahmen dieses Handbuchs sprengen. In diesem Handbuch werden jedoch beispielsweise Scans von schriftlichen Informationen sowie Fingerabdrücke oder DNA-Profile, die in Datenbanken gespeichert sind, berücksichtigt.

<sup>1</sup> C. Fijnaut: A Peaceful Revolution. The Development of Police and Judicial Cooperation in the European Union, Intersentia, 2019

<sup>2</sup> C. Fijnaut & T. Spapens: The Meuse-Rhine Euroregion: A Laboratory for Police and Judicial Cooperation in the European Union, in: F. Lemieux (Hrsg.): International Police Cooperation. Emerging Issues, Theory and Practice, Willan Publishing, 2010, S. 101-125.

Zweitens muss zwischen formellem und informellem Informationsaustausch unterschieden werden. Informationen, die während einer Konsultation zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden, gelten als informell. Die rechtlichen Rahmenbedingungen decken nur den formellen Austausch von Informationen ab, einschließlich polizeilicher Informationen. Dieses Handbuch beschränkt sich also darauf.

Drittens befasst sich das Handbuch mit dem Informationsaustausch innerhalb der Euregio Maas-Rhein. Selbstverständlich kann auch der Austausch von Informationen mit anderen Ländern innerhalb und außerhalb der EU notwendig sein, wenn kriminelle Aktivitäten dies rechtfertigen. Für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten und natürlich mit Drittländern gelten in mehr oder weniger großem Ausmaß andere rechtliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten.

Viertens werden Informationen auf unterschiedliche Weise ausgetauscht. Zunächst einmal ist es möglich, Informationen schriftlich in Form eines offiziellen Berichts oder eines anderen offiziellen Dokuments zu geben und sie anschließend weiterzuleiten oder Originaldokumente zu senden, die bei einer früheren Gelegenheit beschlagnahmt wurden. Darüber hinaus können Informationen formell mündlich mitgeteilt werden, z. B. in Notfallsituationen. Der Austausch kann entweder später vom übermittelnden Land schriftlich bestätigt werden oder vom empfangenden Land direkt in einem Bericht oder einem Aufzeichnungssystem festgehalten werden. Darüber hinaus werden in der EU verschiedene Informationssysteme für Daten über Personen und Gegenstände, wie z. B. Fahrzeuge, von den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden genutzt. Beispiele hierfür sind das Schengener Informationssystem und die Prümer Datenbank für DNA- und daktyloskopische Spuren sowie Fahrzeugregisterdaten, die von den Mitgliedstaaten direkt abgerufen werden können. Eine weitere Unterscheidung kann zwischen dem Informationsaustausch auf Ersuchen und dem spontanen Informationsaustausch gemacht werden. Der letzte Punkt betrifft häufig Daten, die dem übermittelnden Land bekannt sind, dem empfangenden Land aber möglicherweise nicht. Das Handbuch enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen für all diese Formen des Informationsaustauschs.

Schließlich bestehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Austausch von straf- und steuerrechtlichen Informationen aus einem breiten Spektrum von Rechtsinstrumenten, die auf unterschiedlichen Entscheidungsebenen – von der globalen bis zur bilateralen Ebene – verabschiedet wurden. Einerseits sind einige Bestimmungen dieser verschiedenen Instrumente über den Informationsaustausch sehr ähnlich, weil spätere Verträge den Wortlaut der früheren Verträge übernommen haben. Andererseits kann ein neues Instrument die gleichen Möglichkeiten wie ein bestehender Vertrag bieten, diese aber erweitern. In diesem Handbuch werden die neuesten Instrumente behandelt und frühere Instrumente nur insofern, als sie andere Möglichkeiten bieten.

### 1.3 Struktur des Handbuchs

In Kapitel 2 wird zunächst der für Belgien, Deutschland und die Niederlande geltende internationale Rechtsrahmen für den Informationsaustausch vorgestellt. Anschließend wird in Kapitel 3 erörtert, wie die verschiedenen internationalen Instrumente in den nationalen Gesetzgebungen der drei Länder umgesetzt wurden. Kapitel 4 befasst sich mit den rechtlichen Möglichkeiten der Weitergabe von Informationen durch die zuständigen Behörden an Dritte in ihrem eigenen Land.

## 2 Instrumente für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch

### 2.1 Einleitung

In diesem Kapitel werden die europäischen und internationalen Instrumente für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Hinblick auf Belgien, Deutschland und die Niederlande untersucht. Es wird zwischen Informationen aus dem Strafrecht (Abschnitt 2.2), Informationen aus dem Steuerrecht (Abschnitt 2.3) und Informationen aus dem Verwaltungsrecht (Abschnitt 2.4) unterschieden.

### 2.2 Instrumente für den Austausch von Informationen in Strafsachen

Die Instrumente für den Informationsaustausch in Strafsachen bestehen aus einem System von EU-Richtlinien und Rahmenbeschlüssen, multilateralen Verträgen, die außerhalb des EU- Rahmens abgeschlossen wurden, und bilateralen Verträgen zwischen den drei Ländern, die von diesem Vademekum abgedeckt werden.<sup>3</sup> Innerhalb dieser Rahmen kann eine weitere Unterscheidung gemacht werden zwischen dem Austausch von Polizeidaten, d. h. Informationen, die sich im Besitz der Ermittlungsbehörden befinden, und Justizdaten, d. h. Informationen über Strafsachen und Verurteilungen.

#### 2.2.1 Bestimmungen auf EU-Ebene

##### ***Austausch von Polizeidaten***

Auf EU-Ebene ist das wichtigste Instrument zur Regelung des polizeilichen Datenaustauschs der Rahmenbeschluss 2006/960/JI, der auch als schwedischer Rahmenbeschluss bekannt ist.<sup>4</sup> Der Rahmenbeschluss erstreckt sich auf alle Informationen und/oder Erkenntnisse zu Ermittlungszwecken. Diese dürfen jedoch ohne Einwilligung des betroffenen Mitgliedstaates nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden. Ein Ersuchen muss von der nach nationalem Recht zuständigen Behörde und mithilfe der auf nationaler Ebene festgelegten Kommunikationsmethoden gestellt werden. Diese Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der ersuchte Mitgliedstaat die Zustimmung zur Nutzung der Informationen oder Erkenntnisse als Beweismittel bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen oder Erkenntnisse erteilt hat. (Art. 1 Abs. 4). Der Rahmenbeschluss verpflichtet nicht dazu, Informationen oder Erkenntnisse in dem Mitgliedstaat, der das Ersuchen um Bereitstellung von Informationen oder Erkenntnissen entgegennimmt, durch Zwangsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts zu erlangen (Art. 1 Abs. 5). Informationen und Erkenntnisse, die zuvor durch Zwangsmaßnahmen erlangt worden sind, werden von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist und im Einklang mit diesem steht (Art. 1 Abs. 6). Darüber hinaus berührt er nicht die Pflicht zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, und es werden auch keine diesbezüglichen Pflichten der Strafverfolgungsbehörden berührt (Art. 1 Abs. 7).

Die Informationen können von einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde ausgetauscht werden, die nach nationalem Recht befugt ist, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten aufzudecken, zu verhüten und zu aufzuklären und im Rahmen dieser Tätigkeiten ihre öffentliche Gewalt auszuüben und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Behörden oder Stellen, die sich speziell mit Fragen der nationalen Sicherheit befassen, fallen nicht unter den Begriff der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Art. 2 Abs. a). Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, festzulegen, welche Behörden als Strafverfolgungsbehörden gelten.

Der Rahmenbeschluss deckt sowohl strafrechtliche Ermittlungen als auch polizeiliche Erkenntnisgewinnungsverfahren ab. Die „strafrechtliche Ermittlung“ ist die Verfahrensphase, in der die zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaft, Maßnahmen ergreifen, um Sachverhalte, Verdächtige und Umstände bezüglich einer oder mehrerer konkreter strafbarer Handlungen zu ermitteln und zu identifizieren (Art. 2 Abs. b). Ein „polizeiliches Erkenntnisgewinnungsverfahren“ ist ein Verfahrensstadium, das noch nicht das Stadium von strafrechtlichen

<sup>3</sup> Die Benelux-Verträge sind zwar formal trilateral, werden hier aber als bilateral zwischen Belgien und den Niederlanden beschrieben.

<sup>4</sup> Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Amtsblatt der Europäischen Union. L386/89.

Ermittlungen erreicht hat und in dem eine zuständige Strafverfolgungsbehörde nach nationalem Recht befugt ist, Informationen über Straftaten oder kriminelle Aktivitäten zu sammeln, zu verarbeiten und zu analysieren, um festzustellen, ob eine konkrete strafbare Handlung begangen wurde oder in Zukunft begangen werden könnte (Art. 2 Abs. c). „Informationen und/oder Erkenntnisse“ bezeichnen alle Arten von Informationen oder Angaben, die bei Strafverfolgungsbehörden vorhanden sind, und alle Arten von Informationen oder Angaben, die bei Behörden oder privaten Stellen vorhanden und für die Strafverfolgungsbehörden ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen nach Artikel 1 Absatz 5 verfügbar sind (Art. 2 Abs. d). Die Möglichkeit, Informationen und Erkenntnisse auszutauschen, wird dadurch beschränkt, dass es sich um Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten handeln muss, oder um Straftaten, die nach nationalem Recht den in dieser Bestimmung definierten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind (Art. 2 Abs. e).<sup>5</sup>

Der Rahmenbeschluss unterscheidet zwischen dem Austausch auf Ersuchen und dem spontanen Austausch. Informationen und Erkenntnisse werden auf Ersuchen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung gestellt, die innerhalb der ihr nach nationalem Recht zustehenden Befugnisse handelt und strafrechtliche Ermittlungen oder ein polizeiliches Erkenntnisgewinnungsverfahren durchführt (Art. 3 Abs. 2). Die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen sollte nicht strengeren Bedingungen unterliegen, als die auf nationaler Ebene geltenden (Art. 3 Abs. 3). Informationen und Erkenntnisse können zum Zwecke der Aufdeckung, Verhütung oder Aufklärung einer Straftat oder im Rahmen einer Ermittlung ersucht werden, sofern konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass anderen Mitgliedstaaten relevante Informationen und Erkenntnisse vorliegen. In dem Ersuchen müssen diese sachlichen Gründe, die Zwecke, für die die Informationen und Erkenntnisse ersucht werden, und die Verbindung zwischen diesen Zwecken und der Person, auf die sich die Informationen und Erkenntnisse beziehen, angegeben werden (Art. 5 Abs. 1). Zur Einschränkung sieht die ersuchende zuständige Strafverfolgungsbehörde davon ab, mehr Informationen oder Erkenntnisse anzufordern oder eine kürzere Frist zu setzen, als es für den Zweck des Ersuchens erforderlich ist (Art. 5 Abs. 2).

Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden können den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten unaufgefordert Informationen und Erkenntnisse in Fällen zur Verfügung stellen, in denen konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Informationen und Erkenntnisse dazu beitragen könnten, Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufzudecken, zu verhüten oder aufzuklären (Art. 7 Abs. 1). Die Modalitäten eines solchen spontanen Austausches richten sich nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, die die Informationen zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung gestellten Informationen und Erkenntnisse beschränken sich auf jene, die für die erfolgreiche Aufdeckung, Verhütung oder Aufklärung der betreffenden Straftat oder kriminellen Aktivität oder für seine Untersuchung für sachdienlich und erforderlich gehalten werden (Art. 7 Abs. 2).

Der Rahmenbeschluss enthält mehrere Ablehnungsgründe. Der Austausch kann verweigert werden, wenn er wesentliche nationale Sicherheitsinteressen des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen würde, den Erfolg laufender Ermittlungen oder eines laufenden polizeilichen Erkenntnisgewinnungsverfahrens oder die Sicherheit von Personen gefährden würde oder eindeutig in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die um sie nachgesucht wurde, stehen würde oder für diese Zwecke irrelevant ist (Art. 10 Abs. 1). Bezieht sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger bedroht ist, so kann die Zurverfügungstellung der erbetenen Informationen oder Erkenntnisse ebenfalls verweigert werden (Art. 10 Abs. 2).

Es ist wichtig, dass Informationen und Erkenntnisse über alle verfügbaren Kanäle der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung ausgetauscht werden können. In dringenden Fällen können Ersuchen über vorab von den Mitgliedstaaten festgelegte Anlaufstellen gerichtet werden (Art. 6 Abs. 1). Darüber hinaus enthält der Rahmenbeschluss Vorgaben für die Frist zur Beantwortung von regulären Ersuchen sowie ein Standardformular zur Einreichung eines Ersuchens.

In Bezug auf das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten heißt es im Rahmenbeschluss, dass die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses in Kraft sind, anwenden können, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen gestatten, über die Ziele dieses

<sup>5</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI). Amtsblatt der Europäischen Union. L190/1.

Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und dazu beitragen, die Verfahren zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen, weiter zu vereinfachen und zu erleichtern (Art. 12 Abs. 3). Dasselbe gilt für neue Instrumente (Art. 12 Abs. 4).

Der schwedische Rahmenbeschluss bietet also einen breiten Rahmen für den Austausch polizeilicher Daten, aber auch verschiedene Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, diesen Austausch spezifischen Beschränkungen zu unterwerfen. Inwieweit dies der Fall ist, wird in den folgenden Kapiteln untersucht.

Das zweite Instrument auf EU-Ebene, das Bestimmungen zum Austausch polizeilicher Daten enthält, ist der Beschluss 2008/615/JI, oder *Prümer Beschluss*.<sup>6</sup> Diese Entscheidung leitet sich aus dem multilateralen Vertrag von Prüm ab, der auch in Belgien, Deutschland und den Niederlanden in Kraft ist.

Im Bereich des Informationsaustauschs enthält der Beschluss Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten nationalen Fahrzeugregistern (Art. 1 Abs. a) sowie Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen mit grenzüberschreitendem Bezug (Art. 1 Abs. b).

Die Artikel 2 bis 11 sehen die Möglichkeit vor, Datenbanken mit DNA-Profilen und Fingerabdrücken automatisch und anonym nach dem „Hit/no-hit“-Prinzip zu durchsuchen. Wenn ein entsprechendes Profil oder ein Fingerabdruck vorliegt (ein Treffer), können über ein Rechtshilfesuchen weitere Informationen, einschließlich personenbezogene Daten, angefordert werden.

Artikel 12 des Prümer Vertrags regelt den automatisierten Abruf von Fahrzeugregistern. Diese Informationen können zum Zwecke der Verhütung und Ermittlung von Straftaten und im Zusammenhang mit der Behandlung anderer Straftaten, die in die Zuständigkeit der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft des abrufenden Mitgliedstaats fallen, sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ausgetauscht werden. Diese Daten umfassen Daten über Eigentümer oder Halter und Daten über Fahrzeuge. Die Suche kann nur auf der Grundlage einer vollständigen Fahrgestellnummer oder eines vollständigen Kennzeichens durchgeführt werden. Die Suche darf nur im Einklang nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des abrufenden Mitgliedstaates durchgeführt werden (Art. 12 Abs. 1). Für die Zwecke dieses Informationsaustauschs benennt jeder Mitgliedstaat eine nationale Kontaktstelle (Art. 12 Abs. 2).

Artikel 13 und 14 befassen sich mit der Übermittlung nicht personenbezogener Informationen und personenbezogener Daten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Anlässlich von Großveranstaltungen mit grenzüberschreitender Dimension übermitteln die Mitgliedstaaten einander sowohl auf Ersuchen als auch aus eigener Initiative nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des übermittelnden Mitgliedstaats alle nichtpersonenbezogenen Daten, die hierzu erforderlich sind (Art. 13). Im gleichen Zusammenhang sieht Artikel 14 die Übermittlung personenbezogener Daten vor, wenn schwere Verurteilungen oder andere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die betreffenden Personen bei Veranstaltungen Straftaten begehen werden oder von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen werden, soweit eine Übermittlung dieser Daten nach dem innerstaatlichen Recht des übermittelnden Mitgliedstaats zulässig ist (Art. 14 Abs. 1). Die personenbezogenen Daten dürfen nur zu den in Absatz 1 festgelegten Zwecken und für die genau angegebenen Veranstaltungen, für die sie mitgeteilt wurden, verarbeitet werden. Die übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit die Zwecke des Absatzes 1 erreicht worden sind oder nicht mehr erreicht werden können. Spätestens nach einem Jahr müssen die übermittelten Daten jedenfalls gelöscht werden. (Art. 14, Abs. 2)

Das Schengener Informationssystem ist ein zentrales Warnsystem für den Schengen-Raum, das sich unter anderem auf gesuchte Verdächtige und verurteilte Personen bezieht und von dem die Mitgliedstaaten eine synchronisierte Kopie haben (N.SIS). Es wird zu strafrechtlichen Zwecken verwendet, in der Praxis jedoch hauptsächlich zu Migrationszwecken. Das SIS enthält u. a. zahlreiche Ausschreibungen zu gestohlenen und verlorenen Pässen. Eine Ausschreibung durch einen Mitgliedstaat ist „ein in das SIS II eingegebener Datensatz, der den zuständigen Behörden die Identifizierung einer Person oder Sache im Hinblick auf die Ergreifung

<sup>6</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Amtsblatt der Europäischen Union. L210/1.



spezifischer Maßnahmen ermöglicht“ (Beschluss 2007/533/JI, Art. 3 Abs. 1a).<sup>7</sup> Eine Anweisung für eine konkrete Aktion, wie eine Festnahme oder Beschlagnahme, muss dann gegeben werden, wenn das System eine Übereinstimmung liefert.

In jedem Mitgliedstaat übernimmt eine N.SIS-Stelle die zentrale Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Sicherheit des Systems, den Zugang der zuständigen Behörden und die Einhaltung des Beschlusses. Darüber hinaus gibt es in jedem Mitgliedstaat ein SIRENE-Büro, das die Qualität der in das System eingegebenen Informationen kontrolliert und gewährleistet, dass alle zusätzlichen Informationen unter Einhaltung der Bestimmungen ausgetauscht werden. Zusätzliche Informationen können rund um die Uhr bei den nationalen Behörden angefordert werden.

In Bezug auf die Ausschreibung einer Person werden zumindest der Name, das Geschlecht und eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt erfasst (Beschluss, Art. 23 Abs. 1). Darüber hinaus kann eine Reihe weiterer Daten gespeichert werden (Beschluss, Art. 20 Abs. 3), darunter Fotografien und Fingerabdrücke. Liegen Lichtbilder, Fingerabdrücke und andere Daten vor, müssen diese hinzugefügt werden, um die Identifizierung zu erleichtern. Der ausschreibende Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten verantwortlich und ist als einziger befugt, die von ihm eingegebenen Daten zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen, zu aktualisieren oder zu löschen (Art. 49 Abs. 1 und 2). Hat ein anderer Mitgliedstaat als der Ausschreibende Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind, so setzt er den ausschreibenden Mitgliedstaat so rasch wie möglich nachdem ihm die Anhaltspunkte bekannt wurden im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen davon in Kenntnis. Der ausschreibende Mitgliedstaat prüft die entsprechende Mitteilung unverzüglich und berichtigt oder löscht erforderlichenfalls die Daten unverzüglich (Art. 49 Abs. 3). Beschwerd sich eine Person, nicht die in einer Ausschreibung gesuchte Person zu sein, so tauschen Mitgliedstaaten Zusatzinformationen aus (Abs. 5).

### ***Austausch von Justizdaten***

Der Austausch von Justizdaten wurde zum ersten Mal in einem multilateralen Kontext durch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen behandelt, das 1959 vom Europarat verabschiedet wurde. Auf EU-Ebene wurden die Bestimmungen zur Rechtshilfe im Jahr 2000 im Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (2000/C 197/01) festgelegt. Artikel 7 dieses Übereinkommens ermöglicht den spontanen Austausch von Informationen zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, Informationen auf der Grundlage eines Ersuchens auszutauschen. Mit der Europäischen Beweisverordnung (2008/978/JI) wurde der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung unter anderem auf Dokumente und Daten anwendbar gemacht, die zur Verwendung in Strafverfahren bestimmt sind.<sup>8</sup> Dieser Beschluss beschränkte sich jedoch auf bereits vorhandene Beweise. Für die EU-Mitgliedstaaten wurden diese Instrumente 2014 durch die Europäische Ermittlungsverordnung ersetzt.<sup>9</sup>

#### *Europäische Ermittlungsverordnung (EEA)*

Die Europäische Ermittlungsverordnung (EEA) erleichtert es den Justizbehörden, Beweismittel (im weitesten Sinne) aus einem anderen EU-Land zu ersuchen, einschließlich Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden (Art. 1 Abs. 1). Eine Europäische Ermittlungsverordnung kann von einem in dem Fall zuständigen Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt oder einer anderen vom Anordnungsstaat benannten zuständigen Behörde erlassen werden, die als die für den betreffenden Fall zuständige Behörde für die strafrechtliche Ermittlung handelt und befugt ist, die Erhebung von Beweismitteln nach nationalem Recht anzuordnen (Art. 2).

Eine Europäische Ermittlungsverordnung kann in Bezug auf Strafverfahren erlassen werden, die eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet wurden oder eingeleitet werden könnten; im Rahmen von Verfahren, die von einer Verwaltungsbehörde wegen Handlungen eingeleitet wurden, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden können, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in

<sup>7</sup> Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II). Amtsblatt der Europäischen Union. L205/63.

<sup>8</sup> Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen. Amtsblatt der Europäischen Union. L350/72

<sup>9</sup> Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsverordnung in Strafsachen. Amtsblatt der Europäischen Union. L130/1.

Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; im Rahmen von Verfahren, die Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden können, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann und ebenfalls im Rahmen obengenannter Verfahren, die sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen beziehen, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann (Art. 4).

Die EEA enthält einige spezifische Bestimmungen über die Erlangung von Informationen über Bankkonten und sonstige Finanzkonten (Art. 26) sowie über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte (Art. 27). Eine Anordnung kann auch erlassen werden, um festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die das betreffende Strafverfahren geführt wird, ein oder mehrere Konten jeglicher Art bei einer Bank im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats unterhält. In diesem Fall können die vollständigen Details der identifizierten Konten angefordert werden. Die Daten können sich auch auf Konten beziehen, für die die Person, gegen die das Strafverfahren läuft, eine Vollmacht hat. Darüber hinaus kann die Anweisung erlassen werden, um zu überprüfen, ob eine natürliche oder juristische Person, die Gegenstand des betreffenden Strafverfahrens ist, ein oder mehrere Konten bei einem Finanzinstitut außerhalb des Bankensektors im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats unterhält.

Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann nach Artikel 27 auch erlassen werden, um Angaben über bestimmte Bankkonten sowie über Bankgeschäfte zu erlangen, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere Bankkonto/Bankkonten getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten. Die in diesem Artikel vorgesehene Verpflichtung gilt nur insoweit, als die Daten im Besitz der Bank sind, bei der das Konto geführt wird. In diesem Fall kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung auch dann versagt werden, wenn die Vollstreckung der Ermittlungsmaßnahme in einem ähnlichen nationalen Verfahren nicht zulässig wäre.

Artikel 11 enthält eine Reihe von Ablehnungsgründen. Wichtig ist unter anderem, dass die Vollstreckung versagt werden kann, wenn die Ermittlungsmaßnahme wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schadet (Art. 11 Abs. 1b), oder wenn sie nach dem Recht des Vollstreckungsstaats in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zulässig wäre (Art. 11 Abs. 1c).

Die erlangten personenbezogenen Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn dies für Zwecke, die mit der Prävention, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder mit der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen und der Ausübung des Rechts auf Verteidigung vereinbar sind, notwendig und diesbezüglich verhältnismäßig ist. Nur befugte Personen können über ein Authentifizierungsverfahren Zugang zu Informationen mit personenbezogenen Daten erhalten (Punkt 42 der Erwägungsgründe). Artikel 19 legt genauer fest, dass die Anordnungsbehörde gemäß ihrem nationalen Recht und sofern die Vollstreckungsbehörde nichts anderes angibt, dafür sorgt, dass die von der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung gestellten Beweismittel oder Informationen nicht offengelegt werden, es sei denn, ihre Offenlegung ist für die Zwecke der in der Europäischen Ermittlungsanordnung genannten Ermittlungen oder Verfahren erforderlich (Art. 19 Abs. 3). Die Mitgliedstaaten müssen ebenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Banken die betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass dem Anordnungsstaat eine Information gemäß den Artikeln 26 und 27 erteilt worden ist oder dass Ermittlungen durchgeführt werden (Art. 19 Abs. 4).

Das *Europäische Strafregisterinformationssystem* ECRIS ist ein dezentralisiertes System, das Informationen über strafrechtliche Verurteilungen von Personen in den EU-Mitgliedstaaten enthält (Rahmenbeschlüsse 2009/315/JI und 2009/316/JI).<sup>10</sup> Im Gegensatz zu den Prüm-Datenbanken und dem SIS haben die Mitgliedstaaten keinen direkten Online-Zugang zu den Datenbanken anderer Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind für die Aktualisierung ihrer eigenen Systeme verantwortlich.

Gemäß Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI sind die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, die Zentralbehörden der anderen Mitgliedstaaten so früh wie möglich über die in ihrem

<sup>10</sup> Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten. Amtsblatt der Europäischen Union. L93/23; Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI. Amtsblatt der Europäischen Union. L93/33.

Hoheitsgebiet gegen Staatsangehörige dieser Mitgliedstaaten ergangenen strafrechtlichen Verurteilungen (wie sie in das nationale Strafregister eingetragen sind) zu unterrichten. Dabei ist es verpflichtend, bestimmte Informationen zu übermitteln (Art. 11 Abs. 1a), darunter Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und ggf. frühere Namen. Andere Informationen sind fakultativ (nur, wenn sie im Strafregister erwähnt werden) oder ergänzend (wenn sie zugänglich sind). Die letztgenannte Kategorie umfasst die Identitätsnummer der verurteilten Person oder die Art und Nummer ihres Ausweises, die Fingerabdrücke der Person und gegebenenfalls Pseudonyme und/oder Aliasnamen.

Gemäß Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2009/315 kann die Zentralbehörde eines Mitgliedstaats die Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats zum Zwecke eines Strafverfahrens oder zu jedem anderen Zweck um Informationen aus dem Strafregister ersuchen. Gemäß Artikel 8 des Rahmenbeschlusses können zusätzliche Informationen zur Identität angefordert werden. Gemäß Artikel 7 ist die Zentralbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, zur Bereitstellung der Informationen verpflichtet, wenn der Antrag ein Strafverfahren betrifft. Der ersuchte Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, dies zu tun, wenn der ersuchende Mitgliedstaat die Informationen für einen anderen Zweck anfordert; in diesem Fall hat das nationale Recht Vorrang.

Mit der Verordnung (EU) 2019/816 wurde der Anwendungsbereich von ECRIS um das sogenannte ECRIS-TCN erweitert, damit die Mitgliedstaaten überprüfen können, welche anderen Mitgliedstaaten Informationen über die Strafregister von Drittstaatsangehörigen besitzen, die in der Union von einem Strafgericht verurteilt wurden.<sup>11</sup>

Schließlich ist es wichtig, die Richtlinie 2016/680/EU über den Datenschutz bei Ermittlungen und Strafverfolgungen zu erwähnen.<sup>12</sup> Allgemeine Grundsätze darin sind z. B.: Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet, gezielt und verhältnismäßig erhoben und nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist (Art. 4 Abs. 1). Die Verarbeitung durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen für einen anderen Zweck als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist erlaubt, sofern: der Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten befugt ist, solche personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck zu verarbeiten; und die Verarbeitung für diesen anderen Zweck nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich und verhältnismäßig ist (Art. 4 Abs. 2).

### **2.2.2 Für Belgien, Deutschland und die Niederlande relevante multilaterale Instrumente**

Belgien, Deutschland und die Niederlande sind Vertragsparteien verschiedener multilateraler Verträge, deren Bestimmungen die oben beschriebene EU-Gesetzgebung übernimmt oder übernommen hat und die daher nicht mehr direkt relevant sind. Hier soll nur auf den Vertrag von 2005 zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (im Folgenden: Prümer Vertrag).

Der Prümer Vertrag zielt insbesondere darauf ab, den gegenseitigen Datenaustausch zwischen den teilnehmenden Ländern zu stärken. Die meisten Bestimmungen des Vertrags wurden durch den oben erwähnten Prümer Beschluss in das EU-Recht übernommen. Ausnahmen sind die Bestimmungen zur illegalen Migration (Kapitel 4) und bestimmte andere Formen der Zusammenarbeit (Kapitel 5).

Artikel 26 des Vertrags betrifft die Hilfeleistung bei Großereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien haben die Pflicht, sich gegenseitig so zeitig wie

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726. Amtsblatt der Europäischen Union. L135/1

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union. L166/1.

möglich über entsprechende Ereignisse mit grenzüberschreitenden Auswirkungen und relevante Erkenntnisse zu unterrichten (Art. 26, Abs. 1).

Artikel 27 ermöglicht es den zuständigen Behörden der Vertragsparteien, Informationen zu bestimmten Fragen direkt auszutauschen. Dieser Austausch findet auf Ersuchen statt. Dabei geht es um Eigentümer- und Halterfeststellungen sowie Fahrer- und Führerermittlungen bei Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen, soweit dies nicht durch eine automatisierte Suche in den Fahrzeugregistern festgestellt werden kann (Art. 27 Abs. 2.1); Auskünfte zu Führerscheinen, Schifferpatenten und vergleichbaren Berechtigungen (Art. 27 Abs. 2.2); Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen (Art. 27 Abs. 2.3); Feststellungen zu Aufenthaltstiteln (Art. 27 Abs. 2.4); Feststellung von Telefonanschlusshabern und Inhabern sonstiger Telekommunikationseinrichtungen, soweit diese öffentlich zugänglich sind (Art. 27 Abs. 2.5); Identitätsfeststellungen (Art. 27 Abs. 2.6); Ermittlungen zur Herkunft von Sachen, beispielsweise bei Waffen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen (Art. 27 Abs. 2.7); Erkenntnisse aus polizeilichen Datensammlungen und polizeilichen Unterlagen sowie Auskünfte aus öffentlich zugänglichen behördlichen Datensammlungen (Art. 27 Abs. 2.8); Waffen- und Sprengstoffsofortmeldungen sowie Meldungen von Geld- und Wertzeichenfälschungen (Art. 27 Abs. 2.9); Informationen zur praktischen Durchführung grenzüberschreitender Observationsmaßnahmen, grenzüberschreitender Nacheile und kontrollierter Lieferung und (Art. 27 Abs. 2.10); und Feststellung der Aussagebereitschaft einer Auskunftsperson (Art. 27 Abs. 2.11). Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung des Ersuchens unzuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter. Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über die Weiterleitung und die für die Erledigung des Ersuchens zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erledigt das Ersuchen und übermittelt das Ergebnis an die ersuchende Behörde zurück (Art. 27 Abs. 3).

Darüber hinaus ist Artikel 35 in Bezug auf den Zweck der Nutzung von Bedeutung. Die empfangende Vertragspartei darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den Zwecken verarbeiten, zu denen diese nach diesem Vertrag übermittelt worden sind; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung der Datei führenden Vertragspartei und nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der empfangenden Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf erteilt werden, soweit das innerstaatliche Recht der Datei führenden Vertragspartei diese Verarbeitung zu solchen anderen Zwecken zulässt.

### **2.2.3 Bilaterale Instrumente**

Belgien, Deutschland und die Niederlande haben verschiedene bilaterale Verträge geschlossen, die spezifische Aspekte des Informationsaustauschs regeln. Im Folgenden werden zwei Verträge näher betrachtet: der Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, der 2004 geschlossen wurde (im Folgenden: Senningen-Vertrag); der Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (im Folgenden: Enschede-Vertrag), der ebenfalls 2004 geschlossen wurde. Zwischen Belgien und Deutschland wurde kein bilateraler Vertrag über polizeiliche oder strafrechtliche Zusammenarbeit geschlossen.

#### ***Austausch von Polizeidaten***

Der Senningen-Vertrag ermöglicht den Austausch personenbezogener Daten, die direkte Einsichtnahme in die Register der Kraftfahrzeugzulassungen und den Informationsaustausch über Verbindungsoffiziere und in gemeinsamen Polizeizentren.

Artikel 10 erlaubt den Austausch personenbezogener Daten, „wenn dieser Austausch für die ordnungsgemäße Ausführung der Polizeiaufträge auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien erforderlich ist, wobei die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Vertragspartei nur möglich ist, um einer ernsten und drohenden Gefahr vorzubeugen oder um eine Straftat aufzuklären, die die Rechtsordnung der empfangenden Vertragspartei ernsthaft beeinträchtigt hat, es sei denn, es handelt sich um ein Ersuchen in Bezug auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Fall.“ (Art. 10 Abs. 1).

Der Austausch personenbezogener Daten unterliegt weiteren Einschränkungen. Erhaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als dies für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, erforderlich ist (Art. 10 Abs. 3). Einschränkungen gelten auch auf der Grundlage der Artikel 126 bis 129

des Schengener Durchführungsübereinkommens (Art. 10 Abs. 2).<sup>13</sup> Artikel 126 behandelt die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, d. h. von Daten, die von der empfangenden Vertragspartei übermittelt oder von ihm in einem Aufzeichnungssystem gespeichert werden. Zu den relevanten Anforderungen gehört, dass der Zweck begrenzt sein muss (Art. 126 Abs. 3a). Die Nutzung zu anderen Zwecken ist grundsätzlich möglich, erfordert jedoch die vorherige Zustimmung der empfangenden Vertragspartei und unterliegt den nationalen Rechtsvorschriften. Artikel 129 ermöglicht es der übermittelnden Partei auch, Bedingungen für die Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten festzulegen (Art. 129 Abs. a). Darüber hinaus dürfen die Daten ausschließlich durch die Behörden und Gerichte genutzt werden, die für eine Aufgabe im Rahmen der oben genannten Zwecke zuständig sind (Art. 126 Abs. 3b). Die übermittelnde Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der übermittelten Daten zu achten (Art. 126 Abs. 3c). Schließlich legt Artikel 126 fest, dass sowohl die übermittelnde als auch die empfangende Vertragspartei Aufzeichnungen über die übermittelten oder empfangenen Informationen führen müssen (Art. 126 Abs. 3).

Artikel 127 besagt, dass der vorstehende Artikel auch für die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer nichtautomatisierten Datei und die Aufnahme dieser Daten in eine nichtautomatisierte Datei gilt (Art. 127 Abs. 1). Es gibt jedoch einige Ausnahmen von dieser Regel, erstens, wenn es sich um „andere“ Fälle handelt, und zweitens, wenn die Speicherung „für die Verwendung der Daten nicht erforderlich ist“, insbesondere wenn „die Daten nicht oder nur kurzfristig verwendet werden“ (Art. 127 Abs. 2a). Was genau unter „andere Fälle“ oder dem Begriff „kurzfristig“ zu verstehen ist, wird nicht näher erläutert.

Im Kontext dieses Handbuchs ist es wichtig zu beachten, dass die Artikel 126 und 127 nicht für die Rechtshilfe in Strafsachen (Titel III, Kapitel 2) oder das Schengener Informationssystem (Titel IV) gelten.

Artikel 13 des Senningen-Vertrags befasst sich mit dem direkten Austausch personenbezogener Daten. Die Polizeidienste können personenbezogene Daten aus bestimmten Registern (siehe unten) direkt an die Polizeidienste der anderen Partei für die in Artikel 10 vorgesehenen Zwecke übermitteln (Art. 13 Abs. 1). Diese Bestimmung umfasst auch die Übermittlung personenbezogener Daten, wenn in Grenzgebieten kein entsprechendes Ersuchen vorliegt (Art. 13 Abs. 2). Wenn Informationen übermittelt werden, muss die Zentralbehörde der übermittelnden Vertragspartei die Zentralbehörde des empfangenden Landes darüber informieren (Art. 14).

Im Vorgriff auf den oben erwähnten Prümmer Vertrag bot der Senningen-Vertrag auch die Möglichkeit einer direkten Einsichtnahme in die Register der Kraftfahrzeugzulassungen (Art. 15). Darüber hinaus bietet der Vertrag die Möglichkeit, diese direkte Einsichtnahme künftig auch auf andere Register, die personenbezogene Daten enthalten, auszuweiten (Art. 15 Abs. 3).<sup>14</sup>

Der Senningen-Vertrag enthält auch einige Bestimmungen darüber, wie Informationen ausgetauscht werden können. Artikel 16 schafft die Möglichkeit, dass der Informationsaustausch in Form eines ständigen Kontakts über Verbindungsoffiziere erfolgt. Diese Verbindungsoffiziere können ebenfalls Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder im Rahmen des Schutzes von Personen und Gütern wahrnehmen (Art. 17 Abs. 1).

Artikel 24 sieht die Möglichkeit vor, gemeinsame Polizeizentren zu eröffnen. Diese Zentren können für den Austausch und die Einsichtnahme (in Artikel 13 genannt) im gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsparteien und nicht nur in den Grenzgebieten zuständig sein. Schließlich werden im Senningen-Vertrag einige Begriffe genauer definiert. Unter Register ist für die Niederlande „ein Register, wie im Gesetz über die Polizeiregister erwähnt“ und für Belgien „die allgemeine nationale Datenbank, mit Ausnahme der Daten, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Zustimmung der Gerichtsbehörden unterliegen“ zu verstehen (Anlage 4).

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatten Belgien und die Niederlande ein unterschiedliches Verständnis des Begriffs „Grenzgebiet“. Belgien erklärte das gesamte nationale Hoheitsgebiet zum Grenzgebiet, die

<sup>13</sup> Dies bezieht sich auf das: Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 zwischen dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen; Schengen, 19. Juni 1990.

<sup>14</sup> Bisher haben sich Belgien und die Niederlande nicht für letztere entschieden, sie wird jedoch im geänderten Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die polizeiliche Zusammenarbeit behandelt (Trb. 2018, 160), der 2018 unterzeichnet wurde, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

Niederlande beschränkten dies jedoch auf die damalige regionale Polizeikräfte in den Provinzen Limburg, Nordbrabant und Zeeland (Anhang 3).<sup>15</sup>

#### *Der Enschede-Vertrag*

Der zweite bilaterale Vertrag über den Austausch polizeilicher Daten, der im Zusammenhang mit diesem Handbuch relevant ist, ist der Enschede-Vertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden. Dieser Vertrag baut auf dem Schengener Durchführungsübereinkommen auf, bietet aber erweiterte Möglichkeiten (Art. 7). Sie entsprechen weitgehend Artikel 27 des Prümer Vertrags, unterscheiden sich jedoch in den folgenden Punkten. Art. 7 Abs. 5 ermöglicht die Feststellung von Telefonanschlusshabern und Inhabern sonstiger Telekommunikationseinrichtungen, ohne Einschränkung bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit. Artikel 7 Absatz 2 enthält keine Dringlichkeitsbeschränkungen für Waffen- und Sprengstoffmeldungen sowie Meldungen von Geld- und Wertzeichenfälschungen. Artikel 7 ermöglicht darüber hinaus den Informationsaustausch auf Ersuchen in Bezug auf polizeiliche Befragungen und Vernehmungen (Art. 7 Abs. 12), Spurenabklärungen (Art. 7 Abs. 13) und die Abstimmung und Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen (Art. 7 Abs. 14). Die letzten drei Bestimmungen sind im Prümer Vertrag nicht enthalten.

Artikel 8 des Enschede-Vertrags erlaubt es Polizeikräften und Staatsanwälten, sich direkt miteinander in Verbindung zu setzen, wenn dringende Fahndungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (Art. 8). Dieser Kompromiss ist dadurch begründet, dass in den Niederlanden der Staatsanwalt für die tägliche Durchführung der Ermittlungen zuständig ist, während in Deutschland die Polizeibehörden über die taktischen Entscheidungen während der Durchführung der Ermittlungen entscheiden.

Artikel 15 des Vertrags von Enschede betrifft die spontane Übermittlung von Informationen. „Die Behörden der Vertragsstaaten können einander im Einzelfall ohne Ersuchen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Informationen für die Verfolgung von Straftaten durch den Empfänger erforderlich ist. Der Empfänger ist verpflichtet, die Erforderlichkeit der übermittelten Daten zu überprüfen und nicht erforderliche Daten zu löschen, zu vernichten oder an die übermittelnde Stelle zurückzuübermitteln sowie der übermittelnden Behörde Mitteilung zu machen, wenn sich die Unrichtigkeit der Informationen ergibt.“ Einerseits bietet diese Bestimmung somit weiterreichende Möglichkeiten als der schwedische Rahmenbeschluss, da sie auch für Straftaten gilt, die nicht unter den Europäischen Haftbefehl fallen. Andererseits stellen die Formulierung „im Einzelfall“ und die Notwendigkeit einer Überprüfung Einschränkungen im Vergleich zum oben genannten Rahmenbeschluss dar.

Artikel 20 behandelt den spontanen Austausch von Informationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten. „Die zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten können einander im Einzelfall auch ohne Ersuchen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Informationen einschließlich personenbezogener Daten mitteilen, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Informationen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten durch den Empfänger erforderlich ist.“ Sie unterliegt auch der Überprüfungspflicht (Art. 15), jedoch nicht der Einschränkung, dass sie sich auf „Einzelfälle“ beziehen muss.

Schließlich ist Artikel 4 wichtig, da er sich mit dem (spontanen) Austausch von Informationen befasst, die keine personenbezogenen Daten beinhalten. Für die Ermittlungen ist es wichtig, dass die Parteien „einander Informationen über Sachverhalte, Täterverbindungen und typisches Täterverhalten ohne Angaben personenbezogener Daten mitteilen“ (Art. 4 Abs. 1a), dass sie „sich gegenseitig bedeutsame Informationen für die Einsatzplanung im täglichen Dienst und für besondere Anlässe mit Ausnahme personenbezogener Daten zur Verfügung stellen und dazu vorsorglich auch Erkenntnisse über Ereignisse übermitteln, deren Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates übergreifen können“ (Art. 4 Abs. 1c).

Ersuchen, die die Polizeibehörden betreffen, werden grundsätzlich an die nationalen polizeilichen Zentralstellen gerichtet (Art. 7 Abs. 4). Liegt der Schwerpunkt der Tat und ihrer Verfolgung in den Grenzgebieten, können Ersuchen unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden übermittelt und erledigt werden (Art. 7 Abs. 4 (1)). Dies gilt auch für Fälle, in denen „eine direkte Zusammenarbeit aufgrund von tat- oder täterbezogenen Zusammenhängen im Rahmen abgrenzbarer Fallgestaltungen zweckmäßig ist und

<sup>15</sup> Für die Niederlande wurde dies im erneuerten (noch nicht in Kraft getretenen) Benelux-Polizeivertrag 2018 an die Bezirke in der Grenzregion angepasst, Belgien hingegen beschränkte dies auf die an die Niederlande oder Luxemburg angrenzenden Bezirke.

das Einvernehmen der jeweiligen nationalen polizeilichen Zentralstelle vorliegt“ (Art. 7 Abs. 4 (2)).

In den Niederlanden sind unter Grenzgebiet die Einheiten der nationalen Polizei zu verstehen, deren Gebiet an Deutschland sowie an das Wattenmeer und die Nordsee grenzt (Art. 3). In Deutschland sind dies der Bezirk der Polizeidirektion Osnabrück im Bundesland Niedersachsen sowie die Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster im Bundesland Nordrhein-Westfalen (Art. 3).

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Polizeibehörden auch mit Deutschland gemischt besetzte Dienststellen eingerichtet werden können (Artikel 24).

## 2.3 Instrumente für den Austausch von Steuerinformationen

### 2.3.1 Multilaterale Bestimmungen und auf EU-Ebene

*Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – 2017*

Für den internationalen Austausch von Steuerinformationen ist es wichtig, mit dem Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu beginnen. Dieses Musterabkommen ist nicht bindend. Dennoch übernehmen in Steuerabkommen die Mitgliedsländer weitgehend seine Bestimmungen. Artikel 26 des Musterabkommens behandelt den internationalen Austausch von Steuerinformationen. Dies beschränkt sich nicht auf die in einer der Vertragsstaaten ansässigen Einwohner oder auf die Steuerformen, auf die sich das Musterabkommen hauptsächlich bezieht (Art. 26 Abs. 1).

Die zuständigen Behörden können Informationen austauschen, die für die Umsetzung der Bestimmungen des Musterabkommens oder für die Umsetzung oder Anwendung des innerstaatlichen Steuerrechts relevant sind, sofern dies nicht im Widerspruch zum Musterabkommen steht (Art. 26 Abs. 1). Diese Informationen unterliegen denselben Geheimhaltungsvorschriften wie nach innerstaatlichem Recht (Art. 26 Abs. 2). Die Parteien sind nicht verpflichtet, steuerliche Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die von den Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis des übermittelnden und des empfangenden Mitgliedstaates abweichen (Art. 26 Abs. 3a), Informationen zu liefern, die die Behörden des empfangenden Mitgliedstaats auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts nicht erhalten können (Art. 26 Abs. 3b), oder Informationen zu liefern, die aufgrund der Interessen privater Parteien oder der öffentlichen Ordnung vertraulich bleiben müssen (Art. 26 Abs. 3c). Wenn der ersuchende Mitgliedstaat um Informationen ersucht, ist der empfangende Mitgliedstaat verpflichtet, diese Informationen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschaffen, vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Einschränkungen (Art. 26 Abs. 4). Diese Einschränkungen gelten nicht für Informationen, die von privaten oder öffentlichen Parteien oder Privatpersonen angefordert werden müssen, oder weil sie sich auf die Eigentumsrechte einer Person beziehen (Art. 26 Abs. 5). Artikel 27 behandelt die Zusammenarbeit bei Eintreibungen.

*Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen*

Das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen wurde vom Europarat und der OECD ausgearbeitet, ursprünglich im Jahr 1988 und 2010 abgeändert. Das Übereinkommen gilt für die Erhebung und Beitreibung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Es spielt auch eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung, Geldwäsche und Korruption.<sup>16</sup> Das Übereinkommen basiert auf den von der OECD entwickelten Common Reporting Standards. Folglich kann ein Ersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das ersuchte Land kein eigenes Interesse daran hat oder dass ein Bankgeheimnis besteht. Das Übereinkommen sieht außerdem umfassende Garantien zum Schutz der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen vor.

Das Übereinkommen unterscheidet zwischen der Amtshilfe und der Rechtshilfe in Strafsachen (Art. 1 Abs. 1). Hinsichtlich der Rechtshilfe im Steuerstrafrecht wird auf die oben beschriebenen vertraglichen Instrumente zur Rechtshilfe in Strafsachen verwiesen. Im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll, ist es zulässig, Informationen anzufordern (Art. 4 Abs. 1).

Die Amtshilfe erstreckt sich nicht nur auf den Austausch von Informationen, sondern auch auf die Amtshilfe bei der Beitreibung und die Zustellung von Schriftstücken (Art. 1 Abs. 1). Die Steuerarten, die unter den Vertrag fallen, sind in einer Anlage aufgelistet. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um Steuern auf Einkommen

<sup>16</sup> J. Boonij: Internationale fiscale gegevensuitwisseling, Wolters Kluwer, 2018, S. 34

oder Gewinne, Veräußerungsgewinne und Nettovermögen sowie um Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern usw. Das Übereinkommen sieht im Gegensatz zum OECD- Musterabkommen keine Amtshilfe in Situationen vor, in denen eine Bewertung noch nicht vorgenommen wurde.

In Artikel 4 werden die Formen der Amtshilfe beschrieben. Die Verpflichtung zum Informationsaustausch besteht, wenn die Informationen voraussichtlich für die Festsetzung und Erhebung von Steuern relevant sind. Das ersuchende Land muss das Interesse an den ersuchten Informationen angeben. Informationen können auch spontan ausgetauscht werden; in diesem Fall wird das voraussichtliche Interesse vom übermittelnden Land bestimmt.<sup>17</sup> Der Informationsaustausch ist obligatorisch, wenn es eine Strafverfolgung durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Verfahren vor einem Gericht gibt. Die Informationen können vom Empfängerstaat mit Zustimmung des übermittelnden Staates an einen anderen Staat weitergeleitet werden.

Das Übereinkommen sieht die Möglichkeit vor, bei gemeinsamem Interesse gleichzeitige Steuerprüfungen in zwei oder mehr Ländern durchzuführen (Artikel 8). Den ersuchten Ländern steht es frei zu entscheiden, ob sie bei einer solchen gleichzeitigen Prüfung kooperieren wollen oder nicht. Vertreter eines anderen Staates können auf Ersuchen an Steuerprüfungen im Ausland teilnehmen (Art. 9). Allerdings trifft der Staat, in dem die Steuerprüfung stattfindet, alle Entscheidungen, die für diese Steuerprüfung erforderlich sind.

Die Möglichkeit, Amtshilfe bei der Beitreibung zu leisten, ist in Artikel 11 vorgesehen. Staaten, die diesen Teil des Übereinkommens akzeptiert haben, verpflichten sich, eine Steuerforderung eines anderen Staates auf dessen Ersuchen hin so beizutreiben, als ob es sich um eine Angelegenheit in ihrem eigenen Hoheitsgebiet handeln würde. Diese Amtshilfe kann auch verweigert werden, sogar wenn es um die Beitreibung einer Verwaltungsstrafe geht (Art. 30). Wenn die Schuld noch nicht unwiderruflich feststeht, können nach dem Recht des ersuchten Staates Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden (Art. 12). In Bezug auf etwaige Verjährungsfristen gilt jedoch das Recht des ersuchenden Staates (Art. 14). Die gleiche Ausnahme gilt für Verfahren, die auf die Beitreibung anwendbar sind (Art. 15).

Ein Auskunftsersuchen muss sich auf spezifische Daten zu identifizierten Personen beziehen: Allgemeine Ersuchen sind nicht möglich (Art. 18). Darüber hinaus gilt die Regel der Erschöpfung, nach der nur dann um Informationen ersucht wird, wenn sie nicht mit den üblichen, auf nationaler Ebene anwendbaren Methoden beschafft werden können (Art. 19). Da es zahlreiche internationale Regelungen gibt, die einen Informationsaustausch vorsehen, regelt Artikel 27 des Übereinkommens das Verhältnis zu diesen anderen Regelungen und bestimmt, dass die Regelung mit den umfassendsten Zusammenarbeitsmöglichkeiten Vorrang haben soll.

#### *Rahmen für den Austausch von Steuerinformationen im EU-Kontext*

Innerhalb der EU wird die Verwaltungszusammenarbeit in Steuersachen durch die Verordnung 904/2010 und die Richtlinie 2011/16/EU geregelt.<sup>18</sup> Die Richtlinie wurde mehrfach geändert, um den (obligatorischen) automatischen Informationsaustausch auszuweiten, den Common Reporting Standard (CRS) umzusetzen, den Steuerbehörden Zugang zu den von Finanzinstituten durchgeführten „Customer Due Diligence“-Verfahren zu gewähren und den Ansatz gegen Steuervermeidung durch grenzüberschreitende Strukturen zu stärken.<sup>19</sup>

Die Verordnung 904/2010 sieht den Informationsaustausch auf Ersuchen vor. Dies betrifft die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die mit der Umsetzung der Mehrwertsteuergesetzgebung betraut sind (Art. 1 Abs. 1). Artikel 1 legt die Art der Informationen fest. Ersuche können sich auch auf (mehrere) konkrete Einzelfälle beziehen (Art. 7 Abs. 1). Die ersuchte Behörde führt die behördlichen Ermittlungen durch, die zur Beschaffung der ersuchten Informationen notwendig sind (Art. 7 Abs. 2). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine spezifische behördliche Ermittlung beantragt werden (Art. 7 Abs. 4). Artikel 13 ermöglicht den Austausch von Informationen ohne vorheriges Ersuchen. Ein spontaner Austausch kann erfolgen, wenn die Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat erfolgen soll und die vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Informationen für die Wirksamkeit der Kontrollen des Bestimmungsmitgliedstaats notwendig sind (Artikel

<sup>17</sup> Boonij, 2018, S. 37.

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Neufassung). Amtsblatt der Europäischen Union. L268/1; Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG. Amtsblatt der Europäischen Union. L64/1.

<sup>19</sup> Siehe: Richtlinie (EU) 2015/849; Richtlinie (EU) 2015/2376; Richtlinie (EU) 2016/881; Richtlinie (EU) 2016/2258; und Richtlinie (EU) 2018/822.



13a), wenn ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme hat, dass in dem anderen Mitgliedstaat ein Verstoß gegen die Mehrwertsteuervorschriften begangen oder vermutlich begangen wurde (Artikel 13b), oder wenn in einem anderen Mitgliedstaat die Gefahr eines Steuerverlusts besteht (Artikel 13c). Die Verordnung 904/2010 enthält auch detaillierte Verfahrensanforderungen für den Informationsaustausch auf Ersuchen und den spontanen Informationsaustausch.

Zweitens gilt die Richtlinie 2011/16/EU für Steuern aller Art, die von einem oder für einen Mitgliedstaat bzw. von oder für gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, erhoben werden (Art. 2). Die Richtlinie 2011/16/EU gilt nicht für die Mehrwertsteuer und Zölle oder für Verbrauchsteuern. In diesem Rahmen können Informationen ausgetauscht werden, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind (Art. 1). Die Richtlinie sieht wiederum den Informationsaustausch auf Ersuchen (Abschnitt I) und den spontanen Informationsaustausch (Abschnitt III) vor. Der spontane Austausch ist in diesem Fall weniger freiwillig, als es den Anschein hat, da Artikel 9 Absatz 1 eine Reihe von Fällen vorsieht, in denen der „spontane“ Informationsaustausch obligatorisch ist.<sup>20</sup> Die Möglichkeiten des Austauschs sind außerdem weitgehend mit denen der oben erörterten Verordnung vergleichbar. Abschnitt II der Richtlinie sieht den automatischen Informationsaustausch über bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen wie Berufseinkommen, Anwesenheitsgelder und Ruhegehalt in Bezug auf in jenem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen vor (Artikel 8).

Der Austausch von Steuerinformationen unterliegt dem Berufsgeheimnis und ist durch das innerstaatliche Recht des empfangenden Mitgliedstaats über vergleichbare Informationen geschützt. Grundsätzlich dürfen sie nur im Zusammenhang mit Verfahren zur Festsetzung und Beitreibung von Steuern, einschließlich Gerichts- und Verwaltungsverfahren wegen Verstößen gegen das Steuerrecht, verwendet werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen sie für andere Zwecke verwendet werden (Verordnung Art. 55 Abs. 3 und Richtlinie Art. 16 Abs. 2) Dies muss nach innerstaatlichem Recht zulässig sein, und die zuständige Behörde des übermittelnden Mitgliedstaates muss ihre Zustimmung erteilen. Dies kann nicht verweigert werden, wenn die Informationen in diesem Mitgliedstaat für vergleichbare Zwecke verwendet werden können. Weitere relevante Einschränkungen sind, dass der ersuchte Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie nicht verpflichtet ist, Ermittlungen durchzuführen oder Informationen zu übermitteln, wenn seine Rechtsvorschriften es ihm nicht erlauben, Ermittlungen durchzuführen oder die ersuchten Informationen für seine eigenen Zwecke zu beschaffen (Art. 17 Abs. 2). Die Übermittlung von Informationen kann auch abgelehnt werden, wenn sie zur Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen oder ähnlichen Geheimnissen führen würde oder wenn die Preisgabe der betreffenden Information die öffentliche Ordnung verletzen würde (Art. 17 Abs. 4). Auf das Bankgeheimnis kann man sich hingegen nicht berufen (Art. 18 Abs. 2).

Die Richtlinie 2014/107/EU hat einige wichtige Änderungen eingeführt.<sup>21</sup> Die meisten von ihnen ergeben sich aus der Annahme der Common Reporting Standards (CRS) der OECD im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten. Die Richtlinie verpflichtet die Finanzinstitute, die Identifizierungs- und Meldevorschriften der CRS anzuwenden, und die Steuerverwaltungen stellen diese Daten dann den anderen Mitgliedstaaten auf automatischer Basis zur Verfügung, vorbehaltlich der Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre.<sup>22</sup>

Eine recht aktuelle Änderung der Richtlinie 2018/822/EU<sup>23</sup> enthält eine weitere Erweiterung des Rechtsrahmens, insbesondere um die Steuervermeidung über Organisationen, die sich über mehrere Länder erstrecken, wirksamer zu bekämpfen. Darüber hinaus legt sie fest, dass die Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen erfolgen muss. Schließlich wurde der Grundsatz der Verfügbarkeit auf Steuerdaten angewandt. Die „verfügbaren Informationen“ sind definiert als „solche, die in den Steuerakten des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaats abgerufen werden können“.

<sup>20</sup> Booi, 2018, S. 31.

<sup>21</sup> Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung. Amtsblatt der Europäischen Union. L359/1.

<sup>22</sup> Booi, 2018, S. 28.

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen. Amtsblatt der Europäischen Union. L139/1.

### *Informationsaustausch im Rahmen von Zoll und Verbrauchsteuern*

Die Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ist in einer Reihe von internationalen Regelungen festgelegt. Wir werden hier auf das so genannte Neapel-II- Übereinkommen<sup>24</sup> und den Zollkodex der Union<sup>25</sup> eingehen.

Das Neapel-II-Übereinkommen ermöglicht den Informationsaustausch für sowohl strafrechtliche als auch administrative Zwecke. Es umfasst die Amtshilfe in Bezug auf Zollverwaltung, Abgaben mit gleicher Wirkung wie Antidumpingzölle und Ausgleichsabgaben, Rechtsvorschriften in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Wirtschaft und Umwelt sowie Verbrauchsteuern.<sup>26</sup> Unter „nationale Zollvorschriften“ versteht man alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in deren Rahmen die Zollverwaltung ganz oder teilweise für die grenzüberschreitende Beförderung von Waren zuständig ist, die Verboten, Beschränkungen, Kontrollen oder nicht harmonisierten Verbrauchsteuern unterliegen.

Das Übereinkommen sieht die Möglichkeit vor, Verstöße gegen die nationalen Zollvorschriften zu verhindern und aufzudecken sowie Verstöße gegen die gemeinschaftlichen und nationalen Zollvorschriften zu verfolgen und zu ahnden. Nur in diesem Zusammenhang ist der Austausch von personenbezogenen Daten möglich, d. h. „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ (Art. 4 Abs. 8). Auf der Grundlage des Neapel-II- Übereinkommens können auf Ersuchen Informationen ausgetauscht werden, um sicherzustellen, dass Zuwiderhandlungen verhindert, ermittelt und verfolgt werden (Art. 10 Abs. 1). Vorbehaltlich detaillierter Anweisungen der ersuchten Behörde können befugte Bedienstete auf ausländischem Staatsgebiet in den Ämtern des ersuchten Mitgliedstaats die in Absatz 1 genannten Informationen einholen und Kopien von Dokumenten anfertigen (Art. 10 Abs. 3). Die Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, die korrekte Festsetzung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und -steuern zu gewährleisten, oder im Zusammenhang mit Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass eine Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit dem Zollrecht, einschließlich der Rechtsvorschriften über Sicherheit, Gesundheit, Wirtschafts- und Umweltfragen, begangen wurde oder geplant war.<sup>27</sup> Artikel 17 ermöglicht den spontanen Austausch von Informationen über geplante oder begangene Zuwiderhandlungen, insbesondere Angaben über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel oder Methoden, die zur Tatbegehung genutzt werden.

Die ausgetauschten Informationen unterliegen Datenschutzmaßnahmen. Grundsätzlich erlaubt das Übereinkommen die Weitergabe von Informationen an andere Behörden. Dies erfordert jedoch die Billigung des Mitgliedstaats, der die Informationen übermittelt hat (Art. 25 Abs. 2a). Das Übereinkommen ermöglicht es den Vertragsparteien, die Amtshilfe zu verweigern, wenn diese die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des betreffenden Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte oder wenn die beantragte Maßnahme in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der betreffenden Zuwiderhandlung steht. (Art. 28).

Schließlich enthält der Zollkodex der Union einen Abschnitt (Abschnitt 1) über den Informationsaustausch.<sup>28</sup> Dieser Abschnitt behandelt den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden. Die Bestimmungen betreffen die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten, die Mittel für den Austausch und die Speicherung von Informationen, die Übertragung von Befugnissen, den Datenschutz und die Nutzung elektronischer Systeme.

---

24 Rechtsakt des Rates vom 18. Dezember 1997 über die Ausarbeitung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen. Amtsblatt der Europäischen Union. C24/1.

25 Die folgenden Verordnungen betreffen die Zollbestimmungen der Gemeinschaften und werden daher nicht im Rahmen der Euregio Maas-Rhein übernommen. Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. L82/1; Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004. Amtsblatt der Europäischen Union. L121/1. Abgeändert am 01.07.2013.

26 Booi, 2018, S. 59.

27 Booi, 2018, S. 65.

28 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung). Amtsblatt der Europäischen Union. L269/1.

### 2.3.2 Bilaterale Bestimmungen

#### *Steuerliche Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden und Belgien*

Die Niederlande und Belgien haben 2001 ein bilaterales Steuerabkommen geschlossen.<sup>29</sup> Das Abkommen gilt für Einkommens- und Vermögenssteuern (Art. 2 Abs. 1). Artikel 29 regelt den Informationsaustausch zwischen den Niederlanden und Belgien. Das Abkommen ermöglicht den Austausch von Informationen, die wahrscheinlich für die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens oder der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die unter das Abkommen fallenden Steuern relevant sind, sofern die Besteuerung, die diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, nicht gegen das Abkommen verstößt (Art. 29 Abs. 1). Der Informationsaustausch wird durch die Artikel 1 (Anwendungsbereich *ratione personae*) und 2 (Anwendungsbereich *ratione materiae*) des Übereinkommens nicht eingeschränkt. Das Übereinkommen sieht die Möglichkeit vor, die Informationen für andere Zwecke zu nutzen, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des Staates, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat, dieser Nutzung zustimmt (Art. 29 Abs. 2).

Das Abkommen verpflichtet nicht dazu, Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften abweichen, Einzelheiten zu übermitteln, die nach den Rechtsvorschriften und der üblichen Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht verfügbar sind; oder Informationen zu übermitteln, die ein Handels-, Industrie- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden, oder Informationen, deren Offenlegung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde (Art. 29 Abs. 3).

Am 1. Januar 2016 sind die CRS in Belgien und den Niederlanden in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Daten seither automatisch zwischen den Ländern ausgetauscht werden. Der Austausch auf dieser Grundlage betrifft jedoch nicht die Daten vor 2016. Der automatische Datenaustausch zwischen Belgien und den Niederlanden findet seit Jahren statt. Bereits 2009 hatten Belgien und die Niederlande vereinbart, dass sich Belgien nicht mehr auf das Bankgeheimnis berufen würde, wodurch der automatische Austausch ab dem 1. Januar 2010 und der Austausch von Bankdaten auf Anfrage rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 möglich wurde.

#### *Steuerliche Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden und Deutschland*

Deutschland und die Niederlande haben 2012 ein bilaterales Steuerabkommen geschlossen. Dieses Abkommen ist in Bezug auf den Informationsaustausch mit dem belgisch-niederländischen Vertrag vergleichbar. Das Abkommen ermöglicht den Steuerbehörden der Niederlande und Deutschlands den Austausch von Informationen, die wahrscheinlich für die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens oder der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die unter das Abkommen fallenden Steuern relevant sind, sofern die Besteuerung, die diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, nicht gegen das Abkommen verstößt (Art. 29, Abs. 1). Der Informationsaustausch wird durch die Artikel 1 (Anwendungsbereich *ratione personae*) und 2 (Anwendungsbereich *ratione materiae*) des Übereinkommens nicht eingeschränkt. Das Übereinkommen sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, die Informationen für andere Zwecke zu nutzen, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des Staates, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat, dieser Nutzung zustimmt (Art. 27, Abs. 2).

Darüber hinaus gilt dieses Abkommen, wie das belgisch-niederländische Abkommen, aufgrund der Verabschiedung der CRS für Auskünfte ab 2016. Welche Daten automatisch ausgetauscht werden können und wie dies zu geschehen hat, wurde 1997 in der *Regeling tussen Nederland en Duitsland inzake de uitwisseling van inlichtingen op het gebied van de belastingen* festgelegt.<sup>30</sup> Einige Informationen werden automatisch ausgetauscht (Art. 1), andere spontan (Art. 2).

Darüber hinaus besteht seit 2009 eine gemeinsame Absichtserklärung zwischen den Niederlanden und Deutschland im Bereich des Informationsaustauschs über die Mehrwertsteuer. Im Oktober 2021 trat eine gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Finanzministerium der Niederlande über den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Bereich der direkten Steuern in Kraft. Dies ermöglicht den für die direkten Steuern zuständigen beauftragten Mitarbeitern (Kontaktpersonen) in den für diese Aufgabe bestimmten

<sup>29</sup> Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, mit Protokollen; Luxemburg, 5. Juni 2001, Sammlung der Verträge 2001, Nr. 136.

<sup>30</sup> Verordnung vom 16. Oktober 1997, Nr. AFZ97/3934, Amtsblatt 1997, 235.

Büros der niederländischen Steuer- und Zollverwaltung in der Grenzregion zu Deutschland einen direkten Informationsaustausch mit den für die direkten Steuern zuständigen beauftragten Mitarbeitern (Kontaktpersonen) in den Büros der Steuer- und Zollverwaltung der deutschen Staaten Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen in der Grenzregion zu den Niederlanden. Dies kann den Austausch von Informationen auf Ersuchen oder die spontane Übermittlung von Informationen beinhalten. Die beauftragten Mitarbeiter können auch die anderen Steuerbüros, die in der Absichtserklärung genannt werden, physisch aufsuchen. Diese Steuerbüros, sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland, werden in der Absichtserklärung genannt.<sup>31</sup>

Schließlich haben die Niederlande mit Deutschland ein bilaterales Abkommen über die Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerschulden und die Ausstellung von Dokumenten geschlossen.<sup>32</sup> Hinsichtlich des Informationsaustauschs ist dieses Abkommen mit dem oben beschriebenen und dem mit Belgien geschlossenen Abkommen vergleichbar (Art. 12). Auch hier besteht die Möglichkeit, die ausgetauschten Informationen unter denselben Bedingungen an Dritte weiterzuleiten (Art. 13).

#### *Steuerliche Zusammenarbeit zwischen Belgien und Deutschland*

Belgien und Deutschland haben ebenfalls ein bilaterales Steuerabkommen geschlossen.<sup>33</sup> Im Bereich des Informationsaustauschs ist dieses Abkommen mit dem belgisch-niederländischen Steuerabkommen identisch (Art. 26). Auch hier gilt, dass die erhaltenen Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die erhaltenen Informationen dürfen mit Ausnahme des Steuerpflichtigen oder seines Beauftragten nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die für die Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern und den diesbezüglichen Rechtsbehelfen befasst sind, sowie den Justizbehörden zum Zwecke der Strafverfolgung (Art. 26, Abs. 1).

#### *Zollzusammenarbeit in den Benelux-Staaten*

Auf Benelux-Ebene ist das sogenannte Benelux-Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollwesen von Bedeutung.<sup>34</sup> Die darin enthaltenen Bestimmungen über den Informationsaustausch sind mit denen des Neapel-II-Übereinkommens über den Austausch auf Ersuchen und den spontanen Austausch vergleichbar. Das Übereinkommen betrifft die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der drei Länder im Zusammenhang mit der Verwirklichung der vom Ministerkomitee festgelegten Ziele der Benelux-Wirtschaftsunion (Art. 2).

Informationen auf dem Hoheitsgebiet eines der anderen Mitgliedstaaten bietet das Benelux-Übereinkommen weiterreichende Möglichkeiten. Beamte, die von den zuständigen Behörden ihres Landes ordnungsgemäß ermächtigt sind, können mit Zustimmung der zuständigen Behörden des ersuchten Landes und unter den gleichen Bedingungen wie die Beamten dieses Landes: Informationen von den Verwaltungsstellen dieses Landes einholen, soweit sie sich auf Artikel 2 beziehen; mit den Beamten des ersuchten Landes gemeinsame Ermittlungen und Kontrollen durchführen und unter deren Leitung mit ihnen zusammenarbeiten (Art. 6).

Die erhaltenen Daten dürfen an andere Personen zu anderen Zwecken weitergegeben werden, wenn die Behörde, die die Daten übermittelt hat, dem ausdrücklich zugestimmt hat, unter Einhaltung des Rechts ihres Landes und unter der Voraussetzung, dass das Recht des Landes der Behörde, die die Daten erhalten hat, dies nicht verbietet (Art. 6.4).

## 2.4 Instrumente für den Austausch von Informationen über Verwaltungsstrafen

Es gibt keinen umfassenden Rechtsrahmen für den internationalen Austausch von Informationen über Verwaltungsstrafen. Dieser Rahmen wurde nur in bestimmten Fällen von Sozialbetrug geschaffen. Das bedeutet nicht, dass es keine Möglichkeiten für den Austausch von Informationen über Verwaltungsstrafen gibt, aber diese werden von der allgemeinen Datenschutzverordnung eingerahmt. Darüber hinaus kann man sich auf das vom Europarat verabschiedete Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die

<sup>31</sup> Beschluss des Staatssekretärs für Finanzen vom 15. Oktober 2021, Niederländisches Amtsblatt 2021, 45227, V- N 2021/48.10.

<sup>32</sup> Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen und der Bekanntgabe von Schriftstücken, Sammlung der Verträge 1999, Nr. 113.

<sup>33</sup> Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern.

<sup>34</sup> Übereinkommen über die administrative und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Bereich der Regelungen zur Verwirklichung der Ziele der Benelux-Wirtschaftsunion (29.04.1969).

Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland beziehen. Dieses Übereinkommen wurde von Belgien und Deutschland, nicht aber von den Niederlanden unterzeichnet und genehmigt.<sup>35</sup> Aus diesem Grund wird dieses hier nicht weiter geprüft. Darüber hinaus wird kurz auf die arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen eingegangen.

#### 2.4.1 Rahmen auf EU-Ebene

##### **Die Datenschutz-Grundverordnung**

Die 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befasst sich mit den Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.<sup>36</sup> Als solche ist die DSGVO sowohl für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen administrativen Strafverfolgungsbehörden, sofern kein anderer relevanter Rechtsrahmen gilt, als auch für den Informationsaustausch innerhalb eines Landes relevant (siehe Kapitel 4).

Die wichtigsten Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verwaltungsbehörden sind die Artikel 5 und 6 der DSGVO. Diese Bestimmungen legen unter anderem fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, nach Treu und Glauben und transparent sein muss (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a). Darüber hinaus ist die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Zweck gebunden, wie in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b dargelegt wird: „Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.“ Artikel 5 legt die Bedingungen fest, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen muss, um rechtmäßig zu sein. Die Bedingungen in Artikel 5 gelten kumulativ. Die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung sind: Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie Rechenschaftspflicht. Sie werden in Artikel 5 der DSGVO beschrieben und in anderen Artikeln der DSGVO weiter ausgeführt. Die wichtigste Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch administrative (Strafverfolgungs-)Behörden ist, dass die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist.

Artikel 6 Absatz 1 enthält die Bedingungen für die Verarbeitung von Daten. Es muss immer mindestens eine Bedingung vorhanden sein. Diese Bedingungen sind: Einwilligung; zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich; zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich; zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich; zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich; zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich.

Der Begriff „personenbezogene Daten“ umfasst alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, unabhängig von ihrer Art, ihrem Inhalt oder ihrer Form (Art. 4 Abs. 1). Dies schließt sowohl objektive als auch subjektive Informationen ein. Das Medium der Information ist irrelevant. Eine natürliche Person ist identifizierbar, wenn ihre Identität direkt oder indirekt festgestellt werden kann. Dazu gehört ein identifizierbares Element wie ein Name, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder ein oder mehrere besondere Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Abs. 1). Darüber hinaus erstreckt sich die DSGVO auf Situationen, in denen andere Dritte als der für die Verarbeitung Verantwortliche mit allen angemessenen Mitteln feststellen können, auf welche Person sich diese Informationen beziehen. Im Falle einer Pseudonymisierung gelten Informationen über eine natürliche Person nicht mehr als personenbezogene Daten, wenn die Pseudonymisierung absolut ist und nicht durch andere Mittel, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich eingesetzt werden, beseitigt werden kann.<sup>37</sup>

35 Van Daele und Bollens sehen jedoch Möglichkeiten, sich auf dieses Übereinkommen zu berufen. Siehe: D. van Daele & S. Bollens: De informatie-uitwisseling met het oog op de bestuurlijke aanpak van mensenhandel: een rechtsvergelijkend onderzoek in België en Nederland, KU Leuven, 2019.

36 Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Amtsblatt der Europäischen Union. L119/1.

37 In Anbetracht von Punkt 26 der Erwägungsgründe der DSGVO.

Die DSGVO gilt nicht für Informationen über juristische Personen. Informationen sind immer dann als personenbezogene Daten zu betrachten, wenn die Daten über juristische Personen auch Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen enthalten.<sup>38</sup>

Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1). Im Rahmen der DSGVO ist ein Dateisystem jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind (Art. 4 Abs. 6). Der Begriff der Verarbeitung personenbezogener Daten wird in der DSGVO weit ausgelegt. Daraus folgt, dass die Verarbeitung von Informationen im Rahmen des administrativen Ansatzes zur Bekämpfung von Straftaten nur innerhalb der Grenzen der DSGVO möglich ist.

#### *Rechtmäßige Verarbeitung*

Personenbezogene Daten müssen in rechtmäßiger Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Personenbezogene Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verarbeitet werden. Die Verarbeitung muss außerdem in jeder Phase des Verfahrens nachprüfbar sein. Die Form der Speicherung muss gewährleisten, dass die betroffene natürliche Person nur so lange identifiziert werden kann, wie es für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e RGPD). Die DSGVO erlaubt die Verarbeitung von Daten unter folgenden Bedingungen: Die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben; für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist; zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt; um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen; zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1). Der letzte Punkt ist besonders relevant, wenn es um den Austausch von Verwaltungsinformationen über nationale Grenzen hinweg geht. Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Interesse einer Strafverfolgungsbehörde liegt, die (mögliche) Bekämpfung krimineller Aktivitäten einer anderen lokalen Behörde durch den Austausch von Informationen, die sich im Besitz dieser Behörde befinden, zu unterstützen.<sup>39</sup>

#### *Der Grundsatz der Zweckbindung*

Der Grundsatz der Zweckbindung verlangt, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden dürfen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b). Die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne festgelegten Zweck oder für einen impliziten Zweck ist ausgeschlossen. Eine Verarbeitung, die zu einem beliebigen Zweck erfolgt, ist als rechtswidrig zu betrachten.

Personenbezogene Daten dürfen nur auf eine Weise verarbeitet werden, die mit den angegebenen Zwecken vereinbar ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b). Hierfür ist keine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich. Die Rechtsgrundlage für die ursprüngliche Erhebung der betreffenden personenbezogenen Daten ist ausreichend. Auf der Grundlage des Unionsrechts oder des nationalen Rechts können die Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke festlegen, für die eine weitere Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig und mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar angesehen werden muss.<sup>40</sup>

Personenbezogene Daten, die für einen genau festgelegten Zweck erhalten wurden, dürfen unter bestimmten Bedingungen für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Anforderung besteht darin, dass die Zwecke nicht unvereinbar sind; es wird nicht verlangt, dass die Zwecke identisch sind. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Zwecken müssen alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie z. B. die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person. Die Art der Daten, potenzielle Risiken für die Privatsphäre und das Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen – wie in Art. 4 Abs. 7 der DSGVO definiert – können ebenfalls als relevante Faktoren betrachtet werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche handelt auf der Grundlage eines berechtigten Interesses, wenn er als Reaktion auf eine Straftat oder eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit personenbezogene Daten an eine zuständige Behörde übermittelt. Dies gilt sowohl für Einzelfälle als auch für mehrere zusammenhängende

<sup>38</sup> In Anbetracht von Punkt 14 der Erwägungsgründe der DSGVO.

<sup>39</sup> J. Theunis, D. Bijmens & G. Huts: De mogelijkheden en onmogelijkheden van informatie-uitwisseling tussen lokale besturen in het kader van de bestuurlijke aanpak van georganiseerde criminaliteit. Universiteit Hasselt, 2020.

<sup>40</sup> In Anbetracht von Punkt 50 der Erwägungsgründe der DSGVO.

Fälle, die dieselbe Straftat oder dieselbe Bedrohung der öffentlichen Sicherheit betreffen. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten und/oder ihre Weiterverarbeitung durch die empfangende Behörde sollte unzulässig sein, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit einer rechtlichen, beruflichen oder sonstigen verbindlichen Pflicht zur Geheimhaltung unvereinbar ist.<sup>41</sup>

Öffentliche Behörden, die personenbezogene Daten im Rahmen einer bestimmten Untersuchung erhalten, die im Einklang mit dem Unionsrecht oder nationalem Recht durchgeführt wird, gelten nicht als Empfänger (Art. 4 Abs. 9). Diese Regel betrifft öffentliche Behörden, denen personenbezogene Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags offengelegt werden. Personenbezogene Daten können unter anderem auch an unabhängige Verwaltungsbehörden weitergegeben werden. Ein Antrag auf Offenlegung personenbezogener Daten durch diese Behörden muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Es muss sich um ein gelegentliches Ersuchen handeln, das nicht vollständige Dateisysteme betreffen darf und nicht zur Verknüpfung von Dateisystemen führen darf. Die Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten sollte stets den für die Zwecke der Verarbeitung geltenden Datenschutzvorschriften entsprechen.<sup>42</sup>

Kurz gesagt, es muss eine klare Verbindung zwischen dem ursprünglichen Zweck, für den die Informationen gesammelt wurden, und dem Zweck der weiteren Verarbeitung bestehen. Darüber hinaus ist es wichtig zu wissen, ob die betroffene Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich mit einer weiteren Verwendung der Daten rechnen kann. War die neue Verarbeitung im Lichte der ursprünglichen Erhebung der Informationen vorhersehbar? Schließlich ist der Rahmen, in dem die Verarbeitung stattfindet, relevant: Begleitende Garantien, die Art der personenbezogenen Daten und die möglichen Folgen der Weiterverarbeitung können bei dieser Bewertung eine Rolle spielen.<sup>43</sup>

#### *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss für die beabsichtigten Zwecke geeignet sein, aber sie muss gleichzeitig auf das beschränkt werden, was für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c). Dabei ist stets zu prüfen, welche personenbezogenen Daten für die Zwecke der geplanten Verarbeitung relevant sind.

Die relevanten Aspekte, die bei dieser Betrachtung eine Rolle spielen, sind die folgenden: die bereitgestellten Informationen sind angemessen, ohne übermäßig zu sein; die geteilten Informationen sind auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt („Datenminimierung“). Falls erforderlich, können die Informationen eingeschränkt oder anonymisiert werden, damit nur die unbedingt notwendigen Daten weitergegeben werden.<sup>44</sup>

#### **Europäische Gesetzgebung zu Arbeit und sozialer Sicherheit**

Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird im Folgenden kurz auf die sogenannte Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU eingegangen, die 2014 verabschiedet wurde.<sup>45</sup> Die zugrundeliegende Richtlinie 96/71/EG dient dem Schutz von Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer Situation schutzbedürftig sein können (vorübergehende Arbeit in einem fremden Land, Schwierigkeiten, einen Rechtsbeistand oder eine andere angemessene Vertretung zu finden, unzureichende Kenntnisse der örtlichen Gesetze, Behörden und Sprache). Die Richtlinie gilt für Unternehmen, die Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsenden als den, dessen Recht das Arbeitsverhältnis regelt. Ziel der Strafverfolgungsrichtlinie ist es, den Missbrauch und die Umgehung der Entsendevorschriften zu verhindern und die Überwachung zu verbessern.

Die Strafverfolgungsrichtlinie enthält Bestimmungen über eine gute Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe (Art. 6). Sie bietet auch eine Rechtsgrundlage für die Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) für den Informationsaustausch zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit (Art. 18). Artikel 6 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, mit Gründen versehene Auskunftersuchen zu

<sup>41</sup> In Anbetracht von Punkt 50 der Erwägungsgründe der DSGVO.

<sup>42</sup> In Anbetracht von Punkt 31 der Erwägungsgründe der DSGVO.

<sup>43</sup> Theunis, Bijmens & Huts, 2020.

<sup>44</sup> Theunis, Bijmens & Huts, 2020.

<sup>45</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“). Amtsblatt der Europäischen Union. L159/11.

stellen und Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen bei den zuständigen Behörden in Bezug auf Entsendesituationen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 96/71/EG durchzuführen (Art. 6 Abs. 2). Dies unterliegt der Einschränkung, dass die ausgetauschten Informationen nur für den Zweck bzw. die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie angefordert wurden (Art. 6 Abs. 8).

Im Bereich der sozialen Sicherheit sind zwei Verordnungen relevant: die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bzw. deren Durchführung.<sup>46</sup> Der Datenaustausch ist möglich und erfolgt gemäß den Gemeinschaftsvorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung und dem freien Verkehr personenbezogener Daten. Die Verordnung 987/2009 sieht vor, dass die zuständigen Träger unverzüglich alle Daten bereitstellen oder austauschen, die zur Feststellung der Rechte und Pflichten der Personen, auf die die Verordnung 883/2004 Anwendung findet, erforderlich sind. Diese Daten können zwischen den Mitgliedstaaten direkt von den Trägern selbst oder indirekt über die Verbindungsstellen ausgetauscht werden (Art. 2 Abs. 2). Der elektronische Informationsaustausch wird als geeignetes Mittel dafür angesehen.

#### 2.4.2 Bilaterale rechtsrahmen

Im Bereich der Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit haben die Niederlande und Belgien ein bilaterales Abkommen geschlossen, das eine gegenseitige Amtshilfe vorsieht.<sup>47</sup> Die Daten müssen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines zuständigen Trägers erforderlich sein (Art. 7 Abs. 2). Die Daten dürfen nur zur Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien verwendet werden, insbesondere für die Regeln zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und für die Regeln zur Überprüfung, soweit erforderlich, des Anspruchs der betroffenen Personen auf Leistungen im Sinne des Artikels 3 dieses Abkommens (Art. 8 Abs. 2). 3). Darüber hinaus kann auf das Abkommen über den Austausch elektronischer Daten zur Verbesserung der Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in Belgien und den Niederlanden verwiesen werden, das am 9. April 2018 unterzeichnet wurde. In diesem Abkommen ist auch festgelegt, dass die ausgetauschten Daten nur für die Zwecke der Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit verwendet werden dürfen (Art. 6). Daher besteht keine Möglichkeit, die aus dem Ausland erhaltenen Informationen an andere administrative Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.<sup>48</sup>

Die Niederlande und Deutschland haben auch ein bilaterales Abkommen im Zusammenhang mit dem Betrug bei Sozialversicherungsleistungen geschlossen.<sup>49</sup> Der Vertrag betrifft die Behörden, die für die Bekämpfung von Missbrauch bei Sozialversicherungsleistungen und -Beiträgen durch Erwerbstätigkeit und bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit zuständig sind (Art. 1 Abs. 1). Das Übereinkommen ermöglicht es, die Informationen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Organe erforderlich sind, einschließlich personenbezogener Daten, auf Ersuchen mittels gegenseitiger Amtshilfe und Übermittlung von Dokumenten zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 4). Diese Informationen können auch spontan bereitgestellt werden (Art. 5 Abs. 5). Die Ersuchen oder die spontanen Informationen müssen Einzelheiten zu den betroffenen Unternehmen oder Personen sowie eine kurze und klare Beschreibung des Sachverhalts enthalten. In den Ersuchen müssen außerdem die ersuchende Behörde, der Gegenstand und der Grund des Ersuchens sowie die ersuchten Informationen oder Verarbeitungen angegeben werden (Art. 6). Interessanterweise sieht das Übereinkommen einige Möglichkeiten vor, Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden, zu verwenden. Die Verwendung ist auch zur Verhütung und Verfolgung von schweren Straftaten sowie zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig (Art. 8 Abs. 2).

<sup>46</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Amtsblatt der Europäischen Union. L166/1; Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

<sup>47</sup> Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande für die Entwicklung der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe im Bereich der sozialen Sicherheit, 6. Dezember 2010. Trb. 2013 Nr. 79.

<sup>48</sup> Van Daele & Bollens, 2019.

<sup>49</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen durch Erwerbstätigkeit und bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit (Deutsch-Niederländischer Vertrag zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit) (Sammlung der Verträge 2012, Nr. 45).



## 2.5 Direkter diagonaler Informationsaustausch

Die stärkere Berücksichtigung des administrativen Ansatzes hat zu einem häufigeren Informationsaustausch zwischen den administrativen Strafverfolgungsbehörden und den strafrechtlichen Ermittlungsinstanzen geführt.<sup>50</sup> In den Niederlanden spricht man inzwischen von einem „integralen Ansatz“, in den auch die Steuerbehörden eingebunden sind. Die Möglichkeiten des Informationsaustauschs werden in Kapitel 4 dieses Handbuchs behandelt. Wir beschränken uns hier kurz auf die Möglichkeiten des direkten grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen Behörden mit unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die wir hier als „diagonale“ Zusammenarbeit bezeichnen.

Die Frage ist, ob die Strafverfolgungs-, Verwaltungs- und Steuerbehörden eines Landes Informationen mit einer der anderen Behörden desselben Typs im Ausland austauschen können. Die oben untersuchten internationalen Rahmenwerke bieten wenig oder keine expliziten Möglichkeiten für einen solchen Austausch. Wie oben beschrieben, ermöglicht der Enschede- Vertrag einen direkten Austausch zwischen der niederländischen Staatsanwaltschaft und der deutschen Polizei. Doch diese Vereinbarung ist in erster Linie als funktional und in Bezug auf unterschiedliche Kompetenzen zu betrachten und nicht speziell auf den Informationsaustausch als solchen ausgerichtet.

Nur das überarbeitete Benelux-Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit, der noch nicht in Kraft getreten ist, schafft die Möglichkeit, dass die zuständigen Stellen einander – soweit dies nicht ausdrücklich durch das nationale Recht der ersuchten Vertragspartei verboten ist – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Ersuchen personenbezogene Daten und Informationen übermitteln, damit zu diesem Zweck von den zuständigen öffentlichen Behörden Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden können, um Straftaten zu verhüten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten.<sup>51</sup>

Steuerbehörden dürfen Informationen nicht direkt mit strafrechtlichen Ermittlungsinstanzen oder administrativen Strafverfolgungsbehörden austauschen, außer im Rahmen von strafrechtlichen Steuerermittlungen.

---

<sup>50</sup> T. Spapens, M. Peters & D. Vandaele: Administrative measures to prevent and tackle crime, Eleven International Publishing, 2015.

<sup>51</sup> Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die polizeiliche Zusammenarbeit. Brüssel, 23. Juli 2018. Sammlung der Verträge 2018, Nr. 160.

## 3 Die nationalen Rechtsrahmen

### 3.1 Einleitung

Dieses Kapitel konzentriert sich auf die Frage, wie Belgien, Deutschland und die Niederlande die im vorherigen Kapitel beschriebenen internationalen Rahmen für den Informationsaustausch im innerstaatlichen Recht umgesetzt haben. Auch hier handelt es sich um die Rahmen für den Austausch von Informationen im Bereich des Strafrechts, von Steuerinformationen und von Verwaltungsinformationen. Die Umsetzung der internationalen Rahmenwerke zur sozialen Sicherheit und zum Arbeitsrecht in nationales Recht wird ausgelassen, um das Handbuch schlanker zu halten. Es wird nacheinander auf Belgien (Abschnitt 3.2), Deutschland (Abschnitt 3.3) und die Niederlande (Abschnitt 3.4) eingegangen.

### 3.2 Die nationalen Rechtsrahmen in Belgien

#### 3.2.1 Internationaler Austausch von Informationen in Strafsachen

Die Rechtshilfe wird in Belgien durch das Gesetz über die internationale polizeiliche Übermittlung von personenbezogenen Daten und Informationen für justizielle Zwecke, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Änderung von Artikel 90b des Strafprozessgesetzbuchs. Dieses Gesetz enthält eine separate Verordnung für die Übermittlung von polizeilichen Daten und für internationale Rechtshilfeersuchen.

#### **Austausch von Polizeidaten**

##### *Einheitliche operative Anlaufstelle*

Die integrierte belgische Polizei ist in zwei Ebenen strukturiert: die lokale Polizei und die föderale Polizei. Die föderale Polizei ist dem Innen- und dem Justizminister unterstellt und wurde zusammen mit der Zoll- und Akzisen Verwaltung von Belgien als informationsberechtigte Strafverfolgungsbehörde benannt, wie in Artikel 2 Buchst. a) des schwedischen Rahmenbeschlusses vorgesehen.<sup>52</sup> Die Direktion der Politik in Sachen internationale polizeiliche Zusammenarbeit (CGI) ist für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zuständig. Die CGI arbeitet direkt unter dem Generalkommissariat und untersteht somit direkt dem Generalkommissar. Innerhalb des CGI befasst sich die einheitliche operative Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) hauptsächlich mit dem internationalen Austausch von polizeilichen Informationen und der Ausgabe und Bearbeitung von internationalen Warnmeldungen. Die SPOC registriert und bearbeitet alle operativen Meldungen, einschließlich derer von Interpol, Europol, Verbindungsoffizieren und Polizeikräften. Darüber hinaus verarbeitet sie ein- und ausgehende Meldungen der Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (Police and Customs Cooperation Centres – PCCC) in Tournai (BE-FR), Kerkrade (BE-NL-DE) und Luxemburg (BE-LUX-FR-DE).<sup>53</sup> Die verschiedenen Kanäle für den internationalen Informationsaustausch sind somit in die SPOC integriert. Die SPOC untersteht dem National Incident Point (NIP), einem 24/7-Bereitschaftsdienst, der sich aus der CGI, der Direktion der Einsätze und der Informationsverwaltung in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten (DJO) und der Direktion der Einsätze in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten (DAO) zusammensetzt.

##### *Gesetz von 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRH)*

Mit dem Abänderungsgesetz vom 15. Mai 2014 wurde das ursprüngliche Gesetz von 2004 um ein neues Kapitel erweitert. Es trägt den Titel: „Die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken“.<sup>54</sup> Dieses Kapitel betrifft die Umsetzung des schwedischen Rahmenbeschlusses in belgisches Recht und schafft somit eine Rechtsgrundlage nach belgischem Recht für die Übermittlung von polizeilichen Daten an andere EU-Mitgliedstaaten.<sup>55</sup>

<sup>52</sup> Politie.be, Federale Politie, abgerufen am 7. Oktober 2021; Erklärung des Königreichs Belgien zu dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Brüssel, 5. September 2008 (10.09) (OR fr) 12645/08, S. 2.

<sup>53</sup> Informationsverwaltung, das Herzstück unseres Berufs, Jahresbericht 2017 der föderalen Polizei.

<sup>54</sup> Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter der Strafprozessgesetzbuchs, B.S., 7. August 2014.

<sup>55</sup> Siehe Artikel 2/1 des Rechtshilfegesetzes; die Verordnung gilt auch für die assoziierten Schengen-Länder, aber angesichts des Anwendungsbereichs des vorliegenden Handbuchs wird nicht darauf Bezug genommen.

Die gesamte Regelung befindet sich in Artikel 2 des IRH-Gesetzes, das aus sieben Abschnitten besteht. Wie sich teilweise aus dem Titel des Abschnitts ableiten lässt, geht es um die Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, die für die belgischen Polizeidienste unmittelbar verfügbar oder unmittelbar zugänglich sind (Art. 2/2 IRH). Die Anforderung des gerichtlichen Zwecks bedeutet, dass der Gegenstand der Übermittlung mit den in Artikel 15 des Gesetzes über das Polizeiamt beschriebenen kriminalpolizeilichen Aufgaben in Einklang stehen muss.<sup>56</sup> Die Anforderung der unmittelbaren Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit bedeutet, dass die Polizeidienste schon selbst über die Daten verfügen oder aufgrund des Gesetzes Zugang zu Daten haben, über die andere Behörden, öffentliche oder private Dienste oder Personen verfügen (Art. 2/2 IRH). Dazu gehören beispielsweise die Daten und Informationen in der Allgemeinen Nationalen Datenbank (es sei denn, eine Kennzeichnung weist darauf hin, dass sie strengen Zugangsbeschränkungen unterliegen). Darüber hinaus können bestimmte Datenbanken direkt von den Polizeibehörden eingesehen werden, z. B. das Nationalregister, das Haftregister und das zentrale Waffenregister.<sup>57</sup> Diese Verordnung über die polizeiliche Amtshilfe ist nicht anwendbar, wenn die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich ist, um die erbetenen Informationen zu erhalten. In diesem Fall sind die Informationen nicht unmittelbar verfügbar oder zugänglich.<sup>58</sup>

Daten und Informationen dürfen von den Polizeidiensten selbstständig ohne vorherige Erlaubnis einer Gerichtsbehörde an einen Polizeidienst eines anderen Mitgliedstaates übermittelt werden (Art. 2/5 §1 IRH). Das Gesetz nennt zwei Fälle, in denen die Übermittlung von Daten und Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde möglich ist (Art. 2/5 §2 IRH). Der erste Fall betrifft die Übermittlung von Daten und Informationen, die Gegenstand einer Sperrmaßnahme sind.<sup>59</sup> Der zweite Fall betrifft die Übermittlung von Daten und Informationen, die im Rahmen eines belgischen Verfahrens von der Polizei nur mit der Genehmigung eines Magistrats erhalten werden können.

Die Übermittlung polizeilicher Informationen erfolgt unbeschadet der völkerrechtlichen Instrumente, die Belgien in Sachen internationale polizeiliche Zusammenarbeit binden und die diese Zusammenarbeit fördern sollen (Art. 2/3 IRH). Diese Bestimmung bezieht sich auch auf bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkommen über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit, die einen weitergehenden Austausch von polizeilichen Daten und Informationen ermöglichen.<sup>60</sup>

Grundsätzlich ist es dem empfangenden Mitgliedstaat nicht gestattet, die erlangten Informationen als Beweis zu verwenden. Eine solche Verwendung ist nur möglich, wenn eine Genehmigung von den belgischen Gerichtsbehörden eingeholt wird (Art. 2/4 IRH). Grundsätzlich sollte ein solches Ersuchen in Form eines klassischen Rechtshilfeersuchens gestellt werden, doch kann der zuständige Magistrat der Übermittlung über den Polizeikanal auch ausdrücklich eine förmliche Erklärung beifügen, in der er deren Verwendung als Beweis genehmigt.<sup>61</sup>

Für die (selbstständige) Übermittlung durch die Polizei sieht das Gesetz vier zwingende Ablehnungsgründe vor (Art. 2/6 IRH). Der erste Ablehnungsgrund betrifft eine mögliche Beeinträchtigung der Interessen der nationalen Sicherheit des belgischen Staates. Der zweite Ablehnungsgrund erfordert, dass der Ablauf einer Untersuchung nach Angabe der zuständigen Gerichtsbehörde gefährdet werden könnte. Der dritte Grund macht die Übermittlung unmöglich, wenn dadurch die Sicherheit von Personen oder Quellen gefährdet werden könnte. Laut Begründung gehören zu den Personen Verdächtige, Zeugen und Opfer, während zu den Daten- und Informationsquellen Informanten gehören. Der vierte und letzte Ablehnungsgrund betrifft Übermittlungen, die im Hinblick auf die Zwecke, für die die Daten und Informationen angefordert worden sind, unverhältnismäßig oder irrelevant sind.

Die zuständigen Polizeibehörden können Daten und Informationen aus eigener Initiative, also ohne vorheriges Ersuchen, an eine Polizeibehörde eines anderen EU-Mitgliedstaats übermitteln. Diese Übermittlungen werden auch als spontane Datenübermittlungen bezeichnet. Eine spontane Übermittlung ist möglich, wenn es faktische Gründe für die Annahme gibt, dass die Daten und Informationen zur Aufdeckung, Verhütung oder

56 Gemeinsames Rundschreiben KOL 2/2000 des Justizministers und des Kollegiums der Generalstaatsanwälte, 14. Februar 2000, S. 2.

57 Begründung, Absatz 17 und die Diskussion von Art. 4 auf S. 14; KOL 01/2016 Absatz 2.2.

58 Begründung, S. 14-15.

59 Wie in Artikel 44/8 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt oder in Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse erwähnt.

60 KOL 01/2016 Absatz 2.6.

61 KOL 01/2016 Absatz 2.5.

Untersuchung von in Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl beschriebenen Straftaten beitragen könnten (Art. 2/7 IRH-Gesetz). Dabei handelt es sich um die 32 Kategorien von Straftaten, bei denen die Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht erforderlich ist.

*Gesetz über das Polizeiamt, geändert durch das Gesetz über die Verwaltung der polizeilichen Informationen* Unmittelbar vor der Umsetzung des schwedischen Rahmenbeschlusses durch das soeben erwähnte Rechtshilfegesetz, das Gesetz über die Verwaltung der polizeilichen Informationen vom 18. März 2014<sup>62</sup> wurde in das Gesetz über das Polizeiamt ein allgemeiner Rahmen für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der internationalen gerichtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit beim Informationsaustausch eingefügt. In diesem Zusammenhang sind die Artikel 44/11/6 und 44/11/13 relevant, die durch die Artikel 29 bzw. 36 des Gesetzes über die Verwaltung der polizeilichen Informationen eingefügt wurden. Artikel 44/11/6 sieht vor, dass die Übermittlung von gerichtlichen Informationen der Genehmigung durch die zuständige Gerichtsbehörde bedarf. Da dies eindeutig nicht mit dem vereinbar ist, was sich aus dem schwedischen Rahmenbeschluss ergibt, wird diesem Artikel eine Ausnahme für die in Kapitel I des Rechtshilfegesetzes genannten Fälle hinzugefügt.<sup>63</sup> Der Rahmenbeschluss legt nämlich als Regel fest, dass vor der Übermittlung keine obligatorische richterliche Genehmigung erforderlich ist.<sup>64</sup> Darüber hinaus wurde Artikel 36 des Gesetzes über die Verwaltung der polizeilichen Informationen in Artikel 44/11/13 des Gesetzes über das Polizeiamt eingefügt, der einen rechtlichen Rahmen für die Weitergabe (oder Übermittlung) von personenbezogenen Daten und Informationen an ausländische Polizeikräfte und internationale Organisationen vorgibt. Für die Weitergabe an EU-Polizeikräfte ist diese Bestimmung nur dann relevant, wenn das empfangende Land über das hinausgehen möchte, was bereits im EU-Recht vorgesehen ist.<sup>65</sup>

### **Austausch von Justizdaten**

Der Austausch von Justizdaten basiert auf einem klassischen Rechtshilfeersuchen. Das zweite Kapitel des IRH-Gesetzes über die allgemeinen Grundsätze der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen findet hier Anwendung. Belgische Rechtshilfeersuchen, die an andere EU-Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden direkt an die Justizbehörden des ersuchten Staates geschickt. Anträge aus anderen Mitgliedstaaten können über den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz an die zuständigen Justizbehörden weitergeleitet werden, werden aber in der Regel direkt von diesen entgegengenommen.<sup>66</sup> In Abweichung von Art. 873 Abs. 2 des Gerichtsgesetzbuches ist gemäß Art. 5 Abs. 1 des IRH-Gesetzes für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen aus anderen EU-Mitgliedstaaten keine Genehmigung des Justizministers erforderlich. Gemäß der in Artikel 7 §3 des IRH-Gesetzes festgelegten Informationspflicht muss der Föderale Öffentliche Dienst Justiz jedoch über alle direkt versandten und empfangenen Anträge mittels einer Kopie informiert werden. Diese Übermittlung an den Minister kann direkt erfolgen.<sup>67</sup>

Das belgische Recht regelt nur die Ablehnungsgründe für Rechtshilfeersuchen, die nicht in den Anwendungsbereich eines internationalen Rechtsinstruments über die Rechtshilfe in Strafsachen fallen (Art. 4 IRH-Gesetz). Wenn Belgien durch einen bilateralen Vertrag oder ein bilaterales Abkommen über Rechtshilfe gebunden ist, gelten nur die in diesem Vertrag oder Abkommen genannten Ablehnungsgründe.<sup>68</sup> Für Rechtshilfeersuchen aus anderen Mitgliedstaaten gilt daher hauptsächlich der europäische Rechtsrahmen. Gemäß Artikel 7 §4 des IRH-Gesetzes ist die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen strenger, wenn das von einer belgischen Justizbehörde gesendete oder empfangene Ersuchen eine Angelegenheit betrifft, die möglicherweise die öffentliche Ordnung ernsthaft stören oder wesentliche Interessen Belgiens beeinträchtigen könnte. In diesem Fall muss der Justizminister einen ausführlicheren Informationsbericht erhalten. Dieser wird unverzüglich vom Föderalprokurator oder – wenn ein Untersuchungsrichter oder ein Generalprokurator mit dem Antrag betraut ist – vom Generalprokurator versandt. Diese Informationspflicht

62 Vernieuwingen in de wet politieambt en de rechtshulpwet met betrekking tot de internationale uitwisseling van politie informatie, S. 199.

63 Eingefügt mit Art. 11 des Gesetzes vom 15. Mai 2014.

64 Art. 3 Abs. 4, schwedischer Rahmenbeschluss.

65 P. de Hert et al: Vernieuwingen in de wet politieambt en de rechtshulpwet met betrekking tot de internationale uitwisseling van politie informatie, *Vigiles* 2016/5, S. 200-201.

66 Gemeinsames Rundschreiben des Justizministers und des Kollegiums der Generalprokuratoren vom 9. Februar 2005 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, S. 16.

67 KOL 5/2005, S. 16.

68 KOL 5/2005, S. 5.

gilt unbeschadet der besonderen Informationspflicht in Artikel 5, wonach die ersuchte Justizbehörde das eingegangene Ersuchen an den Justizminister weiterleiten muss, wenn die Ausführung abgelehnt werden kann, weil sie entweder die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Belgiens beeinträchtigen würde oder weil das Ersuchen politische Straftaten betrifft. Wenn der Antrag bei einem Prokurator des Königs oder einem Untersuchungsrichter eingeht, wird er unter Einschaltung des Generalprokurators an den Justizminister weitergeleitet (Art. 5 Abs. 2 IRH-Gesetz). In der Praxis können die belgischen Justizbehörden die Akten an den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz, Generaldirektion Gesetzgebung / Grundrechte und Freiheiten, Dienst für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen schicken. Der Föderale Öffentliche Dienst wird dafür sorgen, dass die Dokumente dem Kabinett des Justizministers vorgelegt werden.<sup>69</sup> Nach Erhalt muss der Minister der ersuchenden Behörde mitteilen, dass dem Ersuchen ganz oder teilweise nicht entsprochen werden kann. Diese Information wird auch der betroffenen Justizbehörde mitgeteilt und stellt ein Hindernis für die Ausführung des Rechtshilfeersuchens oder die Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen dar (Art. 5 Abs. 3 IRH).

Die angeforderten Dokumente werden direkt und nicht über den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz an die Justizbehörde des ersuchenden Mitgliedstaates gesendet. Diese Übermittlung muss auch direkt erfolgen, wenn das Ersuchen ursprünglich bei der belgischen Zentralbehörde eingegangen ist.<sup>70</sup> Wenn ein Ersuchen nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt werden kann, informiert die zuständige belgische Behörde die zuständige ausländische Behörde unverzüglich darüber (Art. 6 Abs. 4 IRH).

### ***Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten***

Der belgische Gesetzgeber hat die Ermittlungs- und Strafverfolgungsrichtlinie im Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 30. Juli 2018 (im Folgenden „Datenschutzgesetz“) umgesetzt. Dieses Rahmengesetz ist der Nachfolger des Gesetzes über den Schutz der Privatsphäre vom 8. Dezember 1992 und enthält auch andere Bestimmungen zur Umsetzung der DSGVO. Titel 2 des Datenschutzgesetzes sieht die Umsetzung der Richtlinie über die Ermittlung und Verfolgung vor und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Justiz- und Polizeibehörden. Gemäß Artikel 27 des Datenschutzgesetzes gilt dieser Titel für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Polizeidaten findet sich in Artikel 44/1 des Gesetzes über das Polizeiamt. Diese besagt, dass die Polizeibehörden Informationen und persönliche Daten gemäß den im Datenschutzgesetz (Art. 27) festgelegten Zweckbestimmungen verarbeiten müssen. Für spezielle Kategorien personenbezogener Daten (biometrische Daten, Gesundheitsdaten, genetische Daten) sind zusätzliche Bedingungen vorgesehen. Artikel 29 §4 des Datenschutzgesetzes besagt, dass an die Übermittlung von Daten in andere EU-Mitgliedstaaten keine strengeren Bedingungen geknüpft werden dürfen, als sie für die nationale Datenübermittlung gelten.

### **3.2.2 Internationaler Austausch von Steuerinformationen**

Die EU-Verordnungen zum Informationsaustausch wurden in Belgien in verschiedenen Steuergesetzen umgesetzt. Es handelt sich um das Einkommensteuergesetzbuch (EStGB 92), das Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuch, das Erbschaftssteuergesetzbuch und das Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern. Die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Bestimmungen werden im Folgenden beschrieben.

Das Grundprinzip im belgischen Recht ist die Geheimhaltung, wie es in Artikel 337 des Einkommensteuergesetzes zum Ausdruck kommt. „Wer in gleich welcher Eigenschaft bei der Anwendung der Steuergesetze tätig wird oder Zugang zu den Büros der [mit der Festlegung beziehungsweise mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung] hat, unterliegt außerhalb der Ausübung seines Amtes der absoluten Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten, von denen er infolge der Ausführung seines Auftrags Kenntnis hat.“

Im Gegensatz zum deutschen und niederländischen Recht ist das belgische Steuerrecht in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU und der nachfolgenden Änderungen besonders komplex und daher schwer in wenigen Worten zusammenzufassen. Die zuständige belgische Behörde tauscht Informationen mit

<sup>69</sup> KOL 5/2005, S. 14.

<sup>70</sup> KOL 5/2005, S. 16.

den zuständigen ausländischen Behörden aus (Art. 338 §3). In Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften sieht auch das belgische Recht die Übermittlung von Informationen auf Ersuchen und den spontanen Austausch vor. Auf Ersuchen einer ausländischen zuständigen Behörde übermittelt die zuständige belgische Behörde alle in Paragraph 1 genannten Informationen, die sie besitzt oder die sie im Anschluss an die Durchführung behördlicher Ermittlungen erhalten hat, die zur Beschaffung dieser Informationen notwendig waren (Art. 338 §5). Selbstverständlich wird auch der automatische Informationsaustausch ermöglicht (Art. 338 §6/1).

Die spontane Bereitstellung von Informationen ist in Paragraph 7 vorgesehen. Die zuständige belgische Behörde stellt einer zuständigen ausländischen Behörde spontan Informationen zur Verfügung und führt die Bedingungen auf, unter denen diese Übermittlung stattfinden kann. Eine der Bedingungen ist, dass diese Informationen für diese Behörde angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sein müssen. Die Paragraphen 9 und 10 ermöglichen es den ermächtigten belgischen Bediensteten, in den Amtsräumen zugegen sein zu dürfen, in denen die Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaates ihre Tätigkeit ausüben, und bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein zu dürfen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates geführt werden (Art. 338 §9). Dasselbe gilt für ausländische Bedienstete auf belgischem Staatsgebiet (Art. 338 §10). In Belgien dürfen ausländische Bedienstete weder Einzelpersonen befragen noch Aufzeichnungen prüfen.

Die Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren verwendet werden, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung des Steuerrechts zur Folge haben können, und zwar unbeschadet der allgemeinen Regelungen und Vorschriften über die Rechte der Beklagten und Zeugen in solchen Verfahren (Art. 338 §17 Abs. 3). Mit Zustimmung der ausländischen zuständigen Behörde, die im Rahmen der Richtlinie Informationen übermittelt hat, und nur insoweit, als dies gemäß den belgischen Rechtsvorschriften zulässig ist, können die von dieser Behörde erhaltenen Informationen und Schriftstücke für andere als in Absatz 2 genannte Zwecke verwendet werden. Die Informationen können auch an einen dritten Mitgliedstaat übermittelt werden, wobei Belgien das System gewählt hat, nach dem die Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats als erteilt gilt, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen Einspruch erhebt. Die Zustimmung ist jedoch erforderlich, wenn die Informationen im Rahmen eines Strafverfahrens verwendet werden sollen. Die belgische zuständige Behörde kann der Verwendung der Informationen und Schriftstücke, die gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften übermittelt werden, durch den Mitgliedstaat, der sie erhält, für andere Zwecke als die Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und andere Maßnahmen und zur Festlegung und Einziehung von Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherungen zustimmen. Die belgische zuständige Behörde erteilt die Zustimmung, wenn die Informationen in Belgien für ähnliche Zwecke verwendet werden können (Art. 338 §18).

Die Weitergabe von Informationen an ausländische Behörden unterliegt den üblichen Bedingungen, wie der Erschöpfungsregel, dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der Nichtpreisgabe von Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen und anderen geschäftlichen Interessen sowie die Nichtverletzung der öffentlichen Ordnung (Art. 338 §19 und Art. 338 §20). Paragraph 21 führt die Einschränkung ein, dass die Übermittlung von Informationen, die vor dem 1. Januar 2011 liegende Besteuerungszeiträume betreffen, abgelehnt werden kann, wenn sie auf der Grundlage der Richtlinie 77/799/EWG hätte verweigert werden können, d.h. wenn eine Ermittlung erforderlich ist.<sup>71</sup>

### **3.2.3 Internationaler Austausch von Verwaltungsinformationen**

In Belgien wurde die Allgemeine Datenschutzverordnung 2016/79/EU in das Gesetz über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 30. Juli 2018 aufgenommen. Dieses Gesetz setzte die bestehenden Sektorspezifischen Gesetze, Dekrete und Verordnungen um. Artikel 29 Paragraph 1 besagt, dass die Weiterverarbeitung durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen für einen anderen der in Artikel 27 genannten Zwecke als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden, erlaubt ist. Die Bedingungen sind, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Gesetz, Dekret oder Ordonnanz, nach dem Recht der Europäischen Union oder nach internationaler Übereinkunft befugt ist, diese personenbezogenen Daten für einen solchen Zweck zu verarbeiten; und dass die Verarbeitung nach Gesetz, Dekret oder Ordonnanz, dem Recht der Europäischen Union oder nach internationaler Übereinkunft erforderlich und verhältnismäßig ist. Artikel 27 betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten

<sup>71</sup> Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern. Amtsblatt der Europäischen Union. L336/15.

oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Ist dies nicht der Fall, dürfen die personenbezogenen Daten nicht von demselben oder einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterverarbeitet werden (Art. 29 §2). Die Bedingungen, die für den Austausch auf nationaler Ebene gelten, gelten auch für die Übermittlung an Empfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten (Art. 29 §4).

### 3.3 Die nationalen Rechtsrahmen in Deutschland

#### 3.3.1 Internationaler Austausch von Informationen in Strafsachen

##### ***Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen***

Die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen Deutschland und anderen Ländern ist im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)<sup>72</sup> geregelt und wird in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) näher erläutert. Die RiVAST gelten jedoch nur insoweit, als sie nicht gegen internationale Verträge verstoßen, und darüber hinaus kann in besonderen Fällen von ihnen abgewichen werden (Nr. 1 Abs. 2 RiVAST).

Nach §92 IRG sind die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder befugt, auf Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde<sup>73</sup> eines EU-Mitgliedstaats Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln. Die Übermittlung muss zum Zweck der Verfolgung von Straftaten erfolgen und unterliegt denselben rechtlichen Voraussetzungen, die auch für deutsche Polizeibehörden gelten, unbeschadet der Bestimmungen des §3 des Bundeskriminalamt Gesetzes (BKAG) über die internationale Zusammenarbeit (§92 Abs. 1 IRG).<sup>74</sup> Die empfangende Partei darf die bereitgestellten Informationen jedoch nicht als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren verwenden, es sei denn, die zuständige Behörde hat ihre Zustimmung erteilt (§ 92 Abs. 2 IRG).

Diese Bestimmung umfasst bestimmte obligatorische und fakultative Ablehnungsgründe. Zunächst einmal ist die Bereitstellung von Daten unzulässig, wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden, wenn Zwangsmaßnahmen erforderlich sind, um die angeforderten Daten zu erhalten, oder wenn die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig oder für die Zwecke, für die sie angefordert wurden, nicht erforderlich sind (§ 92 Abs. 3 IRG). Es sieht auch vor, dass ein Ersuchen verweigert werden kann, wenn sich die angeforderten Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und diese Daten nicht ohne Zwangsmaßnahmen erlangt werden können, wenn dadurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde oder wenn die Straftat, auf die sich die Übermittlung bezieht, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist (§ 92 Abs. 4 IRG).

Der spontane Datenaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten ist in § 92c des IRG geregelt. Diese Bestimmung ermöglicht es öffentlichen Behörden, personenbezogene Daten ohne vorheriges Ersuchen an öffentliche Behörden in anderen Mitgliedstaaten weiterzugeben, wenn ein Verdacht auf eine Straftat besteht. Obwohl § 92 des IRG nur für Polizeibehörden gilt, kann eine Offenlegung nach § 92c des IRG von allen deutschen Behörden (öffentliche Stellen) vorgenommen werden, wie in Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vorgesehen.<sup>75</sup> Diese Bestimmung gilt daher unter anderem für die Staatsanwaltschaft, die Justizbehörden, die Polizei und die Zollbehörden.<sup>76</sup>

Die spontane Übermittlung darf nur erfolgen, wenn sie ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre und wenn sie für die Einleitung eines Strafverfahrens in dem

72 Da das IRG keine spezifischen Verfahrensvorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und seines Einführungsgesetzes, der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, der Abgabenordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten per Analogie anwendbar (§77 I IRG).

73 Wie in Artikel 2 Punkt a) des schwedischen Rahmenbeschlusses angegeben.

74 Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten durch das deutsche Bundeskriminalamt ist im BKAG geregelt und wird in Kapitel 4 näher erläutert.

75 Bundesrepublik Deutschland, Datenübermittlung ohne Ersuchen gemäß den § 61a, 92c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, IRG, Juni 2017, S. 2.

76 D. Van Daele & B. Vangeebergen: Kriminalität und Strafverfolgung in der Euregio Maas-Rhein, Teil 2, Intersentia, 2007, S. 736.

anderen Mitgliedstaat oder für die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens nützlich ist (§61a Abs. 1 IRG). Die in §61a Absätze 2 bis 4 festgelegten Bedingungen für die Übermittlung von Informationen auf Ersuchen gelten entsprechend. Beispielsweise müssen die im deutschen Recht vorgesehenen Fristen für die Löschung von Daten eingehalten werden, und die übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden (§61a Abs. 2 Buchst. a und b IRG).

### **Austausch von Polizeidaten**

Die Polizei in Deutschland besteht aus den Polizeikräften der sechzehn deutschen Bundesländer, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag. Artikel 30 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) besagt, dass die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben Sache der Bundesländer ist, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Soweit das Grundgesetz diese Befugnisse nicht dem Bund überträgt, liegt das Recht der Gesetzgebung gemäß Art. 70 Abs. 1 GG bei den Bundesländern. Da die allgemeine Gesetzgebungsbefugnis in Bezug auf die Polizei(funktion) nicht ausdrücklich zugewiesen wird, liegt diese Befugnis grundsätzlich bei den Bundesländern.<sup>77</sup>

Da die Polizei in Deutschland in erster Linie auf Länderebene organisiert ist, hat jedes Bundesland seine eigenen Gesetze über die Organisation und die Befugnisse der Polizei.<sup>78</sup> Die Polizeikräfte der Bundesländer sind in mehrere Dienststellen unterteilt, von denen die Kriminalpolizei im Zusammenhang dieses Handbuchs am relevantesten ist. Die Kriminalpolizei ist die deutsche kriminalpolizeiliche Ermittlungsbehörde und befasst sich mit der Untersuchung von (schwereren) Straftaten.<sup>79</sup>

Nach Art. 73 GG sind bestimmte Gesetzgebungsbefugnisse im Bereich des Polizeirechts ausschließlich dem Bund zugewiesen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bei strafrechtlichen Ermittlungen, die Einrichtung einer Bundeskriminalpolizei und die internationale Verbrechensbekämpfung (§73 Abs. 1 Nr. 10 BKAG).

### **Bundeskriminalamt**

Das Bundeskriminalamt (BKA) ist Teil des Bundesministeriums des Innern (§1 Abs. 1 BKAG). Das Bundeskriminalamt ist eine Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und unterstützt die Polizeikräfte des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten, die über die Grenzen eines Bundeslandes hinausgehen oder von internationaler oder erheblicher Bedeutung sind (§2 Abs. 1 BKAG). Jedes Bundesland verfügt über ein Landeskriminalamt (LKA), das als zentrale Dienststelle und Bindeglied zwischen den örtlichen Kriminalpolizeibehörden und dem BKA fungiert (§1 Abs. 2 BKAG).

Das BKA ist die nationale Zentralstelle der Bundesrepublik Deutschland für Interpol und die nationale Einheit für Europol. Das BKA ist auch die deutsche Zentralstelle für den Informationsaustausch für den Betrieb des nationalen Teils des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro für den Austausch von Zusatzinformationen (§3 Absatz 2 BKAG). Das BKA ist auch für den notwendigen Dienstverkehr mit den Polizei- und Justizbehörden und anderen zuständigen öffentlichen Stellen ausländischer Staaten zum Zwecke der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständig (§3 Abs. 3 BKAG). Auch die Polizeibehörden der Bundesländer sind dazu berechtigt, wenn der Dienstverkehr mit den Nachbarstaaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stattfindet, soweit es sich um Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet handelt oder Gefahr im Verzug ist. Das BKA sollte jedoch von der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich über diesen Dienstverkehr informiert werden (§3 Abs. 4 BKAG).

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das BKA ist in Abschnitt 2.3 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) geregelt. Dieser Abschnitt enthält separate Bestimmungen für Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich (§25 BKAG) und Datenübermittlung innerhalb der EU (§26 BKAG) sowie an Drittländer und internationale Organisationen (§27 BKAG). Die Zuständigkeit für die Datenübermittlung an die EU- Mitgliedstaaten liegt gemäß §26 Abs. 1 BKAG beim BKA.

77 D. van Daele, T. Spapens & C. Fijnaut: De strafrechtelijke rechtshulpverlening van België, Duitsland en Frankrijk aan Nederland, Intersentia, 2008, S. 173.

78 Van Daele, Spapens & Fijnaut, 2008, S. 174.

79 Van Daele, Spapens & Fijnaut, 2008, S. 174.



Die Daten, die von den am polizeilichen Informationsverbund teilnehmenden Stellen verarbeitet werden dürfen, sind in §30 Abs. 1 BKAG ausführlich aufgezählt. Dazu gehören insbesondere personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung erforderlich ist, sowie personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für zu erkennungsdienstlichen Zwecken oder zu Zwecken der Fahndung nach Personen und Sachen erforderlich ist.

Die in §25 BKAG enthaltenen Regelungen zum Austausch von Informationen auf nationaler Ebene gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an EU- Mitgliedstaaten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BKAG). Das BKA ist für die Zulässigkeit der Datenübermittlung verantwortlich. Die Bestimmungen über die Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und im Rahmen besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleiben gemäß §26 Abs. 1 BKAG in vollem Umfang anwendbar.

Übermittlungsverbote und Ablehnungsgründe sind in §28 BKAG festgelegt. Demnach wird von der Datenübermittlung abgesehen, wenn das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person das öffentliche Interesse überwiegt. Die Übermittlung ist ebenfalls nicht zulässig, wenn sie gegen besondere Nutzungsvorschriften des Bundesrechts verstößt. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Verpflichtung, gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse zu beachten. Übermittlungen an EU-Mitgliedstaaten sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigen würden, den Erfolg einer laufenden Ermittlung oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährden würden, gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätze verstoßen könnten.

#### *Bundespolizei*

Die Bundespolizei ist Teil des Bundesministeriums des Innern und hat ein breites Spektrum an Aufgaben im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit. Die Bundespolizei ist unter anderem für die Grenzkontrolle, die Bahnpolizei und die Luftfahrtsicherheit zuständig. Bei der Ausübung dieser Aufgaben ist sie auch für die Bekämpfung der Kriminalität zuständig. Die Aufgaben und Befugnisse der Bundespolizei werden hauptsächlich durch das Bundespolizeigesetz (BPolG) geregelt. Gemäß §32a Abs. 1 kann die Bundespolizei auf Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Artikel 2 Buchst. a des schwedischen Rahmenbeschlusses zum Zwecke der Verhütung von Straftaten personenbezogene Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln (§32a Abs. 5 BPolG). Dieses Ersuchen muss die in Absatz 2 aufgeführten Informationen enthalten. Absatz 3 ermöglicht die spontane Übermittlung von Daten, wenn in einem bestimmten Fall die Gefahr besteht, dass eine Straftat im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl begangen wird, und wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, diese Straftat zu verhindern.

Die Bestimmungen für die Datenübermittlung auf nationaler Ebene gelten entsprechend für Übermittlungen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§32a Abs. 1 und 3 BPolG). Neben dem allgemeinen Übermittlungsverbot in §33 Abs. 3 BPolG werden in den Absätzen 3a und 3b einige zusätzliche Gründe für die Ablehnung der Übermittlung an EU-Mitgliedstaaten aufgeführt.

Es ist der Bundespolizei auch immer möglich, personenbezogene Daten an eine Polizeibehörde oder eine andere öffentliche Behörde eines EU-Mitgliedstaates auf der Grundlage von §32 Abs. 2 oder auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen zu übermitteln. §32 Abs. 3 erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei, zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Ein zusätzlicher Grund für die Ablehnung solcher Übermittlungen findet sich in §33 Abs. 3 BPolG.

#### ***Austausch von Justizdaten***

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist der zentrale Dienstleister der Justiz und der Ansprechpartner für den internationalen Rechtsverkehr. Darüber hinaus fungiert das BfJ als Kontaktstelle innerhalb des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen und als Kontaktstelle für Eurojust. Die BfJ ist eine Bundesoberbehörde, die dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz untersteht.

Gemäß §1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) wird das Bundeszentralregister (BZR) von der BfJ verwaltet. Es registriert unter anderem strafrechtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte und,

wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, auch ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche und in Deutschland geborene oder wohnhafte Personen (siehe §4 und §54 BZRG). Die Bestimmungen über den Austausch von Informationen aus dem BZR innerhalb der EU finden sich in §57a BZRG. Dem ersten Absatz zufolge müssen Informationen über strafrechtliche Verurteilungen von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, gesammelt und an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, weitergeleitet werden. Hat die Person mehrere europäische Staatsangehörigkeiten, müssen die Informationen an jeden betroffenen Mitgliedstaat weitergeleitet werden (§57a Abs. 1 BZRG). Wenn von einem anderen Mitgliedstaat ein Ersuchen um Übermittlung verfügbarer Informationen des BZR zur Unterstützung eines strafrechtlichen Verfahrens eingeht, muss dieses Ersuchen vom BfJ gemäß Absatz 2 ausgeführt werden (Art. 57a Abs. 2. BZRG). Nummer 84 RiVAST sieht außerdem vor, dass ein Rechtshilfeersuchen, das allein durch eine Auskunft aus dem BZR erledigt werden kann, unmittelbar an das BfJ abzugeben ist. Wenn neben dem Informationsersuchen beim BZK auch um eine andere Rechtshilfe ersucht wird, muss eine Kopie des Ersuchens direkt an das BfJ geschickt werden. Das BfJ leitet die angeforderten Informationen aus dem Register dann an die ersuchte Behörde zur Übermittlung weiter oder informiert sie über mögliche Hindernisse.

Obwohl die Befugnis, über Rechtshilfeersuchen von und an ausländische Staaten zu entscheiden, gemäß §74 Abs. 1 IRG in erster Linie der Bundesregierung obliegt, kann die Ausübung dieser Befugnis gemäß Absatz 2 auf die Landesregierungen übertragen werden. Das BfJ hat, sofern die Zuständigkeit nicht an die Bundesländer delegiert wurde, die Entscheidungsbefugnis, eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen in Strafsachen stattzugeben. Betrifft der Antrag jedoch einen EU-Mitgliedstaat, wird diese Befugnis gemäß der Zuständigkeitsvereinbarung an die Regierungen der Bundesländer delegiert.<sup>80</sup> Da die Landesregierungen diese Befugnis wiederum delegiert haben, unterscheidet sich das genaue Entscheidungsverfahren von Bundesland zu Bundesland (§74 Abs. 2 IRG).

### **Nordrhein-Westfalen**

Die RiVAST legen fest, dass die Bewilligungsbehörde für die Bewertung eingehender und ausgehender Rechtshilfeersuchen zuständig ist (Nr. 7 Abs. 1 Buchst. a RiVAST). Die zuständige Bewilligungsbehörde findet sich in der Gesetzgebung des jeweiligen Bundeslandes. Von Bedeutung für die Euroregion Maas-Rhein ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen, in dem die Zuständigkeit für die Rechtshilfe mit dem Ausland in Strafsachen durch die GRdE-RHSt geregelt ist.<sup>81</sup> Die Zuständigkeit für die Beantwortung von Rechtshilfeersuchen, die im Rahmen des Informationsaustauschs mit EU-Mitgliedstaaten eingehen, liegt grundsätzlich bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft (§1.1.2.1. GRdE-RHSt).

Für Informationsersuchen der Polizei gibt es eine eigene Regelung (siehe §2.1 und 2.2. GRdE-RHSt). Diese Regelung wird im Polizeiorganisationgesetz Nordrhein-Westfalen (POG NRW) und im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) erläutert. Die Rolle und die Aufgaben des LKA Nordrhein-Westfalen sind in §13 POG NRW und in der Verordnung vom 7. Mai 2003 geregelt.<sup>82</sup> Das LKA spielt eine wichtige Rolle im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen. Sie ist die Hauptstelle (Prüfungs- und Bewilligungsbehörde) für eingehende und ausgehende Rechtshilfeersuchen der Polizei und koordiniert auch die Interessen der Polizei bei der Rechtshilfe.<sup>83</sup> Das LKA fungiert auch als zentrale Kontaktstelle für das Ausland im Rahmen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit Europol.<sup>84</sup>

<sup>80</sup> Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004).

<sup>81</sup> Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berichtspflichten und die Zusammenarbeit im Europäischen Justiziellen Netz sowie mit transnationalen Verbindungsstellen Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums - 9350 III 19 -, des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 424 - 57.01.48 - und des Finanzministeriums - S 1320 - 5 - V B 5/ S 770 - 4 - V A 1 - von 16. Dezember 2016 - JMBl. NRW S. 16 (GRdE-RHSt).

<sup>82</sup> Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten vom 26. November 2020.

<sup>83</sup> Siehe §7 Abs. 1 Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten vom 26. November 2020; Politikunde 50| Recherchesamenwerking in de Euregio Maas-Rijn, S. 40; §2.1.2.1 GRdE-RHSt.

<sup>84</sup> §7 Abs. 2 Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten vom 26. November 2020.

Die Regeln für die Datenübermittlung sind in Titel 3 des PolG NRW festgelegt. Wie das BKAG sieht auch das PolG NRW separate Regelungen für den nationalen Informationsaustausch (§27) und für die Datenübermittlung innerhalb der EU (§28) sowie an Drittstaaten und internationale Organisationen (§29) vor. Die Bestimmung des §27 PolG NRW über den Informationsaustausch auf nationaler Ebene gilt entsprechend für die Bereitstellung von Daten innerhalb der EU (§28 Abs. 1 PolG NRW). Der erste Absatz besagt, dass personenbezogene Daten zwischen den Polizeibehörden ausgetauscht werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben oder gespeichert wurden, ist bei Daten, die nach §11 erhoben wurden, nicht zulässig.

Der zweite Absatz besagt, dass die Übermittlung an andere Behörden und öffentliche Stellen möglich ist, soweit dies in einer anderen gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist oder soweit die Übermittlung erforderlich ist zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person.

Der dritte Absatz erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Personen oder Stellen, sofern dies für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, für die Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle oder für die Verhütung oder Beseitigung eines schweren Schadens für das Gemeinwohl oder die Rechte einer Person erforderlich ist. Eine Übermittlung ist auch dann möglich, wenn ein rechtliches Interesse nachgewiesen wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, oder wenn die Übermittlung eindeutig im Interesse der betroffenen Person liegt und sie ihr wissentlich zustimmen würde.

Gemäß §2.2.1.1 GRdE-RHSt sind die Polizeibehörden befugt, unter den gleichen Bedingungen wie an eine inländische Polizeibehörde Informationen, die bei ihnen vorhanden oder für sie verfügbar sind, an die ersuchenden Behörden zu übermitteln. Dies umfasst auch bereits vorhandene Informationen, die zuvor durch Zwangsmaßnahmen erlangt wurden. Diese Befugnis gilt insbesondere für Informationen aus folgenden, im GRdE-RHSt aufgelisteten, Kategorien:

- a. Eigentümer- und Halterfeststellungen bei Straßen-, Wasser-, und Luftfahrzeugen,
- b. Auskünfte zu Fahrerlaubnissen, Schifferpatenten und vergleichbaren Berechtigungen,
- c. Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen,
- d. Feststellungen zu Aufenthaltstiteln, Pässen und Personalausweisen,
- e. Feststellung von Inhabern und Nutzern von Telekommunikations- und Datennetzen,
- f. Identitätsfeststellungen,
- g. Ermittlungen zur Herkunft von Sachen (Verkaufswegbefragungen),
- h. Auskünfte aus (in Deutschland geführten) behördlichen Datensammlungen,
- i. Feststellung der Aussagebereitschaft einer Auskunftsperson;
- j. polizeiliche informatorische Befragungen,
- k. Inaugenscheinnahme, Sicherung und Dokumentation von vorhandenen Spuren und
- l. Informationen über inhaftierte Personen.

Davon ausgenommen sind unter anderem Informationen, die nur auf der Grundlage einer strafprozessualen Maßnahme erlangt werden können (Siehe §2.2.1.2 GRdE-RHSt). Gemäß §30 Abs. 3 PolG NRW kann die Polizei NRW auch Ersuchen an öffentliche Stellen in EU- Mitgliedstaaten richten, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Zusammenarbeit mit den Niederlanden und Belgien im Büro für Euroregionale Zusammenarbeit (BES) wird in der GRdE-RHSt gesondert geregelt (§3.2). Bei Problemen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere in den Euregio Maas-Rhein und Rhein-Maas-Nord, soll vorrangig die beim BES tätige Kontaktperson des Landes Nordrhein-Westfalen um Unterstützung gebeten werden (§3.2.2 GRdE-RHSt). Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf ist die Kontaktstelle des European Judicial Network EJM (§3.1.1 GRdE-RHSt).

### 3.3.2 Internationaler Austausch von Steuerinformationen

#### **Abgabenordnung 1977**

Die Bedingungen für den Austausch von Steuerdaten mit den EU-Mitgliedstaaten wurden in Deutschland in der Abgabenordnung (AO) von 1977 umgesetzt. Die Möglichkeiten werden in §117 AO dargelegt. Dieser Paragraph ermöglicht es den Finanzbehörden, anderen Staaten Rechts- und Amtshilfe nach Maßgabe des deutschen Rechts zu leisten (§117 Abs. 2 AO). Die Grundlage dafür bilden die anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie das EU-Amtshilfegesetz (§ 117 Abs. 2 AO). Darüber hinaus kann diese Hilfe auch in anderen Fällen geleistet werden, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind. Zunächst einmal muss die Gegenseitigkeit verbürgt sein. Zweitens muss der ersuchende Staat gewährleisten, dass die übermittelten Auskünfte und Unterlagen nur für Zwecke seines Besteuerungs- oder Strafverfahrens (einschließlich Ordnungswidrigkeitenverfahren) verwendet werden, und dass die übermittelten Auskünfte und Unterlagen nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden, die mit der Bearbeitung der Steuersache oder Verfolgung der Straftat befasst sind. Drittens muss der ersuchende Staat bereit sein, bei den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen eine mögliche Doppelbesteuerung im Verständigungswege durch eine sachgerechte Abgrenzung der Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden. Viertens darf die Erledigung des Ersuchens nicht die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Bundes oder seiner Gebietskörperschaften beeinträchtigen; es darf keine Gefahr bestehen, dass dem inländischen Beteiligten ein mit dem Zweck der Rechts- und Amtshilfe nicht vereinbarer Schaden entsteht, falls ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren, das auf Grund des Ersuchens offenbart werden soll, preisgegeben wird. Soweit die zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, entscheidet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde (§117 Abs. 3 AO).

§117 Abs. 4 AO legt die Befugnisse der Finanzbehörden und die Rechte und Pflichten der Beteiligten und anderer Personen fest, wenn sie einem anderen Staat Rechts- und Amtshilfe leisten. Nach §1 Abs. 1 AO gelten die Vorschriften für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Abgabenordnung ist nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar. Darüber hinaus unterliegt die gegenseitige Amtshilfe dem Recht des ersuchenden Staates, soweit es die Beurteilung der Zulässigkeit betrifft. Für die Durchführung gilt das Recht der ersuchten Behörde (§114 Abs. 1 AO). Die ersuchende Finanzbehörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich (§114 Abs. 2 AO). §91 AO gilt auch für Beteiligte nach deutschem Recht, die an der Übermittlung von Informationen und Dokumenten beteiligt sind.

Soweit die Rechts- oder Amtshilfe Steuern betrifft, die in die Zuständigkeit der Steuerbehörden der Länder fallen, ist der inländische Beteiligte abweichend von §91 Absatz 1 stets anzuhören, es sei denn, es handelt sich um Umsatzsteuer, es findet ein Informationsaustausch auf der Grundlage von EU-Verordnungen (Richtlinie 2011/16/EU) statt oder es kann eine Ausnahme auf der Grundlage von §91 Absatz 2 oder 3 gemacht werden. Dieser sieht vor, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, eine automatisierte Erhebung einer großen Menge von Informationen erfolgt oder Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen §91 Abs. 2 AO). Außerdem wird eine Anhörung nicht durchgeführt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§91 Abs. 3 AO).

Die § 117a und 117b AO enthalten einige besondere Bestimmungen zu Steuerfahndungen. Auf Ersuchen einer für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die im Rahmenbeschluss 2006/960/JI benannt ist, können die Steuerfahndungsbehörden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den in §208 AO beschriebenen Aufgaben zum Zwecke der Verhütung von Straftaten übermitteln. Dies betrifft die Ermittlungen der Zollfahndung. Für die Übermittlung von Daten gelten dieselben Vorschriften wie für die Übermittlungen im innerstaatlichen Bereich (§117a Abs. 1 AO). Informationsersuchen müssen sich auf konkrete Fälle beziehen und in der Form eines Rechtshilfeersuchens gestellt werden (z. B. Beschreibung des Sachverhalts, Zweck, zu dem die Daten erbeten werden, Gründe für die Annahme, dass die ersuchten Informationen in Deutschland vorliegen) (§117a Abs. 2 AO). Informationen können auch spontan zu Zwecken der Verhütung und Verfolgung übermittelt werden, oder wenn die Gefahr der

Begehung einer Straftat im Sinne des Europäischen Haftbefehls besteht<sup>85</sup> oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zur Verhütung einer solchen Straftat beitragen könnte (§117a Abs. 3 OA).

Die Datenübermittlung ohne Ersuchen unterbleibt, wenn sie gegen die Bedingungen für die Übermittlung auf innerstaatlicher Ebene verstößt und wenn, unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Dies beinhaltet auch den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person und die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen Schutz der übermittelten Daten garantiert (§117a Abs. 4 OA). Darüber hinaus darf die Übermittlung (mit oder ohne Ersuchen) weder wesentliche Sicherheitsinteressen beeinträchtigen noch gegen Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die ersuchten Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder wenn die Übermittlung unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für den sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind (§117a Abs. 5 OA). Darüber hinaus kann die Datenübermittlung unterbleiben, wenn die erbetenen Daten bei den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können, wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder wenn die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist (§117a Abs. 6 AO).

§117b AO stellt klar, dass Daten, die nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden übermittelt worden sind, nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden dürfen. Außerdem dürfen sie ohne die vorherige Zustimmung des übermittelnden Staates nicht zu anderen Zwecken oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren verwendet werden. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten (§117b Abs. 1 AO).

### **Zollfahndungsdienst**

Der Zollfahndungsdienst ist Teil der Zollverwaltung und stellt sich zusammen aus dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern (§1 ZFdG 2021). Das Zollkriminalamt ist die Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und darüber hinaus eine der Zentralstellen der Zollverwaltung für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen (§2 ZFdG 2021). Der Zollfahndungsdienst ist für die Ermittlung von straf- und verwaltungsrechtlichen Verstößen zuständig, die in den Zuständigkeitsbereich der Zollbehörden fallen. Der Zollfahndungsdienst hat weitreichende Befugnisse sowohl bei der Gefahrenabwehr (Verhütung) als auch bei der Strafverfolgung (§3 und 4 ZFdG 2021). Der Zollfahndungsdienst befasst sich mit Zollvergehen von mittlerer Schwere bis hin zu organisierter Kriminalität. Die Hauptaktivitäten werden von den Zollfahndungsämtern durchgeführt, die sich beispielsweise mit der Verfolgung des illegalen Zigarettenhandels und der Drogenkriminalität befassen. Das Zollkriminalamt ermittelt nur bei besonders schweren Straftaten, wie z. B. der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Die Zollfahndung nutzt das elektronische Zollfahndungsinformationssystem (INZOLL), das vom Zollkriminalamt verwaltet wird. Die Zollbehörden bewahren dort die Akten über Zollermittlungen auf, in denen personenbezogene Daten enthalten sind. Das BKA hat ebenfalls Zugang zu INZOLL (§15 ZFdG 2021).

Der Zollfahndungsdienst fällt unter den Anwendungsbereich des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG), welches dieses Jahr durch das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes abgeändert wurde. Der Austausch personenbezogener Daten mit den EU-Mitgliedstaaten ist in §22 geregelt. Die in §21 Absätze 2 bis 11 festgelegten Bestimmungen über den innerdeutschen Informationsaustausch gelten entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung liegt beim Zollkriminalamt. Übermittlungen an eine Polizeibehörde oder eine andere öffentliche Behörde eines EU-Mitgliedstaats auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleiben zulässig (§22 Abs. 1 ZFdG 2021). §24 ZFdG enthält eine Reihe von Verboten in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Verweigerungsgründe.

<sup>85</sup> Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl, abgeändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI.

Zusätzlich zu den allgemeinen Übermittlungsverboten in Absatz 1 enthält Absatz 2 eine Reihe zusätzlicher Gründe für das Unterbleiben der Übermittlung an ein fremdes Land.

### 3.3.3 Internationaler Austausch von Verwaltungsinformationen

In Deutschland wurde die Datenschutz-Grundverordnung 2016/79/EU in das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) integriert. Dieses Gesetz erlaubt die Verwendung von Daten zu anderen Zwecken als denen, für die sie erhoben wurden (§49 BDSG). Es gelten die Bedingungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit. Wie in Belgien können Daten von öffentlichen Behörden zur Verhütung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Verbrechen verarbeitet werden, sofern diese Behörden die Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Die Verhütung von Straftaten umfasst auch den Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und deren Abwehr (§45 BDSG). Wenn §45 nicht anwendbar ist, ist die Verarbeitung zu anderen Zwecken nur möglich, wenn es eine gesonderte Rechtsgrundlage gibt (§49 BDSG).

## 3.4 Die nationalen Rechtsrahmen in den Niederlanden

### 3.4.1 Internationaler Austausch von Informationen in Strafsachen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren ist in den Niederlanden durch das Gesetz über polizeiliche Daten und das Gesetz über Gerichts- und Strafprozessdaten geregelt.<sup>86</sup> Die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften wird im Beschluss über polizeiliche Daten bzw. im Beschluss über Gerichts- und Strafprozessdaten näher erläutert. In Anbetracht des Anwendungsbereichs dieses Handbuchs wird die allgemeine Regelung zur Rechtshilfe im Strafprozessgesetzbuch<sup>87</sup> nicht behandelt, da diese Regelung im Wesentlichen nur die Rechtshilfe für Länder außerhalb der EU betrifft.<sup>88</sup>

#### **Das (nationale) internationale Zentrum für Rechtshilfe**

In den Niederlanden werden alle eingehenden und ausgehenden internationalen Polizei- und Rechtshilfeersuchen über das Netzwerk der Zentren für internationale Rechtshilfe (*Internationaal Rechtshulp Centrum*, IRC) bearbeitet. Ein IRC-Zentrum ist eine Partnerschaft zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Jede Bezirksstaatsanwaltschaft und Einheit der Nationalpolizei verfügt über ein IRC, während das Nationale Zentrum für internationale Rechtshilfe (*Landelijk Internationaal Rechtshulpcentrum*, LIRC) mit der Nationalstaatsanwaltschaft und der Nationalpolizei verbunden ist. Das LIRC bearbeitet Rechtshilfeersuchen in Verbindung mit der nationalen Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus ist das LIRC die internationale Kontaktstelle für ausländische Behörden in Fällen, in denen ein polizeiliches oder gerichtliches Rechtshilfeersuchen nicht direkt an ein regionales IRC gerichtet ist, und koordiniert die Bearbeitung von Ersuchen, die nicht einem bestimmten IRC zugeordnet und weitergeleitet werden können.<sup>89</sup> Darüber hinaus verwaltet das LIRC die fünf Kanäle für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch, nämlich INTERPOL, Europol, SIRENE, die für die Niederlande akkreditierten ausländischen Verbindungsbeamten und die im Ausland stationierten niederländischen Verbindungsbeamten.<sup>90</sup> Das LIRC ist auch das internationale Rechtshilfezentrum für die Nationale Polizei, die Königliche Gendarmerie und die Sonderermittlungsbehörden. Die (L)IRC verwenden derzeit noch das nationale einheitliche Registrierungssystem für internationale Rechtshilfe (*Landelijk Uniform Registratiesysteem Internationale Rechtshulp*, LURIS), in dem alle eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen registriert werden.<sup>91</sup> Dieses System soll jedoch in Zukunft durch das niederländische System der internationalen Unterstützung (*Dutch International Assistance System*, DIAS) ersetzt werden.<sup>92</sup>

86 I. Helsloot et al: Evaluatie Wet justitiële en strafvorderlijke gegevens, Boom Lemma Publishers, 2013, S. 56.

87 Enthalten in den Artikeln 5.1.1. bis 5.1.13. Des Strafprozessgesetzbuches.

88 *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2015/16, 34 493, Nr. 3, S. 3; P.A.M. Verrest, Einleitende Bemerkungen zu: Wetboek van Strafvordering, Eerste afdeling verzoek voor internationale rechtspulp in strafzaken, in C. Cleiren, J. Crijns & M. Verpalen (Hrsg.). Tekst & Commentaar Strafvordering. Wolters Kluwer, 2021.

89 Anlage zu *Parlamentarische Dokumente I*, Sitzungsperiode 2018/19, 30 880; *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2016/17, 27 925, Nr. 613, S. 1.

90 *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2016 /17, 27 925, Nr. 613, S. 1.

91 Rat der Europäischen Union, 3. Februar 2014, 13681/2/13 REV 2, S. 8.

92 „New ‘Dutch International Assistance System’“, justid.nl, 22. April 2020.

## Gesetz über polizeiliche Daten

Auf der Grundlage des schwedischen Rahmenbeschlusses verfügt die EU über eine eigene Übermittlungsregelung für den Austausch polizeilicher Daten, die im Gesetz über polizeiliche Daten (*Wet Politiegegevens*, nachstehend Wpg) und im Ausführungserlass über polizeiliche Daten (*Besluit politiegegevens*, nachstehend Bpg) umgesetzt wurde. Das Wpg trat 2008 in Kraft und wurde 2019 im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über den Datenschutz bei Ermittlungen und Strafverfolgungen zum letzten Mal geändert.<sup>93</sup> Das Gesetz soll ein Gleichgewicht zwischen einer ordnungsgemäßen Durchsetzung des Gesetzes einerseits und den Interessen der Bürger an ihrer Privatsphäre andererseits herstellen.<sup>94</sup> Das Wpg betrifft nur die Verarbeitung von Polizeidaten, die als Daten definiert sind, die als personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gemäß Artikel 3 (wirksame Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Gewährung von Hilfe) und Artikel 4 (Aufgaben, die der Königlichen Niederländischen Marechaussee, *Koninklijke Marechaussee*, übertragen wurden) des Polizeigesetzes von 2012 verarbeitet werden (Art. 1 Buchst. a Wpg). Zu den Polizeiaufgaben gehören auch Aufgaben im Dienste der Justiz, wie sie in Art. 1 Abs. 1 Buchst. i des Polizeigesetzes von 2012 beschrieben sind.<sup>95</sup>

Der Anwendungsbereich des Wpg wurde durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 über den Datenschutz bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten eingeschränkt, in der es um die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung geht. Dies bedeutet, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufgaben im Dienste der Justiz die Datenschutz-Grundverordnung gilt, da diese Aufgaben nicht mit der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zusammenhängen. Dies betrifft beispielsweise die Datenverarbeitung im Rahmen des Waffen- und Munitionsgesetzes und des Ausländergesetzes 2000.<sup>96</sup> Allerdings sieht das Wpg eine Ausnahme für das Straßenverkehrsgesetz (administrative Anwendung) aufgrund seiner engen Verbindung mit der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten vor (Art. 1 Buchst. a Wpg).<sup>97</sup>

Es muss sich auch um die Verarbeitung von polizeilichen Daten handeln, die von einer zuständigen Behörde in eine Datei aufgenommen wurden oder aufgenommen werden sollen. Das bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten (teilweise) in den Anwendungsbereich des Wpg fällt, wenn sie durch die Nationale Polizei, die Nationale Kriminalpolizei (*Rijksrecherche*), die Königliche Niederländische Marechaussee und die Sonderermittlungsdienste erfolgt. Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie über den Datenschutz bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gilt das Wpg auch (teilweise) für die Datenverarbeitung durch besondere Ermittlungsbeamte.<sup>98</sup>

Die Übermittlung von polizeilichen Daten an andere EU-Mitgliedstaaten ist in Artikel 15a des Wpg geregelt und wird im Bpg näher erläutert. Die in Artikel 15 des Wpg festgelegten allgemeinen Bedingungen für die Übermittlung von polizeilichen Daten in den Niederlanden gelten sinngemäß auch für die Übermittlung von Daten an andere EU-Mitgliedstaaten.

93 Das Wpg wurde durch den Erlass vom 6. Dezember 2018 zur Änderung des Erlasses über polizeiliche Daten, des Erlasses über Straf- und Kriminalregister und des Erlasses über polizeiliche Daten (Sonderermittlungsdienste) geändert, um die EU-Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Durchführungsrichtlinie zum Datenschutz für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke) umzusetzen (Staatsblatt 2018, 496). Das Dekret trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

94 *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2005/06, 30 327, Nr. 3, S. 1-2.

95 Gemäß Art. 1 Abs. i des Polizeigesetzes von 2012 gelten als „polizeiliche Aufgaben im Dienste der Justiz: 1° die Ausführung von gesetzlichen Bestimmungen, mit denen Unser Minister beauftragt ist, sowie die Ausführung von gesetzlichen Bestimmungen, die im oder aufgrund des Ausländergesetzes 2000 festgelegt wurden; 2° die verwaltungsrechtliche Regelung von Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen, soweit diese Regelungen die Kontrolle über die Ausführung der Polizeiaufgaben der Staatsanwaltschaft übertragen haben; 3° die Zustellung von Gerichtsbescheiden in Strafsachen, der Transport von Personen, denen die Freiheit durch Gesetz oder im Justizdienst entzogen wurde“.

96 *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2017/18, 34 889, Nr. 3, S. 12.

97 *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2017/18, 34 889, Nr. 3, S. 12.

98 Erlass vom 6. Februar 2019, *Stb.* 2019, 85, S. 5 ; In den Niederlanden gibt es vier Sonderermittlungsdienste, nämlich den Steuerinformations- und -ermittlungsdienst (*Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst* oder FIOD), die Inspektion für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, Ermittlungsdirektion (*Inspectie Sociale Zaken en Werkgelegenheid, Directie Opsporing* oder ISZW-DO), die Niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit, Informations- und Ermittlungsdienst (*Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit, Inlichtingen- en Opsporingsdienst* oder NVWA-IOD), und die Inspektion für Umwelt und Transport, Informations- und Ermittlungsdienst (*Inspectie Leefomgeving en Transport, Inlichtingen- en Opsporingsdienst* oder ILT-IOD).

Der Rahmenbeschluss identifiziert die „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ als die Behörde mit der Befugnis zur Bereitstellung von Informationen, für die in Artikel 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses die folgende Definition gegeben wird: „eine nationale Behörde, Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde, die nach innerstaatlichem Recht befugt ist, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten aufzudecken, zu verhüten oder zu untersuchen und im Rahmen dieser Tätigkeiten ihre Befugnisse auszuüben und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen“. In den Niederlanden übernimmt der Nationale Informationsorganisationsdienst (*Dienst Landelijke Informatie Organisatie*, nachstehend DLIO), der Teil der nationalen Einheit der niederländischen Polizei ist, die Rolle der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.<sup>99</sup> Innerhalb der DLIO sind alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch im Aufgabenspektrum des LIRC enthalten.<sup>100</sup>

### **Der Erlass über polizeiliche Daten**

Der Bpg ist der allgemeine Durchführungserlass zum Wpg und legt in Paragraph 5a zusätzliche Regeln für die Übermittlung und den Empfang von polizeilichen Daten an andere oder von anderen EU-Mitgliedstaaten fest. Gemäß Artikel 5:3 Absatz 1 des Bpg müssen polizeiliche Daten an andere EU-Mitgliedstaaten zum Nutzen der Personen oder Stellen übermittelt werden, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Verhütung und Untersuchung von Straftaten zuständig sind, soweit diese Daten für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Die Verwendung von Informationen als Beweismittel in einem Strafverfahren erfüllt diese Bedingung nicht. Die Informationen müssen daher durch ein Rechtshilfeersuchen beschafft werden.<sup>101</sup> Darüber hinaus muss die Übermittlung auf die gleiche Weise erfolgen wie eine Übermittlung auf nationaler Ebene. Die Anforderungen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten könnten daher nicht strenger sein als die Anforderungen an die niederländischen Polizeibeamten. Indem der Gesetzgeber eine vorherige Anfrage nicht als Voraussetzung vorsieht, hat er die Möglichkeit der spontanen Übermittlung von Daten geschaffen.<sup>102</sup> Dies betrifft die Situation, in der Informationen aus eigener Initiative an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden, ohne dass ein Rechtshilfeersuchen gestellt wurde.<sup>103</sup> Wenn polizeiliche Daten spontan eingehen, muss die empfangende Behörde in den Niederlanden sofort bewerten, ob die betreffenden Daten für den verfolgten Zweck erforderlich sind, und sicherstellen, dass etwaige Einschränkungen der Verarbeitung eingehalten werden.<sup>104</sup>

Das Grundprinzip ist die Übermittlung, es sei denn, einer der in Art. 5:3 Abs. 2 Bpg genannten Gründe trifft zu. In diesem Fall kann die Übermittlung verweigert oder an restriktive Bedingungen geknüpft werden. Die allgemeinen Ablehnungsgründe des Art. 2:13 Bpg gelten entsprechend für die Übermittlung von Daten an andere Mitgliedstaaten (Art. 5:3 Abs. 2 Buchst. a Bpg). So wurden beispielsweise Daten über Informanten und Daten, die eine Gefahr für die beteiligten Personen oder Dritte darstellen können, als allgemeine Gründe für die Ablehnung der Übermittlung polizeilicher Informationen aufgenommen. Darüber hinaus nennt Art. 5:3 Abs. 2 Bpg eine Reihe von speziellen Ablehnungsgründen für die Übermittlung von Daten an EU-Mitgliedstaaten. Übermittlungen können verweigert oder restriktiven Bedingungen unterworfen werden, wenn die Übermittlung wesentliche Interessen der nationalen Sicherheit beeinträchtigt; den Erfolg einer laufenden Untersuchung oder Verarbeitung (wie in Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) oder die Sicherheit von Personen beeinträchtigt; in Bezug auf den Zweck, für den sie beantragt wurde, unverhältnismäßig oder sogar irrelevant ist; eine Straftat betrifft, die in den Niederlanden mit einer Höchststrafe von einem Jahr Haft geahndet wird; die Zustimmung eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft erfordert, die jedoch nicht erteilt wurde; oder polizeiliche Daten betrifft, die von einem anderen Land zur Verfügung gestellt wurden, das der Übermittlung der Daten durch das Land, das die Daten erhalten hat, nicht zugestimmt hat. Ein Beispiel für einen Ablehnungsgrund, der mit der fehlenden Zustimmung eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft zusammenhängt (siehe Buchst. f), ist ein Ersuchen um Informationen, für dessen Bearbeitung Zwangsmaßnahmen oder besondere Ermittlungsbefugnisse erforderlich sind. Ein solcher Antrag kann von der Polizei nicht eigenständig bearbeitet werden, da er in den

99 M.P. Mol Lous/K.C. van Horssen: Commentary on art. 5:3 Bpolg. in P.A.M. Verrest & J.W. Ouwerkerk (Hrsg.), *Tekst & Commentaar Internationaal Strafrecht*, Deventer: Wolters Kluwer, 2021.

100 *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2016/17, 27925, Nr. 613, S. 1.

101 Anweisungen über den Informationsaustausch im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen (552i Sv.), Absatz 4.2.

102 Erlass vom 14. Dezember 2007 mit Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über polizeiliche Daten (*Stb.* 2007, 550), S. 89.

103 Erlass vom 14. Dezember 2007 mit Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über polizeiliche Daten (*Stb.* 2007, 550), S. 88; siehe Artikel 7 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI; gemäß dem schwedischen Rahmenbeschluss sollte der spontane Datenaustausch auf jeden Fall stattfinden, wenn „konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Informationen und Erkenntnisse dazu beitragen könnten, Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufzudecken, zu verhüten oder aufzuklären.“ (Art. 7 Abs. 1).

104 Der Art. 5:3 Absatz 8 Bpg legt fest, dass Art. 5:2 ADP entsprechend gilt.



Zuständigkeitsbereich des Generalprokurators fällt.<sup>105</sup> Selbst, wenn der andere Mitgliedstaat die Informationen als Beweismittel verwenden möchte, muss ein Ersuchen an die Justizbehörden gerichtet werden.<sup>106</sup>

Die Übermittlung von Daten erfolgt unter der Bedingung, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie übermittelt wurden (Art. 5:3 Abs. 4 Bpg) und dass die Daten vernichtet werden, sobald die vorgesehenen Zwecke erreicht sind (Art. 5:3 Abs. 5 Bpg). Die niederländische Behörde kann, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, der empfangenden Behörde Fristen setzen, nach deren Ablauf die übermittelten Daten vernichtet werden müssen (Art. 5:3 Abs. 6 Bpg). Die Fristen für die Verarbeitung spezifischer polizeilicher Daten, wie sie im Wpg beschrieben sind, sind Beispiele für solche Fristen, die sich aus dem Gesetz ergeben.

Der neunte Absatz von Art. 5:3 Bpg ist für dieses Handbuch von großer Relevanz. Dieser Absatz sieht vor, dass die Übermittlung von Informationen in ein Grenzgebiet zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ohne Beteiligung der Nationalen Einheit (*Landelijke Eenheid*)<sup>107</sup> erfolgen kann, wenn sich dies aus einem Vertrag ergibt, bei dem Belgien oder Deutschland ebenfalls Vertragspartei sind, oder wenn sich dies aus einem Beschluss auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang der Senningen-Vertrag und der Enschede-Vertrag.<sup>108</sup> Eine ähnliche Regelung betrifft die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder die Verhütung von Straftaten (Art. 20 des Enschede-Vertrags). Der neunte Absatz von Art. 5:3 Bpg legt außerdem fest, dass, wenn der Einsatz der Nationalen Einheit nicht erforderlich ist (wie oben beschrieben), die Ablehnungsgründe des zweiten Absatzes nicht für Übermittlungen in Grenzgebieten gelten.

Beim Empfang von Polizeidaten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat kontrolliert die zuständige niederländische Behörde, ob die vom übermittelnden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5:4 Bpg auferlegten Bedingungen eingehalten werden. Bei daktyloskopischen Daten (Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke) ermöglicht Artikel 5:5 Bpg eine direkte automatisierte Übermittlung an einen anderen EU-Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten können eine automatisierte Suche im automatischen Fingerabdrucksystem der Niederlande (*Automatisch Vingerafdrukken Systeem Nederlandse Kollektie* oder HAVANK) durchführen, indem sie die daktyloskopischen Daten vergleichen.<sup>109</sup> Im Falle einer positiven Übereinstimmung der Daten gemäß Absatz 3 werden nur die übereinstimmenden Daten nach dem „Hit/no-hit“-Verfahren übermittelt. Darüber hinaus ist es nach Artikel 5:6 Bpg möglich, Daten an eine gemeinsame Ermittlungsgruppe innerhalb der EU auszustellen. Eine sogenannte „gemeinsame Ermittlungsgruppe“ (*Joint Investigation Team*) wird von zwei oder mehr Mitgliedstaaten mit einem gemeinsamen Ermittlungsziel gebildet. Die diesbezüglichen EU-Vorschriften wurden in den Artikeln 5.2.1 bis einschließlich 5.2.5 des Strafprozessgesetzbuches in niederländisches Recht umgesetzt. Die Übermittlung von polizeilichen Daten an eine gemeinsame Ermittlungsgruppe ist nur möglich, wenn die Daten zur Erreichung der Ziele, für die die Ermittlungsgruppe gebildet wurde, erforderlich sind.

### **Gesetz über Justiz- und Strafprozessdaten**

Das Gesetz über Justiz- und Strafprozessdaten (*Wet justitiële en strafvorderlijke gegevens*, nachstehend *Wjsg*) trat 2004 in Kraft und wurde zusammen mit dem *Wpg* im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über den Datenschutz bei Ermittlungen und Strafverfolgungen 2019 zum letzten Mal geändert. Das *Wjsg* regelt die Verarbeitung von Justizdaten<sup>110</sup>, Strafprozessdaten, von in Personalakten enthaltenen Berichten, Vollstreckungsdaten und strafrechtlichen Justizdaten in den Niederlanden. Für diese fünf Datenkategorien finden sich unterschiedliche Regelungen im Gesetz. Artikel 16 des *Wjsg* bildet die Grundlage für die Bereitstellung von Justizdaten an die zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten. Diese Daten müssen für die Zwecke der Strafjustiz zur Verfügung gestellt werden (Art. 16 Abs. 1 *Wjsg*) und es dürfen keine Bedingungen auferlegt werden, die von denen abweichen, die für eine vergleichbare Übermittlung

<sup>105</sup> Siehe Art. 5.1.7. Strafprozessgesetzbuch und die kriminalpolitische Richtlinie über den Informationsaustausch im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe in Strafsachen (552i Strafprozessgesetzbuch), Art. 3.2.

<sup>106</sup> Kriminalpolitische Richtlinie über den Informationsaustausch im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe in Strafsachen (552i Strafprozessgesetzbuch), Art. 4.2.

<sup>107</sup> Im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchst. b des Polizeigesetzes von 2012.

<sup>108</sup> Siehe den Erlass über die Umsetzung der Richtlinie über den Datenschutz (*Stb.* 2018, 496), S. 28.

<sup>109</sup> „Team Dactyloscopy“, *politie.nl*, abgerufen am 30. September 2021.

<sup>110</sup> Justizdaten sind personenbezogene Daten oder Daten über eine juristische Person, die die Anwendung des Strafrechts oder des Strafverfahrens betreffen und die in einer Datenbank verarbeitet wurden oder werden (Art. 1 Buchst. a *Wjsg*). Siehe Art. 6 und 7 *Wjsg* für eine erschöpfende Liste der Daten, die als Gerichtsdaten zu betrachten sind.

von Polizeidaten innerhalb der Niederlande gelten würden (Art. 16 Abs. 2 Wjsg). Gemäß Art. 39a Wjsg kann das Kollegium der Generalprokuratoren der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Daten zur Verfügung stellen, die sich auf strafrechtliche Ermittlungen beziehen. Artikel 42a Wjsg sieht die Möglichkeit vor, dass der Minister für Sicherheit und Justiz Kopien der in einer Personalakte enthaltenen Berichte zur Verfügung stellt. Die Verfügbarkeit von Vollstreckungsdaten und Strafregistern beruht auf Artikel 51b bzw. 51f. Darüber hinaus gilt Artikel 16 Wjsg entsprechend für diese vier anderen Datenkategorien.

### **Erlass über Justiz- und Strafprozessdaten**

Der Beschluss über Justiz- und Strafprozessdaten (*Besluit justitiële en strafvorderlijke gegevens*, nachstehend Bjsjg) ist der allgemeine Durchführungsbeschluss zum Wjsg und legt unter anderem detailliertere Regeln für den Datenaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten fest (siehe Abschnitt 6 des Bjsjg). In den Niederlanden ist der Justizielle Informationsdienst (Justitiële informatiedienst oder Justid), der zum Ministerium für Sicherheit und Justiz gehört, die zentrale Behörde, die für diesen Informationsaustausch zuständig ist (Art. 1 Buchst. c Bjsjg).

Innerhalb der EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Justizdaten über eine rechtskräftige Verurteilung eines EU-Staatsangehörigen unverzüglich an die Zentralbehörde des Mitgliedstaates zu übermitteln, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt (Art. 34 Bjsjg).<sup>111</sup> Diese Informationen werden anschließend in der Gerichtsdokumentation gespeichert (Art. 37 Bjsjg). Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat gemäß Art. 35 Abs. 1 Bjsjg im Interesse eines Strafverfahrens bei Justid einen Antrag auf Übermittlung von justiziellen Informationen stellen. Diese Informationen werden dann an die Zentralbehörde des ersuchenden Mitgliedstaates gesendet. Handelt es sich um Justizdaten im Zusammenhang mit einer Straftat gemäß den Artikeln 240b, 242 bis einschließlich 250 und 273f des Strafgesetzbuches, so können diese Daten nach Absatz 2 im Interesse eines Einstellungsverfahrens für eine Stelle, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern beinhaltet, übermittelt werden. Der dritte Absatz sieht die Möglichkeit eines Datenaustauschs zu anderen Zwecken vor. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die in Personalakten verarbeitet werden, gilt Artikel 35 entsprechend (Art. 47a Bjsjg).

Justizdaten, Strafprozessdaten, Vollstreckungsdaten und strafrechtliche Justizdaten können gemäß Art. 36 Bjsjg unter der Voraussetzung übermittelt werden, dass sie nur für den betreffenden Zweck oder innerhalb der vom übermittelnden Mitgliedstaat gegebenenfalls festgelegten Grenzen verarbeitet werden (Art. 36 Abs.1 Bjsjg). Sobald der Zweck, für den die Daten übermittelt wurden, erreicht ist, müssen die Daten von der empfangenden Behörde gelöscht werden (Art. 36 Abs. 4 Bjsjg). Hierfür können auch Fristen festgelegt werden, wenn sich dies aus dem Gesetz ergibt, es sei denn, die Daten werden noch für laufende Ermittlungen, die Verfolgung von Straftaten oder die Vollstreckung von Strafen benötigt (Art. 36 Abs. 5 Bjsjg). Nach Absatz 2 dürfen strafrechtliche Daten nur unter Beteiligung eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Handelt es sich um Daten, die die Vollstreckung betreffen, ist die Mitwirkung von Personen erforderlich, die zu diesem Zweck vom Minister für Sicherheit und Justiz oder vom Kollegium der Generalstaatsanwälte ernannt wurden. Die Übermittlung von strafrechtlichen Justizdaten kann nur über ein Gericht erfolgen, das die Verantwortung für die Verarbeitung trägt.<sup>112</sup> Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die in Personalakten verarbeitet werden, gilt Art. 36 Abs. 1, 4 und 5 Bjsjg entsprechend (Art. 47a Bjsjg).

Wenn die Niederlande von einem anderen Mitgliedstaat Justizdaten, Strafprozessdaten, Vollstreckungsdaten oder strafrechtliche Justizdaten erhält, liegt die Verantwortung für die Einhaltung der vom übermittelnden Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen bei der empfangenden niederländischen Behörde (Art. 38 Bjsjg). Auch hier dürfen die empfangenen Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie empfangen wurden (Art. 38 Abs. 2 Bjsjg), und sie müssen vernichtet werden, sobald der Zweck erreicht wurde oder die vom übermittelnden Mitgliedstaat festgelegten Fristen abgelaufen sind (Art. 38 Abs. 3 Bjsjg). Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die in Personalakten verarbeitet werden, gilt Art. 38 Abs. 1 bis 4 entsprechend (Art. 47a Bjsjg).

<sup>111</sup> Siehe auch Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (AB/EU L 93/23).

<sup>112</sup> Es muss sich um ein Gericht im Sinne von Artikel 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GoG) handeln.

### 3.4.2 Internationaler Austausch von Steuerinformationen

#### **Das Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen**

In den Niederlanden bildet das Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (*Wet op de internationale bijstandsverlening bij de heffing van belastingen* oder WIB) den rechtlichen Rahmen für den internationalen Austausch von Steuerinformationen. Die Grundlage für den Informationsaustausch sind Steuerabkommen und das europäische Recht (Art. 1 Abs. 1 WIP). Das WIP kann sich auf jede Form von Steuern beziehen, die von einem Staat oder den territorialen oder administrativen Untergliederungen eines Staates, einschließlich der lokalen Gebietskörperschaften, oder für deren Rechnung erhoben werden (Art. 1 Abs. 2 WIP). Der dritte und vierte Absatz von Art. 1 schließen eine Reihe von Steuern und spezifische (europäischen) Rechte aus. Das WIP trat 1986 in Kraft, hauptsächlich um die Richtlinie 2011/16/EU umzusetzen, und wurde 2020 zum letzten Mal geändert. Das WIP bietet einen breiteren Rahmen als die oben genannte Richtlinie, indem es keine spezifischen Steuern erwähnt und auch die von den lokalen Behörden erhobenen Steuern einbezieht. Zinsen, Verwaltungsstrafen und Bußgelder im Zusammenhang mit diesen Steuern sind ebenfalls durch das WIP abgedeckt.

Wenn die Steuerbehörden im Rahmen des (niederländischen) Steuerrechts Informationen benötigen, können sie diese auf der Grundlage des Allgemeinen Gesetzes über staatliche Steuern (*Algemene Wet inzake Rijksbelastingen*, AWR) anfordern (Art. 47 bis 55 des AWR). Einige dieser Bestimmungen beziehen sich auf Steuerpflichtige, andere auf Dritte wie Unternehmer (Art. 53 AWR) oder andere Gesellschaftsorgane (Art. 55 AWR). Bestimmte Dritte, wie Banken und Versicherungsgesellschaften,<sup>113</sup> sind gemäß dem Einkommensteuergesetz verpflichtet, den Steuerbehörden regelmäßig Informationen zu liefern (Art. 10:8 des Einkommensteuergesetzes EStG). Die Steuer- und Zollverwaltung hat auch mit zahlreichen privaten Parteien Vereinbarungen über die Bereitstellung und den Austausch von Informationen getroffen.<sup>114</sup>

Artikel 5 des WIP besagt, dass der Minister auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines ersuchenden Staates dieser zuständigen Behörde alle in seinem Besitz befindlichen oder infolge einer behördlichen Untersuchung erhaltenen Informationen mitteilt, die für die Verwaltung und Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates über die Erhebung von Steuern, die unter den Anwendungsbereich der Amtshilfe gemäß Artikel 1 des WIP fallen, von Bedeutung sein können. Die Niederlande müssen dem Ausland auf Ersuchen Informationen zur Verfügung stellen, sofern das Ersuchen von einer zuständigen Behörde kommt. Darüber hinaus müssen diese Informationen für die Erhebung der Steuern nach dem Einkommensteuergesetz von Bedeutung sein. Der Minister kann in Absprache mit einer zuständigen Behörde Fälle oder Fallgruppen benennen, in denen er ohne vorheriges Ersuchen Informationen zur Verfügung stellt, und die Bedingungen festlegen, unter denen die Informationen zur Verfügung gestellt werden (Art. 6 WIP). Artikel 6c sieht den automatischen Datenaustausch vor, und zwar im Rahmen der CRS. (Artikel 6 WIP). Artikel 6c betrifft die letzte Änderung der Richtlinie im Jahr 2018 und besagt, dass Informationen über frühere grenzüberschreitende Entscheidungen oder frühere Verrechnungspreisvereinbarungen automatisch an die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Diese Informationen umfassen die Identifizierungsdaten der betroffenen Person, die keine natürliche Person ist, und gegebenenfalls der Personengruppe, der sie angehört, sowie eine Zusammenfassung des Inhalts der früheren grenzüberschreitenden Entscheidung oder der früheren Verrechnungspreisvereinbarung, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der betreffenden Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen oder Transaktionsreihen (Art. 6d). Diese Zusammenfassung darf jedoch nicht zur Offenlegung eines Geschäfts-, Industrie- oder Berufsgeheimnisses oder zur Verletzung der öffentlichen Ordnung des niederländischen Staates führen.

Abschnitt 3 des WIP legt die Regeln für die spontane Übermittlung von Informationen fest. Artikel 7 des WIP nennt eine Reihe von Situationen, in denen dies geschieht. Zum Beispiel, wenn der Verdacht besteht, dass im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde eine Steuerermäßigung, eine Steuerbefreiung, eine Steuererstattung oder ein Steuererlass zu Unrecht gewährt wurde oder dass eine Steuer nicht erhoben wird, wenn die Informationen nicht übermittelt werden.

Artikel 8 bietet die Möglichkeit, weitere Ermittlungen durchzuführen, um die vom ersuchenden Mitgliedstaat angeforderten Informationen zu erhalten, in der Regel in Form einer von einer dritten Partei durchgeführten

<sup>113</sup> Artikel 10.8 des Einkommensteuergesetzes von 2001, gelesen in Verbindung mit Artikel 22 des Ausführungserlasses zur Einkommensteuer von 2001

<sup>114</sup> D. van Hout (2019): *Algemene beginselen van een binair bestuur*, La Haye, S. 16.

Umfrage bei einem Steuerpflichtigen, wie in Artikel 53 des AWR vorgesehen. Daher scheint es keine Möglichkeit zu geben, eine Untersuchung bei Nichtsteuerpflichtigen, in diesem Fall Privatpersonen, durchzuführen.<sup>115</sup> Außerdem können gleichzeitige Prüfungen in den Niederlanden und im anderen Staat durchgeführt werden (Art. 8a AWR). Abschnitt 4a des AWR betrifft die automatische Bereitstellung von Informationen im Rahmen der CRS.

Das WIP bietet die Möglichkeit, Verwaltungsstrafen zu verhängen, wenn der Steuerpflichtige, das meldende Finanzinstitut oder die Person, die den Zugang zu Informationen gewähren muss, sich einer nachweislich vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung schuldig macht, indem sie/er die in Artikel 8 und Abschnitt 4a genannten Verpflichtungen und die auf diesem Artikel und Abschnitt 10g beruhenden Bestimmungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt (Artikel 11 WIP).

Gemäß Artikel 14 sind die Niederlande nicht zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, wenn: die öffentliche Ordnung auf dem Spiel steht; wenn die Informationen in den Niederlanden weder nach den gesetzlichen Bestimmungen oder der Verwaltungspraxis noch für die damit verbundenen Zinsen oder die damit verbundenen Verwaltungsstrafen oder Geldbußen beschafft werden konnten; wenn es plausibel ist, dass die zuständige Behörde in ihrem eigenen Land nicht zuerst die üblichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die gewünschten Informationen selbst zu beschaffen; wenn keine Gegenseitigkeit besteht; wenn ein Handels-, Industrie- oder Berufsgeheimnis offenbart werden könnte; wenn die Übermittlung von Informationen gegen allgemein anerkannte Besteuerungsgrundsätze oder andere durch anwendbares internationales und interregionales Recht festgelegte Grenzen verstoßen würde. Die Übermittlung von Informationen darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil die Informationen im Besitz einer Bank, eines anderen Finanzinstituts, eines Bevollmächtigten oder einer Person sind, die in einer Agentur- oder Treuhänderfunktion handelt, oder weil die Informationen sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen (Art. 14 Abs. 3 WIP).

Die Informationen, die der Minister der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU zur Verfügung stellt, können gemäß Art. 17 Abs. 1 auch von diesem anderen Mitgliedstaat verwendet werden: für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern und Abgaben, die unter die Richtlinie 2010/24/EU fallen; für die Festsetzung und Erhebung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung; im Rahmen von potenziell repressiven Gerichts- und Verwaltungsverfahren infolge von Verstößen gegen die Steuergesetzgebung, unbeschadet der allgemeinen Regeln und Bestimmungen über die Rechte von Angeklagten und Zeugen in solchen Verfahren. Diese Zustimmung wird auf jeden Fall erteilt, wenn die Informationen in den Niederlanden für ähnliche Zwecke verwendet werden können (Art. 17 Abs. 2). Schließlich ist es möglich, die zuständige Behörde eines Staates auf Antrag zu ermächtigen, aus den Niederlanden erhaltene Informationen an die zuständige Behörde eines anderen Staates weiterzugeben (Art. 17 Abs. 6).

### **Zölle und Verbrauchsteuern**

In den Niederlanden unterliegt der Austausch im Rahmen von Zöllen und Verbrauchsteuern den Grundsätzen des Zollkodex der EU. Die Regeln für die gegenseitige Amtshilfe wurden im niederländischen Zollhandbuch (Teil 44.00.00) festgelegt. Die allgemeinen Grundsätze lauten, dass die gegenseitige Amtshilfe nur dann in Anspruch genommen wird, wenn die Eigenmittel erschöpft sind. Darüber hinaus gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit. Die Art und Weise sowie der Umfang der geleisteten Amtshilfe richten sich nach den Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des ersuchten Landes. Die Rechtshilfe wird nicht gewährt, wenn sie die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte.<sup>116</sup>

Für den Informationsaustausch im Bereich Zölle und Verbrauchsteuern gibt es in den Niederlanden keine mit dem WIB vergleichbaren Rechtsvorschriften. Das Grundprinzip ist jedoch die Wahrung der Vertraulichkeit, und im Allgemeinen gelten die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltungspraxis. Artikel 1:1 Absatz 3 des Allgemeinen Zollgesetzes (*Algemene Douanewet*) besagt, dass die in diesem Gesetz enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auch der Erfüllung der Verpflichtungen dienen, die sich aus völkerrechtlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Waren- und Güterverkehr ergeben. Das bedeutet, dass für die internationale gegenseitige Amtshilfe grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für den Handel auf nationaler Ebene, es sei denn, es gibt eine Rechtsgrundlage in einem Vertrag, wie in Kapitel 2 beschrieben. Wenn es keine

<sup>115</sup> Booij, 2018, S. 81.

<sup>116</sup> Booij, 2018, S. 58.

spezifische Grundlage gibt, gelten allgemeine Grundsätze wie Zweckbindung und Vertraulichkeit, an denen auch der Informationsaustausch getestet wird.<sup>117</sup>

Das Neapel-II-Übereinkommen bezieht sich auf die nationalen niederländischen Zollvorschriften. Diese können weit ausgelegt werden: Alle Gesetze und Verordnungen können einbezogen werden, wenn die Zollbehörden ganz oder teilweise für den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren zuständig sind, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen unterliegen, oder im Fall von nicht harmonisierten Verbrauchsteuern.<sup>118</sup> Das bedeutet, dass der Zoll auch Zuständigkeiten nach dem Opiumgesetz oder nach den Rechtsvorschriften über Sicherheit, Gesundheit, Wirtschaft und Umwelt hat.

### **3.4.3 Internationaler Austausch von Verwaltungsinformationen**

Wie oben erläutert, ist die Verordnung 2016/679/EG, die in den Niederlanden als *Algemene Verordening Gegevensbescherming* oder Allgemeine Datenschutzverordnung bekannt ist, für den Informationsaustausch zwischen administrativen Vollzugsorganen besonders wichtig, da es dafür keine Rechtsgrundlage in einem Vertrag gibt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch einen gewissen Spielraum für Präzisierungen, was im Durchführungsgesetz zur allgemeinen Datenschutzverordnung festgelegt ist. Die Niederlande haben sich dafür entschieden, so wenig wie möglich von der Verordnung abzuweichen.<sup>119</sup>

---

<sup>117</sup> Booi, 2018, S. 59.

<sup>118</sup> Booi, 2018, S. 60.

<sup>119</sup> *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2017/18, 34 851, Nr. 3.

## 4 Datenaustausch auf nationaler Ebene

### 4.1 Einleitung

Dieses Kapitel konzentriert sich auf die Frage, welche Informationen die einzelnen Institutionen an andere öffentliche Behörden weitergeben dürfen. Für Belgien, Deutschland und die Niederlande werden in diesem Handbuch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die administrativen Strafverfolgungsbehörden, die Steuerbehörden und gegebenenfalls andere Stellen, die an Ermittlungen und der Strafverfolgung beteiligt sind, beschrieben. Für die Niederlande erwähnen wir auch die regionalen Informations- und Expertisezentren (*Regionale Informatie- en Expertisecentra* oder RIEC), die im Rahmen des integrierten Ansatzes zur Bekämpfung der (organisierten) Kriminalität eingerichtet wurden und an denen die Gemeinden, die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Steuerbehörden beteiligt sind. Die Austauschmöglichkeiten innerhalb Belgiens (Abschnitt 4.2), Deutschlands (Abschnitt 4.3) und der Niederlande (Abschnitt 4.4) werden nacheinander beschrieben.

### 4.2 Austauschmöglichkeiten in Belgien

#### 4.2.1 Datenübermittlung durch die Polizei

Die rechtlichen Möglichkeiten der belgischen Polizei, Informationen zur Verfügung zu stellen, sind im Gesetz über das Polizeiamt (nachstehend GPA) festgelegt. Artikel 44 Absatz 1 des GPA beschreibt die allgemeinen Bedingungen, die für die Bereitstellung von Informationen gelten. Es wird zwischen Aufträgen unterschieden, die verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Zwecke haben. Erstere Aufträge beziehen sich auf die Kontrolle (Straßenverkehr, Schifffahrt, Eisenbahnen und Luftfahrt) und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Die gerichtspolizeilichen Aufträge beziehen sich auf (föderale) Ermittlungen und allgemeine lokale Polizeiaufträge. Der Informationsaustausch zwischen den Polizediensten ist im GPA geregelt (Art. 44/1 Abs. 2 und 3 GPA).

Wenn personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, müssen sie – angesichts der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Zwecke – angemessen, sachdienlich und nicht übermäßig sein. Die Erhebung und Verarbeitung muss auf das Maß beschränkt werden, das erforderlich ist, um eine spezifische Bedrohung abzuwenden oder eine spezifische Straftat zu ahnden. In diesem Zusammenhang sind auch die von den Verwaltungs- oder Justizbehörden übermittelten Leitlinien wichtig. Personenbezogene Daten und Informationen in Datenbanken müssen in direktem Zusammenhang mit dem Zweck der Verarbeitung stehen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Anforderungen der DSGVO und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 44/3 Abs. 1 GPA) zu berücksichtigen.

Die Polizeidienste üben ihre Aufträge gemäß den Befehlen, Anweisungen, Anforderungen und Richtlinien der zuständigen Behörden aus (Art. 5/6 GPA). Für jeden Gerichtsbezirk wird eine Ermittlungsabsprache zwischen dem administrativen Direktor-Koordinator oder seinem Beauftragten, dem Gerichtsdirektor oder seinem Beauftragten, den Vertretern der lokalen Polizeidienste und dem Prokurator des Königs unter dessen Leitung organisiert. Diese Beratung betrifft hauptsächlich die Koordinierung der gerichtspolizeilichen Aufträge und die Organisation des Informationsaustauschs (Art. 9 GPA). Die Informationen werden auch mit dem Prokurator des Königs in Form eines Protokolls ausgetauscht oder, wenn die Informationen nicht konkret genug sind oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen, in Form eines gerichtlichen Informationsberichts. Wenn die Informationen für die Ausübung der Aufgaben der Verwaltungspolizei von Bedeutung sind, wird ein Verwaltungsinformationsbericht erstellt.<sup>120</sup> Die Informationen werden über die Staatsanwaltschaft an die Steuerbehörden weitergeleitet (siehe unten).

Die Verwaltungspolizei und die Polizeidienststellen informieren sich gegenseitig über die öffentliche Ordnung, wenn präventive oder repressive Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Polizeidienststellen informieren auch die betreffenden Verwaltungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf die öffentliche Ordnung, von denen sie Kenntnis haben (Art. 5/2 Abs. 1 GPA). Der Korpschef der lokalen Polizei,

<sup>120</sup> Van Daele & Bollens, 2019.

der administrative Direktor-Koordinator und der Gerichtsdirektor der föderalen Polizei informieren den Bürgermeister unverzüglich über wichtige Begebenheiten, die die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit in seiner Gemeinde beeinträchtigen können (Art. 5/2 Abs. 2 GPA). Der Korpschef der lokalen Polizei erstattet ihm Bericht über die Sicherheitsprobleme in der Gemeinde, über die Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge auf dem Gebiet der Gemeinde und über die erfolgte und absehbare Ausführung des zonalen Sicherheitsplans (Art. 5/2 Abs. 3 GPA). Der administrative Direktor-Koordinator informiert den Bürgermeister im Voraus über alle Initiativen, die er im Rahmen seiner Befugnisse auf dem Gebiet der Gemeinde ergreifen möchte und die einen Einfluss auf die kommunale Sicherheitspolitik haben. Zudem erstattet er ihm Bericht über die Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge, die er koordiniert und die das Gebiet seiner Gemeinde betreffen (Art. 5/2 Abs. 5 GPA). Darüber hinaus informiert der Korpschef der lokalen Polizei ihn im Voraus über die Initiativen, die die lokale Polizei auf dem Gebiet der Gemeinde ergreifen möchte und die einen Einfluss auf die kommunale Sicherheitspolitik haben (Art. 5/2 Abs. 4 GPA). Die Informationen, die die Verwaltungspolizei dem Bürgermeister zur Verfügung stellt, dürfen nur im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verwendet werden. Der Bürgermeister darf die Informationen nicht verbreiten, kann sie aber an seine direkten Mitarbeiter weitergeben.

Erhalten die Polizeidienste im Rahmen der Ausübung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben Kenntnis von personenbezogenen Daten und Informationen, die für die Ausübung der verwaltungspolizeilichen Aufträge relevant sind, werden diese Informationen weitergegeben. Den administrativen Strafverfolgungsbehörden werden keine Kopien der amtlichen Berichte übermittelt, sondern die relevanten Informationen werden in Tagesberichten, beratenden Stellungnahmen oder administrativen Informationsberichten weitergegeben.<sup>121</sup> Die Informationspflicht gilt nicht, wenn die Weitergabe von Informationen die Erhebung der öffentlichen Klage beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus können alle Maßnahmen ergriffen werden, die zum Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind, wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für diese besteht (Art. 44/1 Abs. 4 GPA).

Im Zweifelsfall konsultiert die Polizei den zuständigen Richter, und mit dessen Zustimmung können die gerichtlichen Informationen an den Bürgermeister weitergeleitet werden.<sup>122</sup> Wenn kein Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung besteht, gibt es keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen durch die Polizei an die administrativen Strafverfolgungsbehörden. Das bedeutet, dass diese Informationen im Rahmen eines administrativen Ansatzes zur Bekämpfung von Straftaten nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bereitgestellt werden dürfen.<sup>123</sup>

#### **4.2.2 Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft**

In diesem Abschnitt wird die Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaft an Steuerbehörden und administrative Strafverfolgungsbehörden untersucht.

Zunächst einmal erlaubt das Strafprozessgesetzbuch (StPGB) dem Prokurator des Königs, wenn eine strafrechtliche Ermittlung Hinweise auf Betrug im Bereich der direkten oder indirekten Steuern ergeben hat, den Finanzminister oder die von ihm bestimmte Dienststelle davon zu unterrichten, Akteneinsicht zu gewähren und Kopien anzufertigen, außer wenn die Akteneinsicht und die Anfertigung von Kopien laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden könnten. Erhebt die Steuerverwaltung für diese Straftaten Steuern, einschließlich Zuschlagszehntel und -hundertstel, Zuschläge, Verwaltungs- und Steuerstrafen, so behindert dies nicht das Strafverfahren, sofern die steuerliche und strafrechtliche Behandlung des Sachverhalts Teil eines zeitlich und inhaltlich zusammenhängenden Ganzen ist (Art. 29bis StPGB).

Im Hinblick auf den Austausch strafrechtlicher Daten mit administrativen Strafverfolgungsbehörden kann die Staatsanwaltschaft Zugang zu Informationen aus einer Strafakte gewähren. Jede Person, die nicht direkt betroffen ist, kann bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht oder eine Kopie der Akte beantragen (Art. 21bis §1 Abs. 2 StPGB). Das bedeutet, dass auch ein Bürgermeister einen solchen Antrag stellen kann, selbst bei Verwaltungsentscheidungen. Der zuständige Magistrat der Staatsanwaltschaft beurteilt jeden Antrag und kann den Zugang verweigern, wenn dies für strafrechtliche Ermittlungen erforderlich ist, wenn die Einsichtnahme eine Gefahr für Personen darstellt oder eine schwerwiegende Verletzung ihrer Privatsphäre wäre oder wenn

<sup>121</sup> Van Daele & Bollens, 2019.

<sup>122</sup> Van Daele & Bollens, 2019.

<sup>123</sup> Van Daele & Bollens, 2019.

der Antragsteller keine legitimen Gründe für die Akteneinsicht angibt.<sup>124</sup> Um die Privatsphäre der in der Akte erwähnten Dritten zu schützen, müssen die Dokumente in dieser Hinsicht anonymisiert werden.

Es ist auch möglich, dass ein Bericht erstellt wird, der nur die relevanten Informationen enthält. Die bereitgestellten Informationen können für Verwaltungsentscheidungen verwendet werden.

Die Staatsanwaltschaft kann auch unaufgefordert bestimmte Gerichtsdaten Verwaltungsinstanzen zur Verfügung stellen, beispielsweise im Rahmen eines administrativen Ansatzes zur Bekämpfung von Straftaten. Dies gilt nicht nur für Hintergrundinformationen, sondern auch für die Ankündigung der Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung, der Einleitung einer Strafverfolgung oder der Verhängung einer Verurteilung.<sup>125</sup>

#### **4.2.3 Datenübermittlung durch Verwaltungsinstanzen**

Für Verwaltungsinstanzen in Belgien ist die DSGVO wiederum der wichtigste Rahmen, da es keine spezifischen Regelungen gibt. Die (Un-)Möglichkeiten, die die DSGVO mit sich bringt, wurden bereits in Abschnitt 2.4.1 behandelt. Für den internationalen Informationsaustausch gelten die gleichen Beschränkungen wie für den Austausch zwischen lokalen Behörden in Belgien.

Theunis et al. haben im Zusammenhang mit Umweltverstößen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass lokale Behörden unter Berufung auf die Vorschriften über die Verwaltungstransparenz Informationen voneinander erhalten können.<sup>126</sup> Die praktische Durchführbarkeit eines solchen Datenaustauschs hängt jedoch von der Geschwindigkeit ab, mit der Dokumente zur Verfügung gestellt werden, und von der Notwendigkeit, personenbezogene Daten auf der Grundlage der DSGVO zu anonymisieren.

#### **4.2.4 Datenübermittlung durch die Steuerverwaltung**

Wie bereits in Kapitel 3 erläutert, ist das belgische Steuerrecht sehr restriktiv, wenn es um die Übermittlung von Daten an andere Behörden geht. Das Einkommensteuergesetzbuch 1992 (EStGB 92) erlaubt grundsätzlich anderen Verwaltungsdiensten des Staates, den Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Rechtsprechungsorgane, den Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Ballungsgebiete, Gemeindeföderationen und Gemeinden sowie öffentlichen Einrichtungen, die Auskünfte zu erteilen, die für diese Dienste oder Einrichtungen notwendig sind, um die Ausführung der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zu gewährleisten, mit der sie beauftragt sind (Art. 337 Abs. 2 EStGB 92).

Die Steuerbehörden können der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens Informationen zur Verfügung stellen. Gemäß dem Strafprozessgesetzbuch können strafrechtlich relevante Handlungen im Sinne der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung ergangenen Erlasse dem Prokurator des Königs nur nach Genehmigung des Generalberaters, dem die Beamten, die die Straftat behandeln, unterstehen, oder durch den gleichgestellten Beamten zur Kenntnis gebracht werden (Art 29 Abs. 2 StPGB).

Diese Genehmigung ist auf jeden Fall erteilt, wenn es sich um schweren, organisierten oder nicht organisierten Steuerbetrug handelt (Art. 29 Abs. 3 StPGB). Bei Steuerbetrug im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität kann auf der Grundlage des Strafgesetzbuchs (StGB) eine Besprechung organisiert werden, an der auch die Polizei teilnimmt (Art. 458ter StGB). Der Prokurator des Königs bestimmt, wer an der Besprechung teilnehmen darf, die Zielsetzung der Besprechung und die Modalitäten der Besprechung. Die Teilnehmer unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf die während der Besprechung preisgegebenen Geheimnisse, und diese können nur zur Strafverfolgung der Straftaten, für die die Besprechung organisiert worden ist, Anlass geben. (Art. 458ter §2 StGB)

Art. 337 des EStGB 1992 gilt nicht für Gemeinden, Provinzen und den Großraum Brüssel.<sup>127</sup> Folglich dürfen die Beamten der Verwaltung der direkten Steuern den Gemeinden keine Steuerinformationen zur Verfügung stellen, die für die Anwendung der Gemeindeverordnungen bestimmt sind. In bestimmten Fällen – wie z.B. bei der Grundsteuer – haben die Gemeinden ein Interesse daran, steuerliche Informationen zu erhalten. Diese können bereitgestellt werden, wenn es sich um juristische Personen handelt, sofern diese Informationen für

<sup>124</sup> Van Daele & Bollens, 2019.

<sup>125</sup> Van Daele & Bollens, 2019.

<sup>126</sup> Theunis, Bijmens & Huts, 2020, S. 25.

<sup>127</sup> Van Daele & Bollens, 2019.



die Durchführung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, mit denen die Gemeinden und Provinzen betraut sind (Artikel 3.19.o.2 §3 des flämischen Steuergesetzes *Vlaamse Codex Fiscaliteit*). Es besteht keine Verpflichtung, jedem Ersuchen nachzukommen. Die flämische Steuerverwaltung muss die „authentische Quelle“ der Daten sein. Die lokalen Behörden müssen die Daten, die sie von anderen Behörden erhalten haben, bei der authentischen Quelle anfordern. Schließlich kann der Bürgermeister unter bestimmten Bedingungen Einsicht in eine kriminelle Steuerstrafakte nehmen und so indirekt die Kenntnis von Steuerdaten erlangen.<sup>128</sup>

#### 4.2.5 Datenübermittlung durch Zollbehörden

Die Möglichkeiten zur Übermittlung von Informationen durch den belgischen Zoll sind im Zollkodex der EU festgelegt. Darüber hinaus sind Regeln im Allgemeinen Gesetz über Zölle und Akzisen festgelegt (im Folgenden AGZA genannt). Artikel 320 des AGZA legt fest, dass die Zoll- und Akzisenbeamten ihre Aufgaben wahrnehmen, wenn sie anderen staatlichen Verwaltungsdiensten, den Verwaltungen der Gemeinschaften und der Regionen des Belgischen Staates, den Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte und aller Rechtsprechungsorgane und öffentlichen Einrichtungen Auskünfte erteilen. Diese Auskünfte werden den vorerwähnten Diensten übermittelt, insofern sie notwendig sind, um die Ausführung ihrer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Aufträge zu gewährleisten. Diese Übermittlung muss unter Berücksichtigung der Bestimmungen der diesbezüglich von der Europäischen Union erlassenen Vorschriften erfolgen

Personen, die den Diensten angehören, denen die Generalverwaltung Zoll und Akzisen in Anwendung des vorhergehenden Absatzes Auskünfte steuerlicher Art erteilt hat, unterliegen derselben Schweigepflicht; sie dürfen erhaltene Auskünfte nicht außerhalb des Rahmens der Gesetzesbestimmungen verwenden, für deren Ausführung sie erteilt worden sind. Unter „öffentlichen Einrichtungen“ sind Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinigungen und Dienste zu verstehen, an deren Verwaltung der Staat beteiligt ist, für die der Staat eine Garantie leistet, über deren Tätigkeit der Staat die Aufsicht ausübt oder deren leitendes Personal von der Regierung auf ihren Vorschlag hin oder mit ihrer Billigung bestimmt wird.

### 4.3 Austauschmöglichkeiten in Deutschland

#### 4.3.1 Datenübermittlung durch die Polizei

Die Polizei in Deutschland besteht aus der Landespolizei, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag. Diese Polizeikräfte nutzen das gemeinsame elektronische Polizeiinformationssystem: INPOL-neu. Es handelt sich um ein Informations- und Ermittlungssystem, das aus Akten zu Personen und Strafsachen besteht und gemäß §29 BKAG vom BKA geführt wird. Das Verbundsystem besteht aus dem INPOL-Zentral des BKA und dem INPOL-Land (auch oft POLAS oder POLIS genannt) der einzelnen Bundesländer.<sup>129</sup> Die dort gespeicherten Daten sind für alle angeschlossenen Behörden zugänglich. Das BKA, die Bundespolizei und die Polizeibehörden der Länder sowie die deutschen Zollbehörden haben ebenfalls Zugriff auf das System.

#### **Bundeskriminalamt**

Der Austausch von personenbezogenen Daten in Deutschland durch das BKA ist in §25 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) geregelt. Diese Bestimmung unterscheidet zwischen der Datenübermittlung durch das BKA an andere deutsche Polizeibehörden (Abs. 1), an andere Behörden und öffentliche Stellen (Abs. 2) und an nichtöffentliche Stellen (Abs. 3). Dieser Abschnitt wird sich nur auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Übermittlungen beziehen.

Übermittlungen an deutsche Polizeikräfte dürfen nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung der Aufgaben des BKA oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Darüber hinaus kann das BKA personenbezogene Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder die Übermittlung erforderlich ist zur Erfüllung seiner Aufgaben, für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und der Gnadenverfahren, für Zwecke der Gefahrenabwehr oder zur

<sup>128</sup> Van Daele & Bollens, 2019.

<sup>129</sup> Bewertung von Fachverfahren der Polizeibehörden von Bund und Ländern, Abschlussbericht (Version 1.1, Juli 2020), S. 17, bundesarchiv.de.

Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen (Art. 25 Abs. 2 und 3 BKAG).

Die erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie übermittelt wurden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unter Beachtung des §12 Abs. 2 bis 4 BKAG über den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zulässig (§25 Abs. 6 BKAG). Nach diesem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz muss der neue Zweck die Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung einer mindestens vergleichbar schwerwiegenden Straftat oder der Schutz mindestens vergleichbar bedeutsamer Rechtsgüter sein, für den bereits ein konkreter Ermittlungsansatz erstellt wurde (§12 Abs. 2 BKAG).<sup>130</sup> Wenn es um die Verarbeitung von Daten geht, die durch Übermittlung gewonnen wurden, geht es grundsätzlich darum, ob die Daten auch für den neuen Zweck übermittelt worden wären.

Das BKA ist für die Zulässigkeit der Datenübermittlung verantwortlich. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen und gemäß §25 Abs. 1 oder §25 Abs. 2 Nr. 2 BKAG, so trägt die empfangende Stelle die Verantwortung für die Übermittlung. In diesen Fällen prüft das BKA nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht (§25 Abs. 8 BKAG).

Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe sind in §28 BKAG enthalten. Nach dieser Bestimmung dürfen Informationen nicht übermittelt werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegt. Eine Weitergabe ist auch nicht zulässig, wenn sie gegen die besonderen Nutzungsregeln des Bundesrechts verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufsverbänden oder dem öffentlichen Dienst auferlegter Geheimhaltungspflichten, die nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

### **Bundespolizei**

Personenbezogene Daten dürfen von der Bundespolizei gemäß §32 Abs. 1 BPolG an Polizeibehörden weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus ist es nach §2 Abs. 2 BPolG auch möglich, diese Daten an Zollbehörden zu übermitteln, wenn sie Aufgaben im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle oder der Strafverfolgung wahrnehmen. Dies gilt auch für den Austausch von personenbezogenen Daten mit der Bundespolizei.

Absatz 2 erlaubt den Austausch personenbezogener Daten mit anderen deutschen öffentlichen Stellen, soweit diese Daten erforderlich sind zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe, zur Abwehr von Gefahr, zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner, zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Strafvollstreckung und zum Strafvollzug oder zur Erledigung besonderer Ersuchen nach §17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.<sup>131</sup> Übermittlungen an nicht-öffentliche Stellen sind nach dem vierten Absatz möglich, werden aber nicht weiter diskutiert.

Die Bundespolizei ist für die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß §33 Abs. 1 BPolG verantwortlich. Handelt es sich um eine Übermittlung auf Ersuchen, übernimmt die ersuchende Behörde die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Bundespolizei nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht (§33 Abs. 1 BPolG). Der Datenaustausch ist nicht zulässig, wenn die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen (§33 Abs. 3 BPolG). Darüber hinaus darf der Empfänger die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, für den sie übermittelt wurden. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist zulässig, soweit die Daten auch für diesen Zweck hätten übermittelt werden dürfen (§33 Abs. 6 BPolG).

### **Polizei von Nordrhein-Westfalen**

Die einzelnen Bundesländer haben ihre eigenen Polizeigesetze. Aufgrund des Anwendungsbereichs des vorliegenden Handbuchs wird in diesem Abschnitt nur das Recht des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen

<sup>130</sup> Siehe auch: H. Winter et al: De verwerking van politiegegevens in vijf Europese landen, Pro Facto, 2020, S.36.

<sup>131</sup> §17 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes betrifft Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden.

behandelt. Der Informationsaustausch durch die nordrhein- westfälische Polizei in Deutschland ist in §27 PolG NRW geregelt. Der erste Absatz besagt, dass personenbezogene Daten zwischen den Polizeibehörden übermittelt werden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert wurden, ist zulässig, soweit die Daten auch für diesen Zweck hätten erhoben werden können, es sei denn, es handelt sich um Daten, die nach § 11 PolG NRW erhoben wurden.<sup>132</sup>

Absatz 2 besagt, dass die Übermittlung an andere Behörden und öffentliche Stellen möglich ist, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder soweit die Übermittlung erforderlich ist zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle, zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch die empfangende Stelle oder zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person. Die Möglichkeit, personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Personen oder Stellen zu übermitteln, wird im dritten Absatz beschrieben.

§30 PolG NRW regelt die Übermittlung von Daten an die Polizei. Gemäß Absatz 1 können öffentliche Stellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint. Gemäß Absatz 2 kann die Polizei auch ein Ersuchen an öffentliche Stellen soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung und prüft dabei nur, ob das Ersuchen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben liegt, es sei denn, es liegen Gründe vor, die Rechtmäßigkeit des Ersuchens zu prüfen, oder es ist gesetzlich etwas anderes bestimmt. In §26 PolG NRW sind die allgemeinen Regeln für die Datenübermittlung sowie bestimmte Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe festgelegt.

#### **4.3.2 Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft**

##### ***Informationen aus Strafakten***

Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden haben gemäß §474 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) Zugang zu Strafakten, wenn dies zum Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist. Informationen aus der Strafakte können gemäß Unterabsatz 2 auch an andere öffentliche Stellen wie Verwaltungsbehörden weitergegeben werden. Dies ist insoweit möglich, als die Auskünfte zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. In anderen Fällen können personenbezogene Daten aus Strafverfahren aufgrund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen an Stellen wie Verwaltungsstellen übermittelt werden, soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen weitere personenbezogene Daten für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Die Akteneinsicht ist ebenfalls möglich, wenn die Auskünfte zur Vorbereitung von Maßnahmen benötigt werden, deren Erlass von Amts wegen die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren auf der Grundlage einer besonderen Vorschrift ermöglicht (§474 Abs. 2 StPO). Die in Absatz 2 genannten Stellen dürfen die Strafakten grundsätzlich nicht selbst einsehen, erhalten jedoch eine Zusammenfassung der relevanten Daten. Eine Ausnahme kann jedoch gemacht werden, wenn die Übermittlung der Auskünfte mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist oder wenn die ersuchende Stelle nachweisen kann, dass es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, die gesamte Akte einsehen zu können (§474 Abs. 3 StPO). Unter diesen Voraussetzungen ist es auch möglich, Zugang zu amtlich verwahrten Beweisstücken zu erhalten (§474 Abs. 4 StPO).

Personenbezogene Daten aus Strafverfahren dürfen nach §477 Abs. 1 StPO auch von Amts wegen an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zum Zwecke der Strafverfolgung und an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen und Gerichte übermittelt werden, wenn die Daten nach Auffassung der übermittelnden Stelle für diesen Zweck erforderlich sind (§477 Abs. 1 StPO). Eine Übermittlung von Amts wegen ist auch zulässig, wenn die übermittelnde Stelle die Kenntnis dieser Daten insbesondere für die Vollstreckung von Strafen oder Maßnahmen<sup>133</sup>, die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen für erforderlich hält (§477 Abs. 2 StPO).

Im Laufe des Vorbereitungsverfahrens und nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie Informationen zur Verfügung stellt und Akteneinsicht gewährt. In allen anderen

<sup>132</sup> §11 PolG NRW befasst sich mit der Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen, z. B. bei Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Abwendung einer Gefahr benötigt werden (Abs. 1).

<sup>133</sup> Wie im §11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches angegeben.

Fällen entscheidet der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft darf auch nach der Eröffnung eines Strafverfahrens personenbezogene Daten übermitteln. Wenn es um die Übermittlung von persönlichen Daten zwischen Polizeibehörden oder den Zugang zu solchen Akten geht, ist keine Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Vorsitzenden des zuständigen Gerichts erforderlich, es sei denn, es bestehen Zweifel an der Zulässigkeit (§48o StPO).

Die StPO erwähnt in §479 bestimmte Einschränkungen und Übermittlungsverbote. Insbesondere ist es verboten, auf Antrag oder von Amts wegen Daten zu übermitteln, wenn dies dem Zweck des Strafverfahrens zuwiderläuft, wenn dadurch der Untersuchungszweck gefährdet wird, oder wenn besondere bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§479 Abs. 1 StPO).

Für die automatische Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Strafsache an andere öffentliche Stellen gelten gemäß §474 Abs. 2 Nr. 2 StPO besondere Vorschriften. Die wichtigste in diesem Zusammenhang ist das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), das die Regeln für „Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amtswegen“ (§12 bis 22 EGGVG) festlegt. Die Übermittlung personenbezogener Daten des Verdächtigen in einer Strafsache ist zulässig, wenn aus Sicht der übermittelnden Stelle die Kenntnis der Daten für die in §13 Absatz 1 EGGVG genannten Fälle erforderlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Verwaltungsbehörde Daten benötigt, um eine Entscheidung über eine Erlaubnis oder eine Zulassung zur Ausübung eines Berufs zu treffen, und die Daten zeigen, dass die betroffene Person ihre Berufspflichten nicht erfüllt, oder Zweifel an ihrer Eignung oder Zuverlässigkeit aufkommen lassen (§13 Abs. 1 Nr. 5<sup>b</sup> EGGVG). Darüber hinaus ist die Übermittlung nach §17 EGGVG unter anderem dann zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist (§17 Abs. 1 und 4 EGGVG).

#### **Informationen aus dem Bundeszentralregister (BZR)**

Das Bundeszentralregister (BZR) wird vom Bundesamt für Justiz verwaltet und enthält u. a. Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und anderen Gerichtsentscheidungen in Strafsachen. Darüber hinaus werden dort auch Verwaltungsentscheidungen registriert, die strafrechtlich relevant sein können, wie z. B. der Entzug einer Erlaubnis oder die Untersagung der Ausübung eines Berufs.<sup>134</sup> Neben seiner Bedeutung für Justiz und Polizei kann das Register auch für Verwaltungsbehörden von Interesse sein, um die strafrechtliche Vergangenheit eines Zulassungs- oder Zuschussantragstellers oder von Bewerbern für öffentliche Aufträge zu erfahren.<sup>135</sup>

Das BZRG identifiziert in §41 Abs. 1 die Behörden, die auf ausdrücklichen Antrag uneingeschränkter Zugang zum Register haben. Dazu gehören die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Ermittlungsabteilungen der Polizei. Der Zugang zu Registereintragungen gemäß §17 und zu Verurteilungen im Rahmen des Jugendstrafsystems ist ausgeschlossen. Informationen hierzu werden nur im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die betroffene Person an Strafgerichte und Staatsanwaltschaften weitergegeben (§41 Abs. 2 BZRG). Andere Behörden, einschließlich Verwaltungseinrichtungen, haben keinen Zugang zum BZR, sondern können lediglich ein Führungszeugnis anfordern. Ein Antrag auf Führungszeugnis ist nur möglich, wenn die beantragende Behörde es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und eine Aufforderung an die betroffene Person, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat der betroffenen Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren (§31 Abs. 1 BZRG). Wenn der Schutz von Minderjährigen auf dem Spiel steht, wird unter denselben Bedingungen ein erweitertes Führungszeugnis verschickt (§31 Abs. 2 BZRG).

#### **4.3.3 Datenübermittlung durch Verwaltungsinstanzen**

In Deutschland schreibt das Verwaltungsverfahrensgesetz (im Folgenden: VwVfG) generell vor, dass sich Verwaltungsbehörden gegenseitig helfen müssen. Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die Regelungen, die in Nordrhein-Westfalen gelten.<sup>136</sup> Diese Amtshilfe beinhaltet, dass jede Behörde auf Antrag Unterstützung leistet. Diese Unterstützung kann insbesondere dann beantragt werden, wenn eine Behörde aus gesetzlichen oder

<sup>134</sup> Siehe §3 BZRG für die Eintragungen in das Register.

<sup>135</sup> T. Spapens, M. Peters & D. van Daele (Hrsg.): Administrative measures to prevent and tackle crime, Eleven International Publishing, 2015, S. 231.

<sup>136</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999.

materiellen Gründen nicht in der Lage ist, die Handlung selbst vorzunehmen, z. B. weil es ihr an Personal oder der notwendigen Ausrüstung mangelt. Die Amtshilfe liegt nicht vor, wenn die ersuchte Behörde verpflichtet ist, die Anweisungen der ersuchenden Behörde auszuführen oder wenn die Handlungen zur eigentlichen Aufgabe der ersuchten Behörde gehören (§4 VwVfG NRW). Darüber hinaus kann eine Behörde um Amtshilfe ersuchen, wenn sie keine Kenntnis von Tatsachen hat, die sie nicht selbst ermitteln kann, oder wenn sie Urkunden oder andere Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden. Darüber hinaus ist eine Amtshilfe auch möglich, wenn eine Behörde die Aufgabe nur mit wesentlich höheren Kosten als die ersuchte Behörde erfüllen kann (§5 VwVfG NRW).

Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht. Dies bedeutet auch, dass die ersuchende Behörde für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme verantwortlich ist, während die ersuchte Partei für deren Durchführung verantwortlich ist (§7 VwVfG NRW).

Obwohl die Amtshilfe grundsätzlich zwingend gewährt werden muss, gibt es auch hier Grenzen. Zunächst einmal kann es sein, dass die ersuchte Behörde aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, Unterstützung zu leisten. Die Amtshilfe muss auch verweigert werden, wenn sie dem Bund oder einem der Länder schadet. Darüber hinaus ist die ersuchte Behörde nicht verpflichtet, Unterlagen, Akten oder Informationen zu übermitteln, wenn das Verfahren aufgrund seiner Eigenart oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vertraulich bleiben muss. Es besteht auch keine Verpflichtung, Amtshilfe zu gewähren, wenn dies für die ersuchte Behörde mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre oder wenn eine andere Behörde die gleiche Unterstützung leichter oder zu wesentlich geringeren Kosten gewähren kann. Die Unterstützung kann auch verweigert werden, wenn sie die normale Arbeit der ersuchten Behörde ernsthaft behindern würde. Die ersuchte Behörde darf die Erledigung nicht aus anderen Gründen ablehnen, wie etwa, weil sie mit dem Ersuchen nicht einverstanden ist.

#### 4.3.4 Datenübermittlung durch die Steuerverwaltung

Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren (§30 AO). Dazu gehören nicht nur Informationen, die im Rahmen von Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen gesammelt wurden, sondern auch alle Feststellungen, die im Rahmen von Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder von Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit gesammelt wurden. Daher stellen die Steuerbehörden den Verwaltungsstellen keine Informationen zur Verfügung. Zu dieser allgemeinen Regel gibt es jedoch mehrere Ausnahmen. Beispielsweise können Steuerdaten insoweit übermittelt werden, als sie dem Zweck eines anderen Verwaltungsverfahrens, Rechnungsprüfungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat dienen. Die Offenbarung von Steuerdaten ist ebenfalls zulässig, sofern sie ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist oder die betroffenen Personen ihre Zustimmung geben. Darüber hinaus können Steuerinformationen offenbart werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht (§30 Abs. 4 AO). Obwohl dieser Begriff nicht definiert ist, ist klar, dass er restriktiv auszulegen ist und dass die Offenlegung von Steuerinformationen aus diesem Grund nur in Fällen erlaubt ist, in denen die Gefahr besteht, dass dem öffentlichen Interesse ein schwerwiegender Schaden zugefügt wird.<sup>137</sup>

Darüber hinaus erlaubt §31a der Abgabenordnung (AO) die Offenlegung von Steuerinformationen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs. Die Offenlegung der Situation des Betroffenen ist nach dieser Bestimmung insoweit zulässig, als sie für die Durchführung eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines anderen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit oder zur Entscheidung über Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder über Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen von Leistungen der sozialen Sicherheit erforderlich ist. Darüber hinaus können Informationen über die Situation der betreffenden Person offengelegt werden, soweit dies für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist. In all diesen Fällen sind die Behörden grundsätzlich verpflichtet, den zuständigen Leistungsträger über den Sachverhalt zu informieren. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

<sup>137</sup> A. Pahlke & U. Koenig: Abgabenordnung: §§1 bis 368, Beck, 2004.

### 4.3.5 Datenübermittlung durch den Zollfahndungsdienst

Die Grundlage für den Informationsaustausch durch die Zentralstelle der Zollbehörden, das Zollkriminalamt, findet sich in Kapitel 3.2 des Zollfahndungsdienstgesetzes (im Folgenden ZFdG genannt). Für den Austausch personenbezogener Daten in Deutschland ist §21 ZFdG besonders relevant. Das Zollkriminalamt kann diese Daten gemäß Absatz 1 an andere Zollbehörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist (§21 Abs.1 ZFdG 2021). Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder soweit die Übermittlung zulässig und erforderlich ist für die Erfüllung der im ZFdG festgelegten eigenen Aufgaben der Zollbehörden, für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenvorfahren, für Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Erfüllung von Auskunftsersuchen anderer öffentlicher Stellen zu dortigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen (§21 Abs. 2 ZFdG 2021). Für die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Daten für die in der Vorschrift vorgesehenen Fälle, z. B. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, erforderlich ist (§21 Abs. 3 ZFdG 2021). Die Weitergabe an nicht-öffentliche Stellen ist in Absatz 6 geregelt, wird hier aber nicht weiter behandelt. Daten, die nach den §41 und 61 in den Anwendungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes fallen würden, unterliegen den in §21 Abs. 8 ZFdG 2021 angegebenen Beschränkungen.

Das Zollkriminalamt ist für die Zulässigkeit der Datenübermittlung verantwortlich. Wenn die Übermittlung auf Ersuchen erfolgt, trägt die ersuchende Behörde die Verantwortung. In diesem Fall prüft das Zollkriminalamt nur, ob der Inhalt des Übermittlungsersuchens in die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle fällt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht (§21 Abs. 9 ZFdG 2021). Die personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie übermittelt wurden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen (§21 Abs. 10 ZFdG 2021).

§24 ZFdG enthält eine Reihe von Übermittlungsverboten, die für die nationale Datenübermittlung gelten. Das Zollkriminalamt muss von der Übermittlung personenbezogener Daten absehen, wenn angesichts der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen eindeutig das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Dieses Verbot gilt nicht für Übermittlungen an Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die Datenübermittlung ist auch verboten, wenn besondere Bestimmungen des Bundesrechts dies verhindern. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Geheimhaltungspflichten, die nicht auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhen, bleiben davon unberührt.

## 4.4 Austauschmöglichkeiten in den Niederlanden

### 4.4.1 Austausch innerhalb der Regionalen Informations- und Expertisezentren (RIEC)

Nach den positiven Erfahrungen mit einem integrierten Ansatz für komplexe Kriminalitäts- und Sicherheitsprobleme an verschiedenen Orten in den Niederlanden wurden die Regeln für die Zusammenarbeit in diesem Bereich 2008 im *Bestuurlijk akkoord geïntegreerde decentrale aanpak georganiseerde misdaad* (Verwaltungsabkommen über den integrierten dezentralisierten Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität) festgelegt.<sup>138</sup> Das System, das zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Säulen des Straf- und Verwaltungsrechts eingesetzt wird, ist der Austausch von Informationen und die Durchführung gezielter und angemessener Interventionen. Elf regionale Informations- und Expertise Zentren (*Regionale Informatie- en Expertise Centra*, im Folgenden RIEC genannt) wurden eingerichtet, um diese Art der Zusammenarbeit strukturell zu unterstützen. Die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Dienststellen wurde als wichtige Vorbedingung bestimmt. Als Informationsvermittler zwischen den traditionellen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden einerseits und den Gemeinden und Provinzen andererseits haben die RIEC die Aufgabe, den Informationsaustausch auf effektive, effiziente und rechtmäßige Weise zu intensivieren. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Verarbeitung und den Austausch

<sup>138</sup> *Bestuurlijk Akkoord Geïntegreerde Decentrale Aanpak Georganiseerde Misdaad* [Verwaltungsabkommen über den integrierten dezentralisierten Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität], Anhang zu *Parlamentarische Documente II* Sitzungsperiode 2008/09, 29911, Nr. 27.

personenbezogener Daten durch die an den RIEC beteiligten Einrichtungen<sup>139</sup> sind in Paragraph 6 des RIEC-LIEC-Datenschutzprotokolls beschrieben.<sup>140</sup>

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Gesetz zu ihrer Umsetzung (*Uitvoeringswet Algemene verordening gegevensbescherming*, im Folgenden UAVG) gelten für die Datenverarbeitung in den RIEC. Die Grundlage für die Datenverarbeitung durch den Zusammenarbeitsverband findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Diese Grundlage legt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig ist, wenn und soweit die Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder die Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen, die in den RIEC zusammenarbeiten, sind in den Gesetzesbestimmungen zu finden, die für diese Einrichtungen gelten. Dabei kann es sich um Artikel der DSGVO und des UAVG handeln, aber auch um andere Gesetze, in denen Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten enthalten sind.

#### 4.4.2 Datenübermittlung durch die Polizei und die Königliche Niederländische Marechaussee

Die Übermittlung von polizeilichen Daten durch die Polizei und die Königliche Niederländische Marechaussee (*Koninklijke Marechaussee*, im Folgenden Kmar) an Dritte wird durch den dritten Paragraphen des Gesetzes über polizeiliche Informationen (*Wet politiegegevens*, im Folgenden Wpg) geregelt. Aufgrund von Artikel 16 Wpg dürfen die Polizei und die Kmar der Staatsanwaltschaft und den Bürgermeistern Daten offenbaren, soweit diese sie für – kurz gefasst – die Aufdeckung von Straftaten bzw. für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung benötigen. Artikel 17 Wpg bietet eine Grundlage für die Übermittlung von Daten an Nachrichtendienste. Artikel 18 Absatz 1 Wpg legt die Grundlage für die strukturelle Bereitstellung von Daten an Dritte, die durch oder aufgrund einer Anordnung bestimmt werden. Die Einzelheiten finden sich im vierten Paragraphen des Beschlusses über polizeiliche Daten (*Besluit politiegegevens*, im Folgenden Bpg). Er enthält eine umfassende Liste von Behörden, und gibt für jede Behörde die Bedingungen an, unter denen Daten an die jeweilige Behörde übermittelt werden dürfen. Die Übermittlung von polizeilichen Informationen im Rahmen eines RIEC wurde beispielsweise in Artikel 4:3 Absatz 7 des Bpg näher erläutert. Die gelegentliche Übermittlung von polizeilichen Informationen an Dritte ist in besonderen Fällen nach Artikel 18 Abs. 2 Wpg mit Zustimmung oder auf Anweisung des Ministers für Sicherheit und Justiz oder nach Artikel 19 Wpg möglich, wobei dies nur zu folgenden Zwecken zulässig ist: Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Hilfeleistung für Bedürftige oder Überwachung der Einhaltung von Vorschriften. Zu den gleichen Zwecken erlaubt Artikel 20 Wpg die Übermittlung von Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Personen oder Einrichtungen. Für alle diese Formen der Datenübermittlung gilt, dass die Übermittlung von Daten nur im Interesse eines wesentlichen öffentlichen Interesses zulässig ist. Die Datenübermittlung sollte demnach von mehr als nur gewöhnlicher Bedeutung für die Gesellschaft sein.<sup>141</sup> Gemäß den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität muss das Interesse an der Weitergabe von Informationen an Dritte das Interesse am Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person überwiegen.<sup>142</sup>

#### 4.4.3 Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft

Die Übermittlung von Daten zu Gerichtsverfahren durch die Staatsanwaltschaft an Dritte ist im zweiten Abschnitt von Titel 2A des Gesetzes über Justiz- und Strafprozessdaten (*Wet justitiële en strafvorderlijke gegevens*, im Folgenden Wjsg) geregelt. Gemäß Artikel 39e Wjsg ist die Staatsanwaltschaft befugt, verschiedenen Einrichtungen des Strafrechtssystems, einschließlich der Polizei, der Königlichen Niederländischen Marechaussee und besonderen Ermittlungsbehörden, Daten zur Verfügung zu stellen, sofern dies hinsichtlich eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Gemäß Artikel 39f des Wjsg kann die Staatsanwaltschaft Daten zu Strafverfahren an andere Personen oder Stellen weitergeben, jedoch nur insoweit, als diese Daten für diese Personen oder Stellen nicht nur im Hinblick auf ein wichtiges öffentliches Interesse oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechts erforderlich sind, sondern auch in einer Form weitergegeben werden, die es nach allgemeinem Ermessen

<sup>139</sup> Dazu gehören die Staatsanwaltschaft, die Polizei, die Königliche Niederländische Marechaussee (*Koninklijke Marechaussee*), der Zoll, der FIOD, aber auch die Steuer- und Zollverwaltung, die Gemeinden und Provinzen.

<sup>140</sup> RIEC-LIEC-Datenschutzprotokoll, April 2020.

<sup>141</sup> *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2005/06, 30 327, 3, S. 74.

<sup>142</sup> *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2005/06, 30 327, 3, S. 76.

wahrscheinlich unmöglich macht, andere Personen als die betroffene Person zurückzuverfolgen. Darüber hinaus ist die Weitergabe von Daten nur zu bestimmten Zwecken zulässig, darunter die Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften.

In der Anordnung zum Gesetz über Justiz- und Strafprozessdaten (*Aanwijzing Wet justitiële en strafvorderlijke gegevens*), eine Ausarbeitung von Titel 2A des Wjsg, wird angegeben, in welchen Fällen, unter welchen Bedingungen und an wen die Staatsanwaltschaft Daten für andere Zwecke als Strafverfahren weitergeben darf. In Kapitel III der Anordnung wird unter anderem angegeben, an wen oder welche Organisationen Informationen aus Strafverfahren gemäß Artikel 39f Wjsg weitergegeben werden können. Gemäß Kapitel 3 Buchstabe a der Anordnung können den Bürgermeistern unter anderem zum Zweck der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten Informationen aus Strafverfahren zur Verfügung gestellt werden. Kapitel 3 Buchstabe b der Anordnung erlaubt auch die Weitergabe von Informationen zum Zweck der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit. Kapitel 3 Buchstabe c der Anordnung erlaubt die Datenübermittlung aus Strafverfahren an Verwaltungsstellen, einschließlich der Steuer- und Zollverwaltung und Sonderermittlungsdienste, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften. Zum Zwecke einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung können die dafür erforderlichen Informationen aus Strafverfahren gemäß Kapitel 3 Buchstabe d. der Anordnung an alle (lokalen) Verwaltungen weitergegeben werden, sofern keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen gelten. Gemäß Kapitel 3 Buchstabe e der Anordnung können Informationen aus Strafverfahren an verschiedene Kategorien von Arbeitgebern (einschließlich der Regierung) weitergegeben werden, um die Notwendigkeit der Verhängung einer rechtlichen oder disziplinarischen Maßnahme zu beurteilen. Wenn es für die Unterstützung von Opfern und anderen Personen, die in eine Straftat verwickelt sind, erforderlich ist, erlaubt Kapitel 3 Buchstabe f der Anordnung auch die Weitergabe von Informationen aus Strafverfahren an Opfer und Opferhilfsorganisationen, wie z. B. *Slachtofferhulp Nederland*. Schließlich können gemäß Kapitel 3 Buchstabe g der Anordnung die Daten, die für eine Stellungnahme des Büros für Förderung von Integritätsbewertungen durch die öffentliche Verwaltung (*bevoordering integriteitsbeoordelingen door het openbaar bestuur*) zu einer Regierungsentscheidung im Zusammenhang mit einer Immobilientransaktion erforderlich sind, allen (lokalen) Regierungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Justizdaten können von der Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 8a Wjsg übermittelt werden, sofern dies im Hinblick auf ein wichtiges öffentliches Interesse erforderlich ist, und strafrechtlich relevante Daten bereitgestellt werden können. Die Staatsanwaltschaft kann Vollstreckungsdaten (personenbezogene Daten oder Daten über eine juristische Person im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Strafurteilen, die in einer Akte oder einer sonstigen Datenbank verarbeitet werden oder werden sollen) an Personen oder Einrichtungen weitergeben, sofern dies im Hinblick auf ein zwingendes öffentliches Interesse erforderlich ist. Dies darf nur zu folgenden Zwecken geschehen: Vollstreckung eines Strafurteils, Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, Vermittlung von Schulden oder Wiedereingliederung der betroffenen Person, Verwaltungsmaßnahmen oder Beschluss einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung oder Opferhilfe. Darüber hinaus darf die Staatsanwaltschaft diese Daten nur insoweit übermitteln, als sie für die empfangenden Personen oder Behörden aufgrund eines zwingenden öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs vor Gericht erforderlich sind. Die Daten müssen auch in einer Form bereitgestellt werden, die es nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich ausschließt, dass sie zu anderen Personen als der betroffenen Person zurückverfolgt werden können.

Gemäß Artikel 52 des Wjsg sind die Empfänger der Daten verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. Es gibt zwei Ausnahmen von dieser Regel: Im Wjsg oder in den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften ist festgelegt, dass die Übermittlung erlaubt ist, oder die Ausführung der Aufgabe, für die die Daten übermittelt wurden, erfordert die Weitergabe der Daten.

#### **4.4.4 Datenübermittlung durch Gemeinden und Provinzen**

Die allgemeine Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Gemeinden und Provinzen findet sich in Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Diese Grundlage legt fest, dass die Übermittlung personenbezogener Daten ohne die Zustimmung der betroffenen Person nur rechtmäßig ist, wenn und soweit die Übermittlung der personenbezogenen Daten erforderlich ist zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder um auf Anfrage der betroffenen Person vor Abschluss eines Vertrages tätig zu werden; zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde oder des Landes; zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person; zur



Erfüllung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder einer Aufgabe im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Gemeinde oder Provinz übertragen wurde; zur Wahrung berechtigter Interessen der Gemeinde oder Provinz oder eines Dritten, sofern die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Diese Interessenabwägung entfällt, wenn es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Behörde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt.

Darüber hinaus können die Gemeinden und Provinzen gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung von Integritätsbewertungen durch die öffentliche Verwaltung (*Wet bevordering integriteitsbeoordelingen door het openbaar bestuur*, im Folgenden: Bibob-Gesetz) die in einer Bibob-Empfehlung enthaltenen Informationen an die Mitglieder des dreigliedrigen Beratungsgremiums zwischen Gemeinde, Staatsanwaltschaft und Polizei übermitteln, sofern dies erforderlich ist, um die Gemeinde oder Provinz bei der Begründung einer aufgrund der Empfehlung zu treffenden Entscheidung zu unterstützen. Außerdem können die Gemeinden und Provinzen diese Daten mit der Polizei, dem Kmar, der Staatsanwaltschaft, der Steuer- und Zollverwaltung, dem FIOD, dem SIOD und den Partnern innerhalb eines RIEC teilen, sofern die Daten erforderlich sind, um die Gemeinde oder Provinz bei der Durchsetzung des Bibob-Gesetzes zu unterstützen.

#### 4.4.5 Datenübermittlung durch die Steuerverwaltung

Als Ausnahme von der in Artikel 67 Absatz 1 AWR (*Algemene wet inzake rijksbelastingen* – dt. Allgemeines Gesetz über staatliche Steuern) festgelegten Geheimhaltungspflicht darf die Steuerverwaltung gemäß Absatz 2 dieses Artikels Steuerdaten nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies für die Anwendung des Steuergesetzes oder die Erhebung von Steuern erforderlich ist, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht oder wenn durch Ministeriellem Erlass festgelegt wurde, dass die Übermittlung für die ordnungsgemäße Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Artikel 43c Absatz 1 AWR zeigt, dass es viele Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht gibt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten an die Polizei, die Kmar, die Staatsanwaltschaft und an Gemeinden und Provinzen, sofern diese Daten für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und vollständigen Einhaltung staatlicher Vorschriften erforderlich sind, sofern mit den Empfängern ein Abkommen vereinbart wurde. Dank des Verwaltungsabkommens über den integrierten dezentralisierten Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (*Bestuurlijk Akkoord Geïntegreerde Decentrale Aanpak Georganiseerde Misdaad*)<sup>143</sup> und des Abkommens über den verwaltungstechnischen und integrierten Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, zur Bekämpfung von Engpässen bei der Umsetzung und zur Förderung von Integritätsbewertungen (*Convenant ten behoeve van Bestuurlijke en Geïntegreerde Aanpak Georganiseerde Criminaliteit, Bestrijding Handhavingsknelpunten en Bevordering Integriteitsbeoordelingen*)<sup>144</sup> ist die letzte Bedingung erfüllt, sofern die Daten im Rahmen der RIEC geteilt werden. Darüber hinaus kann der Minister eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht gewähren (Art. 67 Abs. 3 AWR). Allerdings stellt die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht noch keine Verpflichtung zur Datenübermittlung dar. Dennoch hat die Steuerverwaltung zahlreiche Abkommen zum Informationsaustausch getroffen, und es gibt verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die die Offenbarung von Daten verlangen. Derzeit ist es nicht möglich, herauszufinden, welche Steuerinformationen die niederländische Steuer- und Zollverwaltung mit anderen Verwaltungsbehörden austauscht.<sup>145</sup> Das AVG gilt für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Steuer- und Zollverwaltung.

#### 4.4.6 Datenübermittlung durch Zollbehörden und den FIOD

##### Zollbehörden

Der Zoll wird durch den Unionszollkodex (UZK) und das Allgemeine Zollgesetz (*de Algemene Douanewet* – im Folgenden: Adw) geregelt. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr gilt die

<sup>143</sup> *Bestuurlijk Akkoord Geïntegreerde Decentrale Aanpak Georganiseerde Misdaad* [Verwaltungsabkommen über den integrierten dezentralisierten Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität], Anhang zu *Parlamentarische Documente II* Sitzungsperiode 2008/09, 29911, Nr. 27.

<sup>144</sup> *Convenant ten behoeve van Bestuurlijke en Geïntegreerde Aanpak Georganiseerde Criminaliteit, Bestrijding Handhavingsknelpunten en Bevordering Integriteitsbeoordelingen* [Abkommen über den verwaltungstechnischen und integrierten Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, zur Bekämpfung von Engpässen bei der Umsetzung und zur Förderung von Integritätsbewertungen]: *Landelijk Informatie en Expertise Centrum* (Landesinformations- und Expertisezentrum – LIEC), September 2014.

<sup>145</sup> Siehe M. Snippe: *De integratie van fiscale gegevens in het rijksbrede toezicht. Onderzoek naar een veilige haven voor de fiscale informatierijkdom*, Wolters Kluwer, 2019, Kapitel 6 und Anlagen.

Geheimhaltungsvorschrift des Artikels 12 des UZK. Als Ausnahme ist gemäß Artikel 1:33 Absatz 3 Adw der Datenaustausch möglich, soweit die Daten für die Durchführung einer im Anhang zum Adw aufgeführten Verordnung erforderlich sind und sofern die ersuchende Behörde in einem im Anhang zum Adw aufgeführten Gesetz genannt wird und zur Durchführung von Ermittlungen befugt ist. Der Anhang enthält eine Liste nationaler Regelungen (fast 75 Rechtsakte), in denen u. a. dem Zoll Aufgaben zugewiesen werden. So kann der Zoll Daten über grenzüberschreitende Warenbewegungen für die Zwecke des jeweiligen Gesetzes mit anderen Kontrollbehörden austauschen, die ebenfalls in diesen Gesetzen genannt werden und die für die relevanten Regelungen nach diesen Gesetzen zuständig sind.

Außerdem ist der Zoll für die Aufgaben zuständig, die sich aus dem Verbrauchsteuergesetz (*Wet op de accijns*, im Folgenden WACC) ergeben, das mit dem AWR verknüpft ist. Für den Informationsaustausch über nationale Verbrauchsteuern bietet Artikel 43c Absatz 1 der Anwendungsbestimmung (*Uitvoeringsregeling*) zum AWR die Grundlage. Diese Möglichkeit entspricht der oben beschriebenen für Steuerbehörden. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Steuerdaten, die in Artikel 67 Absatz 1 AWR vorgesehen ist, gilt für den Zoll in gleicher Weise wie für die Steuerverwaltung. Wenn die oben genannten Ausnahmen nicht zutreffen, kann der Zoll gemäß Artikel 55 AWR Daten mit der Steuer- und Zollverwaltung austauschen.

### ***Dienst für Steuerermittlung und -aufklärung (FIOD)***

Für den Datenaustausch durch spezielle Ermittlungsdienste, einschließlich des Dienstes für Steuerermittlung und -aufklärung (*Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst*, im Folgenden FIOD), gelten (mit einigen Ausnahmen) die gleichen Bedingungen wie für die Polizei, wie im Gesetz über polizeiliche Daten und im Beschluss über polizeiliche Daten festgelegt ist.<sup>146</sup> Der FIOD darf also, wie die Polizei, polizeiliche Informationen nur im Hinblick auf ein zwingendes öffentliches Interesse übermitteln, vorausgesetzt, dass das Interesse an der Datenübermittlung an Dritte das Interesse am Schutz der Privatsphäre der Person, auf die sich die polizeilichen Informationen beziehen, überwiegt.<sup>147</sup>

---

<sup>146</sup> Beschluss über polizeiliche Daten (Sonderermittlungsdienste).

<sup>147</sup> *Parlamentarische Dokumente II*, Sitzungsperiode 2005/06, 30327, Nr. 3, S. 74-76.

## 5 Schlussfolgerung

Abschließend ist zu betonen, dass dieses Handbuch darauf abzielt, einen praktischen Überblick über die wichtigsten Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Datenübermittlung zwischen den Behörden in der Euregio Maas-Rhein zu geben, die zur Aufdeckung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in der Region beitragen können. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es vielleicht noch andere, weniger bekannte Gesetze und Verordnungen gibt, die eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung darstellen könnten. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Daten mit privaten Partnern sowie für die Verwendung von öffentlich zugänglichen Daten wie Kataster- oder Grundbuchinformationen, die nicht Gegenstand dieses Handbuchs sind. Selbstverständlich geht es in diesem Handbuch nicht darum, wie genau die verschiedenen Gesetze und Vorschriften oder die bestehende Rechtsprechung zu diesem Thema auszulegen sind. Das Handbuch sollte daher nicht als ein Dokument gelesen werden, das Lösungen für praktische Probleme enthält, auf die Einrichtungen in ihrer täglichen Praxis stoßen. Es soll in erster Linie als eine Informationsquelle über die relevanten Gesetze und Vorschriften dienen, die bei der grenzüberschreitenden Datenübermittlung zu berücksichtigen sind.

Wie aus diesem Handbuch hervorgeht, gibt es erhebliche Unterschiede bei den Möglichkeiten im Straf-, Steuer- und Verwaltungsrecht. Für den ersten Bereich wurde mittlerweile ein breiter Rechtsrahmen geschaffen, sowohl im EU-Kontext als auch auf multilateraler und bilateraler Ebene. Dies gilt auch für den Austausch von Steuerinformationen, einschließlich Zollinformationen. Für den Datenaustausch zwischen Verwaltungsbehörden gibt es diese internationalen Rahmenwerke praktisch nicht, und so bestimmt weitgehend die DSGVO, was möglich oder unmöglich ist. Darüber hinaus sind die verfügbaren Rechtsrahmen fast ausschließlich auf die Datenübermittlung zwischen Behörden mit vergleichbaren Aufgaben ausgerichtet, während die Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen Straf-, Steuer- und Verwaltungsbehörden sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene häufig noch begrenzt sind. In diesem Bereich sind sicherlich Verbesserungen zu erzielen, um die Bekämpfung der (grenzüberschreitenden) Kriminalität weiter zu verstärken.

Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass sich der Rechtsrahmen für die (internationale) Datenübermittlung zur Bekämpfung von Kriminalität ständig weiterentwickelt. Schon zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Handbuchs werden neue Verträge und nationale Gesetze ausgearbeitet oder stehen kurz vor ihrem Inkrafttreten. Der Nutzer dieses Handbuchs wird daher aufgefordert, diese neuen Möglichkeiten im Auge zu behalten und sie nach Möglichkeit zu nutzen.